



universität  
wien

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Varietätenlinguistische Untersuchungen zur  
Asylrechtsterminologie in Österreich

Verfasserin

Dijana Osmanović, Bakk.phil.

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 4. Februar 2014

Studienkennzahl lt.  
Studienblatt:

A 060 363 342

Studienrichtung lt.  
Studienblatt:

Masterstudium Übersetzen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch  
Englisch

Betreuerin / Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Budin



## **Danksagung**

Mein größter Dank gilt meinen Eltern und meiner Schwester, die mich stets uneingeschränkt und großzügig unterstützt haben.

Danke, dass ihr an mich glaubt.

*Hvala vam.*

Danke auch an alle lieben Menschen, Freundinnen und Freunde, dass ihr mir während der Entstehung dieser Masterarbeit Kraft gegeben und mich motiviert habt.

An dieser Stelle gebührt mein großer Dank auch meiner Betreuerin Frau Prof. Dr. Annelies Glander und meinem Betreuer Univ.-Prof. Dr. Gerhard Budin, die mir mit professioneller Unterstützung und hilfreichen Ratschlägen unentwegt zur Seite standen.

*Und so ist jeder Übersetzer anzusehen, dass er sich als Vermittler dieses allgemein-geistigen Handels bemüht und den Wechseltausch zu befördern sich zum Geschäft macht. Denn was man auch von der Unzulänglichkeit des Übersetzens sagen mag, so ist und bleibt es doch eines der wichtigsten und würdigsten Geschäfte in dem allgemeinen Weltverkehr.*

Johann Wolfgang von Goethe, German romance (Edinburgh, 1827)



## Inhaltsverzeichnis

Danksagung.....	I
Inhaltsverzeichnis.....	IV
Vorwort .....	VI
<b>Teil I: Theorie.....</b>	<b>1</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Begriffserklärung: Standardsprache, Umgangssprache, Dialekt.....</b>	<b>5</b>
2.1 Die Standardsprache.....	5
2.2 Der Dialekt.....	6
2.3 Die Umgangssprache.....	7
<b>3. Das Deutsche als plurizentrische Sprache.....</b>	<b>8</b>
3.1 Die deutsche Sprache in Österreich .....	11
3.1.1 Einführung.....	11
3.1.2 Besonderheiten der Österreichischen Standardvarietät des Deutschen .....	11
3.1.3 Stellung der Standardsprache in Österreich.....	13
3.1.4 Die Schichten der gesprochenen deutschen Sprache in Österreich .....	14
3.1.5 Regionale Differenzierung innerhalb Österreichs.....	15
3.1.6 Das Österreichische Deutsch und die EU.....	16
3.2 Die deutsche Sprache in der Schweiz .....	19
3.2.1 Besonderheiten des Schweizerhochdeutsch .....	19
3.2.2 Die Stellung der Standardsprache in der deutschen Schweiz .....	21
3.3 Die deutsche Sprache in Deutschland .....	22
3.3.1 Besonderheiten der bundesdeutschen Standardvarietät des Deutschen .....	22
3.3.2 Die Stellung der Standardsprache in Deutschland.....	24
<b>4. Definition der Begriffe.....</b>	<b>25</b>
4.1 Varietätenlinguistik.....	25
4.2 Varietät vs. Variante.....	25
4.3 Standardvarietät.....	27
4.3.1 Problem der Abgrenzung des Standards vom Nonstandard .....	28
<b>5. Österreichische Varietät.....</b>	<b>29</b>
5.1 Austriazismen .....	31
<b>6. Zusammenfassung .....</b>	<b>32</b>
<b>Teil II: Praktischer Teil-Austriazismen im österreichischen Asylrecht.....</b>	<b>34</b>
<b>7. Terminologiewissenschaftliche Aspekte .....</b>	<b>35</b>
7.1 Was ist Terminologie und warum Terminologearbeit? .....	35
7.2 Grundlagen.....	37
7.2.1 Gegenstand .....	37
7.2.2 Begriff.....	37
7.2.3 Terminus .....	38
7.2.4 Zuordnung von Begriff und Benennung.....	38
<b>8. Fachsprache .....</b>	<b>41</b>
<b>9. Rechtssprache .....</b>	<b>43</b>
9.1 Begriffserklärung.....	43
9.2 Charakteristika der Rechts- und Verwaltungssprache .....	43
9.3 Allgemeine Merkmale.....	43
9.4 Sprachliche Merkmale.....	44
9.5 Unbestimmte und bestimmte Rechtsbegriffe .....	45
9.6 Merkmale juristischer Fachkommunikation .....	45
<b>10. Asylrecht in Österreich .....</b>	<b>47</b>
10.1 Internationale Verträge und Richtlinien .....	48
10.1.1 Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR).....	48

10.1.2	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).....	48
10.1.3	Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) .....	49
10.1.4	Dubliner Übereinkommen (DÜ) .....	49
10.1.5	EG-Richtlinien (RL) .....	50
10.2	Möglichkeiten des Flüchtlingsschutzes in Österreich .....	51
<b>11.</b>	<b>Das Asylverfahren in Österreich .....</b>	<b>53</b>
11.1	Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA).....	55
11.1.1	Der Instanzenzug im Asylverfahren ab 1. Jänner 2014.....	55
11.2	Grundversorgung.....	56
11.3	Der Bescheid.....	57
11.4	Die Beschwerde.....	57
11.5	Ausweisung und Abschiebung.....	58
11.6	Asylaberkennung, Rückkehrverbot.....	58
<b>12.</b>	<b>Asylrechtsterminologie .....</b>	<b>59</b>
12.1	Schengen/Dublin Glossar.....	59
12.2	Glossar zu Asyl und Migration – Ein Instrument zur besseren Vergleichbarkeit des Europäischen Migrationsnetzwerks (Jänner 2012).....	60
12.3	Integrationsglossar der Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen.....	62
12.4	Asylterminologie-Führer (DE-RU) .....	62
12.5	Terminologieteil.....	65
12.5.1	Register der Austriazismen in der Schengen/Dublin Terminologie.....	124
12.5.2	Register der Austriazismen im EMN Glossar zu Asyl und Migration .....	125
12.5.3	Register der Termini im Integrationsglossar.....	126
12.5.4	Register der Termini des Asylterminologie-Führers (DE-RU).....	127
<b>13.</b>	<b>Ergebnisse und Schlussfolgerung.....</b>	<b>128</b>
<b>14.</b>	<b>Abstract.....</b>	<b>131</b>
<b>15.</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>132</b>
<b>16.</b>	<b>Internetquellen .....</b>	<b>137</b>
<b>17.</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>140</b>
<b>18.</b>	<b>Lebenslauf.....</b>	<b>141</b>

## **Vorwort**

Einleitend möchte ich erläutern, warum ich mich für das Thema „Varietätenlinguistische Untersuchung zur Asylrechtsterminologie in Österreich“ entschieden habe. Während des Master-Studiums am Zentrum für Translationswissenschaft in Wien hat sich im Laufe der Zeit herauskristallisiert, dass die Arbeit mit Terminologie sowie das professionelle Erarbeiten von Terminologie-Datenbanken zu einem der für mich interessantesten Tätigkeitsbereiche als Übersetzerin gehört. Demzufolge war es naheliegend im Rahmen der Abschlussarbeit ein Thema zu behandeln, das sich mit ebendiesen Ansprüchen auseinandersetzt.

Durch mein persönlich großes Interesse an den Fachgebieten Recht respektive Verwaltung, ergab sich die Möglichkeit den Bereich des Asylrechts in Österreich terminologiewissenschaftlich in Bezug auf Austriazismen zu untersuchen. Die Wahl dieses Themas war für mich insofern besonders interessant, da ich eine Tätigkeit in ebendiesen Bereichen anstrebe und es als günstige Gelegenheit sah, mir im Rahmen meiner Masterarbeit und unter fachkundiger Anleitung meiner Betreuer fundiertes Wissen sowohl zur professionellen Terminologiarbeit als auch zu den Rechtswissenschaften im Allgemeinen anzueignen.

Als Anlass das asylrechtliche Themengebiet zu untersuchen, sah ich die aktuellen im Brennpunkt der Zeit stehenden Entwicklungen zu Asyl und Integration – wie in Österreich, so auch im gesamten Raum der Europäischen Union.

# Teil I: Theorie

## 1. Einleitung

„Der Österreicher unterscheidet sich vom Deutschen durch die gemeinsame Sprache!“, stellte bereits Karl Farkas in den 1950er Jahren fest. Als Österreicherinnen und Österreicher verwenden und verstehen wir Ausdrücke aus Deutschland problemlos. Dies sind wir gewohnt, sei es durch synchronisierte TV-Shows aus dem Fernsehen oder während des Lesens von Texten im Internet. Robert Sedlaczek hat sich in seinem Werk „Das österreichische Deutsch“, interessant zu diesem Thema geäußert: „Als Österreicher sind wir *zweisprachig aufgewachsen* – ohne es zu wissen.“ (Sedlaczek 2004:11).

Es handelt sich freilich beim österreichischen und deutschen Deutsch nicht um zwei verschiedene Sprachen. Sie werden als Varietäten der plurizentrischen deutschen Sprache bezeichnet. Mit der Frage welche Ausdrücke und Wortwendungen nun zur österreichischen Varietät gehören, haben sich Sprachforscher bereits im 18. Jahrhundert auseinandergesetzt. In der sogenannten Gemeinsprache begegnen wir Austriazismen, d.h. Ausdrücken die nur in Österreich verwendet werden, respektive Teutonismen, Ausdrücken, die nur in Deutschland verwendet werden, sehr oft. Wir verstehen „Freunderlwirtschaft“ ebenso gut wie „Vetternwirtschaft“, ob „Nachtisch“ oder „Nachspeise“ ist vielen mehr oder weniger gleich. (vgl. Sedlaczek 2004:12ff)

In den letzten Jahren war insbesondere das Österreichische als nationale Varietät ein beliebtes Forschungsthema, in dem wissenschaftliche Untersuchungen und Werke von Ulrich Ammon (Duisburg, Deutschland), Jakob Ebner (Linz, Österreich), Peter Wiesinger (Graz, Österreich) und weiteren Autoren durchgeführt und publiziert wurden. Seit dem EU-Beitritt Österreichs scheint dieses Thema verstärkt in den Mittelpunkt gerückt worden zu sein. Neben Ausdrücken in der Gemeinsprache ist die Zahl der Austriazismen vor allem in den Bereichen der einzelnen Fachsprachen, wie zum Beispiel in der Verwaltung, im Hochschulwesen oder im Recht, immer augenscheinlicher. Laut Robert Sedlaczek kann man davon ausgehen, dass mehr als 10.000 Austriazismen existieren. (vgl. Sedlaczek 2004:12).

Wie der Titel der vorliegenden Masterarbeit verrät, geht es hier ebenfalls um eine varietätenlinguistische Untersuchung nämlich zur Asylrechtsterminologie in Österreich. Das Ziel dieser wissenschaftlichen Arbeit ist das Ausarbeiten und Identifizieren von Austriazismen im Asylrecht Österreichs, entweder anhand bereits veröffentlichter ein- oder mehrsprachiger Glossare, oder anderweitig recherchierter Terminologie zu ebendiesem Thema. Einerseits soll untersucht werden, ob und wieviele Austriazismen in diesem Themengebiet zu finden sind, darüber hinaus soll geklärt werden inwieweit in den deutschsprachigen Publikationen auf Austriazismen beziehungsweise Unterschiede hingewiesen wird. Auf der anderen Seite soll ein möglichst umfassendes Glossar entstehen, das allgemeine Asylterminologie beinhaltet und auf identifizierte Austriazismen hinweist.

Die vorliegende Masterarbeit ist in einen theoretischen und einen praktischen, das heißt terminologischen Teil gegliedert. Der theoretische Teil besteht aus Begriffsdefinitionen und Erläuterungen sowie Erklärungen, die der Leserin und dem Leser die wesentlichen Charakteristika der Deutschen Sprache, ihre Plurizentrität und damit ihre Varietäten näher bringen und zur stärkeren Bewusstseinschaffung für die Österreichische Varietät beitragen soll.

Im ersten Kapitel werden zunächst Begriffsdefinitionen zu Standardsprache, Umgangssprache und Dialekt angeführt. Dies soll als eine Art Einführung in das Thema dienen und zum besseren Verständnis und zur Abgrenzung der Begriffe verhelfen.

Im darauffolgenden Kapitel wird auf das Deutsche als plurizentrische Sprache eingegangen. Nach der Einführung werden zunächst Besonderheiten der Österreichischen Standardvarietät des Deutschen abgehandelt, indem die unterschiedlichen Hauptmerkmale angeführt werden. Es folgt eine kurze Abhandlung der Stellung der Standardsprache und daraufhin ein kurzer Überblick über die Schichten der gesprochenen deutschen Sprache in Österreich. Um das Kapitel zur Österreichischen Varietät zu komplettieren soll dann eine regionale Differenzierung der Standardsprache innerhalb Österreichs präsentiert werden. Als Abschluss soll im Kapitel „Das Österreichische Deutsch und die EU“ auf die im Zuge des EU-Beitritts Österreichs entstandenen Diskussionen eingegangen und Informationen zum sogenannten „Protokoll 10“ unterbreitet werden.

Weiterführend erfolgt in der gleichen Art eine Abhandlung der deutschen Sprache in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland.

Im vierten Kapitel soll wieder eine Abgrenzung zentraler Begriffe für die vorliegende wissenschaftliche Arbeit erfolgen. Zu Beginn wird die Varietätenlinguistik als eine Unterdisziplin der Soziolinguistik definiert, anschließend sollen die Begriffe Varietät und Variante sowie Standardvarietät näher beleuchtet werden. Zudem sollen die Probleme bei der Abgrenzung des Standards vom Nonstandard kurz erwähnt werden.

Das letzte Kapitel des theoretischen Teils behandelt die Österreichische Varietät und liefert Hintergründe zur Herausbildung dieser. Außerdem wird der Begriff Austriazismus kurz definiert.

Der praktische Teil beginnt mit terminologiewissenschaftlichen Aspekten und soll die Leserschaft auf die durchaus wichtige Bedeutung von professioneller Terminologiearbeit aufmerksam machen. Zudem sollen die Grundlagen der Terminologiewissenschaft ebenfalls dargelegt werden.

Nachdem im darauffolgenden Kapitel Erläuterungen zum Begriff Fachsprache und Definitionen aus einschlägiger Literatur angeführt werden, soll und kann die Rechtssprache näher beleuchtet werden. Hierbei sollen Charakteristika und Merkmale ausgearbeitet werden.

Das nächste große Kapitel bildet das Asylrecht. Im Rahmen dieses Abschnitts wird auf die Themen Asylrecht und Asylverfahren in Österreich, internationale Flüchtlingspolitik sowie EU-Richtlinien eingegangen. Hier sollen den Leserinnen und Lesern sowohl die zuständigen Institutionen, als auch die einzelnen Verfahrensschritte näher gebracht werden.

In Kapitel 13 erfolgt die eigentliche Terminologiearbeit, in der insbesondere das Schengen/Dublin Glossar, das Glossar zu Asyl und Migration des Europäischen Migrationsnetzwerks, das Integrationsglossar der Medien-Servicestelle „Neue Österreicher/innen“ respektive der Asylterminologie-Führer (DE-RU) auf Austriazismen untersucht werden. Die allgemeinen Asyltermini sowie die identifizierten Austriazismen werden in Form eines Glossars präsentiert.

Den Abschluss dieser wissenschaftlichen Arbeit bildet Kapitel 14 mit einer Schlussfolgerung.

## 2. Begriffserklärung: Standardsprache, Umgangssprache, Dialekt

Zwischen den Begriffen Standardsprache, Umgangssprache und Dialekt erfolgt in der Literatur oft keine eindeutige Abgrenzung, da die Ziehung einer klaren Linie zwischen diesen Begrifflichkeiten tatsächlich nur sehr schwierig durchzuführen ist. Dennoch soll sie in der Folge versucht werden, wobei das Österreichische Deutsch dabei besonders berücksichtigt wird und die Kriterien, an Hand derer die Unterteilung erfolgt, explizit angeführt werden.

### 2.1 Die Standardsprache

Im Duden des Österreichischen Deutsch wird die Standardsprache als die „in der Öffentlichkeit gebrauchte, normgebundene und überregional geltende Erscheinungsform einer Sprache“ bezeichnet. Ihre korrekte Verwendung, ihre Regeln und Formen finden wir in Grammatiken und Wörterbüchern. Die Standardsprache ist ständigen Veränderungen unterworfen. (vgl. Duden 2008:7) Eine andere Definition lautet folgendermaßen: „Die Standardsprache ist in Österreich die Sprache der Schriftlichkeit und jener mündlichen Sprechakte, die als öffentlich und/oder formell gelten, wie Ansprachen, Predigten, Vorlesungen, Nachrichten und Kommentare in elektronischen Medien.“ (Ammon 2004:XXXVI)

Die Verwendung des Begriffs Standardsprache ist dabei nicht einheitlich geregelt, wie Ulrich Ammon an dieser Stelle betont:

„Der Terminus Standardsprache ist in mindestens drei verschiedenen Bedeutungen gebräuchlich:

- a) als Synonym von Standardvarietät, z.B. für das Standarddeutsch, die Standardsprache Österreichs;
- b) für die Menge aller Standardvarietäten einer Sprache: das Standarddeutsch Deutschlands, Österreichs, der Schweiz usw. umfassend;
- c) für eine Gesamtsprache mit mindestens einer Standardvarietät, einschließlich ihrer Nonstandardvarietäten, z.B. das Gegenwartsdeutsche insgesamt.“ (Ammon 2005:31, Hervorhebungen im Original)

Heinrich Löffler wiederum nähert sich dem Begriff Standardsprache beziehungsweise dem der Hochsprache mit dem sogenannten „Dreiermodell, allgemein bekannt als die Trias Hochsprache – Umgangssprache – Mundart, oder moderner ausgedrückt: Standardsprache – Substandardsprache – Dialekt oder kürzer Standard – Substandard – Nonstandard“ (Löffler 2005:11, Hervorhebungen im Original). Er setzt den Begriff mit anderen in Beziehung und gibt an, dass sich dieses Modell eher auf die gesprochene und weniger auf die geschriebene Sprache bezieht.

Details zur Stellung der Standardsprache in Österreich und ihrer Verwendung siehe Kapitel 3.1.3. Allgemein kann man sagen, dass in Österreich die Standardsprache sozusagen aus zwei Teilen besteht: Einerseits existiert eine offizielle Standardsprache, die in schriftlicher Form zum Ausdruck kommt. Auf der anderen Seite gibt es hier jedoch eine traditionelle österreichische Art des Ausdrucks und der Formulierung, die vorwiegend in der mündlichen und privaten Kommunikation zum Tragen kommt. (vgl. Ebner 1988a:109)

Welche Wörter und Begriffe als Standard gelten, wird durch in Sprachkodizes wie z.B. Wörterbücher sowie Normautoritäten, Modellsprecherinnen und –sprecher bzw. Modellschreiberinnen und –schreiber definiert. Üblicherweise gilt ein Wort als standardsprachlich, wenn es schriftlich verwendet werden kann bzw. wird sowie den vorgegebenen Normen entspricht. (vgl. Muhr 1997:63)

## **2.2 Der Dialekt**

Dialekte sind die älteste gesprochene Varietät. Alternativ bekannt als Mundarten galten sie am Anfang des 19. Jahrhunderts auch als die am weitesten verbreitete Varietät. Im Zuge der Herausbildung der Standardsprache sind sie allerdings immer mehr ins Hintertreffen geraten beziehungsweise nähern sie sich nach wie vor immer mehr an die Umgangssprachen und die Standardsprache an. Wilhelm Schmidt sieht einen Grund dafür unter anderem darin, dass mit Dialekten eher niedrige soziale Schichten in Verbindung gebracht werden. Diese Annäherung schreitet dabei in Städten und großen wirtschaftlichen Zentren schneller voran als in ländlicheren Gegenden: „Dabei ist zu beobachten, dass diese Entwicklung stärker im Norden als im Süden, eher im Westen als im Osten voranschreitet, also in Gebieten, die von der Verstädterung und Industrialisierung besonders früh und intensiv betroffen waren.“ (Schmidt 2007:161)

Im Fremdwörterbuch-Duden wird der Dialekt als eine „örtlich od. landschaftlich begrenzte sprachliche Sonderform“ sowie eine „regionale Variante einer Sprache“ definiert. (Fremdwörterbuch-Duden 2006:227) Dialekte sind daher bezugnehmend auf ihre Reichweite hinsichtlich der Verständigung deutlich begrenzt. Im Falle von Österreich ist insbesondere interessant, dass der jeweilige Dialekt eigentlich vom Kleinkindalter an gelernt wird und im Grunde als Muttersprache identifiziert wird. Die Standardsprache wird erst mit Eintritt in die Schule oder über den TV-Konsum mehr und mehr zur Normalität. Im privaten Rahmen sprechen Österreicherinnen und Österreicher in der Regel daher oft auch heute noch Dialekt. (vgl. Fremdwörterbuch-Duden 2006:227)

## 2.3 Die Umgangssprache

Sowohl der Dialekt als auch die Standardsprache unterliegen lautlichen sowie grammatischen Regeln. Typisch für Österreich ist die Tatsache, dass die Verwendung dieser beiden Strukturen, also sowohl der Standardsprache als auch die des Dialekts, fließend verläuft und deshalb keine klare Trennung erfolgen kann. Aufgrund dessen bezeichnet man Konversationssituationen, die sich eben zwischen den beiden Strukturen abspielen, als Umgangssprache.

Wie die Kommunikation im Endeffekt aussieht, ob dialektale oder standardsprachliche Ausdrücke überwiegen, wird ebenfalls unterteilt. In Abhängigkeit davon, ob das Redeereignis verstärkt in Richtung Standard respektive Dialekt weist, spricht man von Sprachregistern der Umgangssprache. Den Registern liegen unterschiedliche Parameter zugrunde, zum Beispiel die soziale und regionale Abstammung der Sprecherin oder des Sprechers das Bildungsniveau, ob es sich um eine private oder offizielle Konversationssituation handelt, das Thema, uvm. Nur in Vorarlberg, das alemannisch geprägt ist, gestaltet sich der Übergang zwischen Standardsprache und Dialekt viel schneller, daher ist das oben genannte Register nur teilweise zutreffend. (vgl. Ammon et al. 2004:XXXVIf.)

### 3. Das Deutsche als plurizentrische Sprache

Nach dem Zweiten Weltkrieg und nachdem sich die deutschsprachige Bevölkerung in vier großen Staaten wiedergefunden hat, galt es sehr bald als allgemeine Übereinkunft, dass zwar in all diesen Ländern Deutsch gesprochen wurde, es sich aber um jeweils „unterschiedliche Varianten ein- und der selben Sprache handelt“. (vgl. de Cilia 2005:5)

Rudolf de Cilia schreibt zudem:

„Das Deutsche wird heute als plurizentrische Sprache betrachtet, d. h. als eine Sprache, deren Verbreitungsgebiet sich über mehrere Länder erstreckt und die über mehrere Zentren der sprachlichen Entwicklung verfügt, in welchen jeweils eine sogenannte nationale Variante mit eigenen Normen und einem gewissen Eigenleben existiert.“ (de Cilia 2005:6)

Der Begriff der Plurizentrität wurde unter anderem von H. Kloss geprägt. Dazu sagte er: „Hochsprachen sind besonders dort häufig plurizentrisch, das heißt, weisen mehrere gleichberechtigte Spielarten auf, wo sie die Amts- und Verwaltungssprache mehrerer größerer unabhängiger Staaten ist [sic]" (Kloss 1978:67).

M. Clyne meinte dazu: „The national varieties of pluricentric languages do not necessarily enjoy equal Status either internationally or in the individual countries, i.e. pluricentricity *may* be symmetrical but is usually asymmetrical" (Clyne 1995:21) Clyne hebt hiermit hervor, dass es sehr wohl statusbedingte Unterschiede in den nationalen Varietäten von plurizentrischen Sprachen gibt.

„Von einer plurizentrischen Sprache spricht man dann, wenn diese in mehr als einem Land als nationale oder regionale Amtssprache in Gebrauch ist und wenn sich dadurch standardsprachliche Unterschiede herausgebildet haben.“ (Ammon et al 2004:XXXI)

Die deutsche Sprache wird in mehreren Ländern von einem großen Teil und in mehreren Ländern von kleineren Gruppen der Bevölkerung gesprochen. Offiziell als Amtssprache gilt das Deutsche jedoch ausschließlich in sieben Staaten.

Als einzige Amtssprache auf gesamtstaatlichem Terrain wird Deutsch in Deutschland, Österreich bzw. Liechtenstein gesprochen. In der Schweiz ist das Deutsche neben Französisch, Italienisch und Rätoromanisch in Gebrauch und in Liechtenstein parallel zum Französischen und Letzeburgischen.

Als regionale Amtssprache mit subsidiärer Verwendung wird das Deutsche in Ostbelgien, Südtirol und Norditalien gesprochen. (vgl. Ammon et al. 2004:XXXI)



**Abb. 1: Die nationalen Zentren und Halbzentren des Deutschen**

Deutsch ist selbstverständlich nicht die einzige plurizentrische Sprache. Auch das Englische (das etwa in Australien, Großbritannien, Kanada, Neuseeland und in den USA gesprochen wird und ebendort Unterschiede in der Standardsprache aufweist), das Französische (das mit besonderen Ausprägungen in der Standardsprache unter anderem in Frankreich, der Schweiz, Belgien, Luxemburg und Quebec in Kanada gesprochen wird), das Spanische sowie das Portugiesische zählen unter anderem zu dieser Kategorie.

Ammon unterscheidet ebenfalls zwischen Halb- und Vollzentren plurizentrischer Sprachen, indem er unterstreicht, dass als Zentrum ebendieser Sprachen lediglich jene Länder bezeichnet werden, deren Standardsprache besondere Merkmale entwickelt hat. Daher können auch lediglich Österreich, die deutschsprachige Schweiz und Deutschland als Vollzentren der deutschen Sprache bezeichnet werden, da in diesen standardsprachliche Eigenheiten in beispielsweise Nachschlagewerken abgefasst und nachvollziehbar sind. Sind solche Nachschlagewerke hingegen nicht vorhanden, ist die Rede von nationalen Halbzentren, wie das in Liechtenstein, Luxemburg, Ostbelgien und Südtirol der Fall ist. (vgl. *ibid.* 2004:XXXI)

In der wissenschaftlichen Betrachtung werden diese Formen als „Varietäten“ des Deutschen bezeichnet (siehe Kapitel 3.2). Varietäten sind einander in Grammatik, Wortschatz und Aussprache ähnlich, ihre Besonderheiten im standardsprachlichen Kontext reichen allerdings nicht aus, um den Status einer eigenen Sprache zu erhalten. (vgl. *ibid.* 2004:XXXII)

Sprachliche Besonderheiten nationaler Zentren sind laut Ammon Standardvarietäten der deutschen Sprache, die sich nicht autonom verhalten. Das bedeutet, dass sie mit der national übergreifenden deutschen Standardsprache nicht konkurrieren, sondern vielmehr ebendieser gleichgestellt sind. Darüber hinaus hebt Ammon auch die Wichtigkeit der Stellung der einzelnen Nationen hervor und betont, dass ihre Institutionen beispielsweise in Verwaltung, im Rechtswesen oder in den Medien wesentlich zur Herausbildung der Standardsprache beitragen und sie prägen. Dadurch entstünden Bezeichnungen und Begriffe, die zwar in den Standardsprachen aller Nationen vorkommen, jedoch eine andere Bedeutung beziehungsweise Verwendung hätten. (vgl. Ammon et al 2004:XXXII)

Begrifflichkeiten und Bezeichnungen aus dem Fachgebiet der österreichischen Rechtssprache im Vergleich zu der aus Deutschland sind das Thema dieser Arbeit und die unterschiedliche Verwendung sowie die Terminologie per se werden wie bereits erwähnt im praktischen Teil dieser Arbeit genauer erörtert.

## **3.1 Die deutsche Sprache in Österreich**

### **3.1.1 Einführung**

Am Stichtag des 1. Jänner 2012 lebten in Österreich laut Statistik Austria ca. 8,440 Mio. Menschen. Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen liegt bei 969.400. (vgl. [http://medienservicestelle.at/migration\\_bewegt/2012/02/21/bevolkerung-osterreich-wachst-dank-zuwanderung/](http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2012/02/21/bevolkerung-osterreich-wachst-dank-zuwanderung/))

Bürgerinnen und Bürger aus Ex-Jugoslawien sowie Türkinnen und Türken machen den Großteil der ausländischen Staatsangehörigen aus. Neben diesen gibt es in Österreich die anerkannten nationalen Minderheiten der Kroaten, Slowenen, Tschechen, Slowaken und Ungarn sowie Roma und Sinti. Im Artikel 8 der österreichischen Verfassung ist das Deutsch als „Staatsprache der Republik“ verankert, wobei in Regionen, in denen viele Kroaten und Slowenen leben, auch das Kroatische bzw. Slowenische als Amtssprache rechtlich zugelassen ist. Ammon et al. verweisen im Variantenwörterbuch des Deutschen auf die Tatsache, dass in der österreichischen Verfassung keineswegs das „österreichische Deutsch“ als Amtssprache deklariert oder erwähnt wurde. (vgl. Ammon et al. 2004:XXXV)

Dennoch ist seit Jahrzehnten eine verstärkte Ausbildung eines österreichischen Nationalbewusstseins zu beobachten (nicht zuletzt war das auch im Zuge des EU-Beitritts Österreichs deutlich geworden), das sich auch in sprachlicher Hinsicht manifestiert. Im Zuge der Beitrittsgespräche mit der Europäischen Union kam es etwa zu einer Diskussion über Austriazismen, die mit dem sogenannten „Protokoll Nr. 10 über die Verwendung von 23 für Österreich typischen Wörtern aus dem Lebensmittelbereich“ verabschiedet wurde. Das sogenannte „Protokoll Nr. 10“ befindet sich im Anhang Nr. 1. Details dazu befinden sich im Kapitel 2.1.6 Das Österreichische Deutsch und die EU.

### **3.1.2 Besonderheiten der Österreichischen Standardvarietät des Deutschen**

#### *Orthographische Merkmale*

Nachdem in allen deutschsprachigen Ländern im Jahre 1996 eine große Rechtschreibreform vollzogen wurde, halten sich die Unterschiede hinsichtlich der Schreibweise mittlerweile eher in Grenzen. Einzelschreibungen werden in Österreich im Gegensatz zu Deutschland allerdings nach wie vor anders gehalten: z.B.: „abendessen“, „mittagessen“ zu „Abend/Mittagessen“, „Geschoß“ zu „Geschoss“, „Kücken“ zu „Küken“, „in der Früh“ zu „am Morgen“, „Szepter“ zu „Zepter“, „Tunell“ neben „Tunnel“, „Zieger“ zu „Zieger“ (CH) und „Ziegenkäse (D).

Entgegen der üblichen Schreibweise in Österreich wird in der Schweiz kein  $\beta$  verwendet. Aber es gibt auch andere Unterschiede in der Schreibweise, etwa: *nachhause*, *zuhaus* (neben nach Hause, zu Hause). (vgl. Ammon et al. 2004:LXI)

### *Morphosyntaktische Merkmale*

Etwas, das besonders schnell auffällt, ist die Tatsache, dass in Österreich zahlreiche Substantive ein anderes grammatisches Geschlecht aufweisen, als in Deutschland oder der Schweiz. In Österreich finden wir in Wien beispielsweise „die“ Einser (Straßenbahnlinie, f.), für den Deutschen und Schweizer ist es „der“ Einser (m.). Im Lateinunterricht müssen die Kinder in Österreich „das“ Vokabel (n., Sg.) lernen, in Deutschland und der Schweiz lernen sie „die“ Vokabel (f., Sg.).

Auch bei der Bildung des Plurals gibt es Unterschiede. In Österreich und in der Schweiz sind Umlaute bei der Pluralbildung möglich, wohingegen dies in Deutschland nicht üblich ist, z.B.: „der Kragen“ – „die Krägen“ (AT, CH) und „die Kragen“ (DE), „der Erlass“ – „die Erlässe“ (AT, CH) und „die Erlasse“ (DE).

Die Pluralbildung bei Fremdwörtern erfolgt ebenfalls oft anders als in Deutschland: „Rigorosum“ – „Rigorozen“ (AT) und „Rigoroza“ (DE).

Bezüglich der Wortgrammatik wird in Österreich das Perfekt bei statischen Bewegungsverbren wie beispielsweise bei „sitzen“ oder „liegen“ mit „sein“ gebildet, wohingegen in Deutschland mit dem Hilfsverb „haben“. (vgl. Ammon et al. 2004:LXIXff)

### *Morphologische Merkmale*

Bei der Bildung unter anderem von Komposita spielen die Fugenzeichen in den drei Hauptzentren der deutschen Sprache eine wesentliche Rolle. In den meisten Fällen kommt in Österreich und der Schweiz das Fugenzeichen vor, in Deutschland hingegen nicht. Ein Beispiel dafür ist das Fugen-s bei „Gesangsbuch“ (AT, CH) und „Gesangbuch“ (D). In Österreich und der Schweiz spricht man etwa auch vom zusammengesetzten Adverb „fabriksneu“ und in Deutschland von „fabrikneu“. In manchen Fällen ist genau das Gegenteil der Fall, wo in den beiden kleineren Hauptzentren das sogenannte Fugen-e wie beispielsweise bei „Blasbalg“ (AT, CH) nicht auftritt und in Deutschland mit „Blasebalg“ (DE) schon. (vgl. Ammon 1995:173)

### *Pragmatische Merkmale*

„Die Pragmatik befaßt (sic!) sich mit den Erscheinungsformen und Funktionen von Sprache in bestimmten Situationen. Pragmatische Phänomene sind nicht disjunkt gegenüber phonemischen, lexikalischen und grammatischen, reichen allerdings darüber hinaus.“

(Ammon 1995:176) Ein, wie in den anderen Vollzentren wahrgenommen wird, typisches Merkmal ist die Vorliebe für Titel, Berufstitel und Funktionsbezeichnungen in Österreich. (vgl. Ammon 1995:177)

### *Lexikalische Merkmale*

Die auffälligsten und üblicherweise am ehesten erkannten Unterschiede finden sich im Wortschatz. Ammon gibt im Variantenwörterbuch aus 2004 sowie in seinem Werk aus dem Jahr 1995 einen ausführlichen Überblick über die lexikalischen Merkmale. Auf dessen Angaben basierend hat Peter Wiesinger (2008) die prozentuelle Verteilung der lexikalischen Austriazismen eruiert:

„Obwohl alle Sachgebiete betreffend, gibt es ein jeweils unterschiedlich starkes Vorkommen des österreichischen Wortschatzes. Anhand einer charakteristischen Auswahl von 418 Beispielen zählt Ammon (1995), 156ff. folgende Verteilungen, die einen ungefähren Eindruck vermitteln können: 1. Speisen und Mahlzeiten 101 = 24%; 2. Verwaltung, Justiz, Gesundheitswesen, Schule und Militär 91 = 22%; 3. Geschäftsleben, Handwerk, Landwirtschaft und Verkehr 85 = 20%; 4. Haushalt und Kleidung 55 = 13%; 5. Menschliches Verhalten, Soziales, Charaktereigenschaften und Körperteile 31 = 7%; 6. Sport und Spiele 19 = 5%; Sonstiges: 21 = 5%; 8. Indeklinabilia (Formwörter) 15 = 4%.“ (Wiesinger 2008:14).

Das heißt, der größte Anteil an lexikalischen Austriazismen findet sich mit einem Anteil von 24% in der Kategorie der Speisen und Mahlzeiten. Diese entsprechenden Bezeichnungen und Besonderheiten nehmen offenbar für die Österreicherinnen und Österreicher einen ganz besonderen Stellenwert ein. Oftmals kommt es sogar vor, dass in Kochbüchern Vokabellisten und Glossare vorliegen, die dem besseren Verständnis dienen sollen. (vgl. de Cillia 2006:123ff)

Das sogenannte „Austriazismenprotokoll“, das im Zuge der Beitrittsverhandlungen zwischen Österreich und der Europäischen Union ein großes Thema war, enthält ebenfalls 23 Austriazismen für Nahrungsmittel. Dieses Thema wird in Kapitel 3.1.6 „Das Österreichische Deutsch und die EU“ näher beleuchtet.

### **3.1.3 Stellung der Standardsprache in Österreich**

Laut Ammon existiert die Standardsprache in Österreich nicht nur in formeller Form (siehe Kapitel 3.3 Standardvarietäten), sondern auch in informeller Form, wobei sich beide Formen nur hinsichtlich weniger Merkmale unterscheiden. Anzutreffen ist diese informelle Variante – ein typisches Beispiel dafür ist „heut“ oder „hab ich“ – insbesondere dort, wo sich Personen intensiver dialogisch äußern (vgl. Ammon 2004:XXXVI) „Informeller Standard ist in

öffentlichen Debatten, der Sprache von Fernsehmoderatoren etc., aber auch im privaten Gespräch anzutreffen – dort allerdings beschränkt auf sozial und bildungsmäßig gehobene Kreise im urbanen Raum.“ (Ammon 2004:XXXVI)

Im Schulunterricht finden sich beide Varianten der Standardsprache. Vorträge und der Unterricht an sich werden üblicherweise in formellem Deutsch abgehalten. Informell wird hingegen meist im Gespräch zwischen Lehrer und Schüler gesprochen, wobei es hier auch sehr wahrscheinlich ist, dass in diesem Gespräch Dialekt (Mundart) oder Umgangssprache verwendet werden. Der Großteil der österreichischen Bevölkerung hingegen kommuniziert vorwiegend „im Bereich der Umgangssprache und des Dialekts“. (vgl. Ammon 2004:XXXVI)

### 3.1.4 Die Schichten der gesprochenen deutschen Sprache in Österreich

Wiesinger nennt die Sprachverhältnisse in Österreich „kompliziert“ und differenziert im Rahmen eines vierstufigen Modells. Ausgehend vom in der Schriftsprache „Heute abend (sic!) kommt mein Bruder nach Hause“ lautenden Satz ergeben sich laut Wiesinger beispielsweise die folgenden Unterscheidungen:

„Basisdialekt: *Heint af d'Nocht kimmt mei<sup>n</sup> Bruider hoam.*  
Verkehrsdialekt: *Heit auf d'Nocht kummt mei<sup>n</sup> Bruader ham.*  
Umgangssprache: *Heit åbn'd kommt mei<sup>n</sup> Bruder z'haus.*  
Standardsprache: *Heut åbn'd kommt mein Bruder nåch Haus.*“ (Wiesinger 1988:18)

Wiesinger definiert den Basisdialekt als „Landdialekt“, der vorwiegend im ländlichen Gebiet von der „alteingesessenen traditionellen Dorfbevölkerung“ gesprochen und weitergegeben wird. Auf der gleichen Stufe bezieht er hier den Stadtdialekt mit ein, der in der alltäglichen Verwendung von Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Gewerbetreibenden aus der mittleren Sozialschicht gesprochen wird. Auch bei Menschen, die sozial aufgestiegen sind, ist der Basisdialekt aus Gewohnheit verankert. (vgl. Wiesinger 1988:19)

Der Verkehrsdialekt wiederum sei eine jüngere Version des Landdialekts, der die aus Mobilität entstehende Vermischung der Sprachen von Land und Stadt umfasst. Er fungiert gleichzeitig als Bindeglied zwischen den Menschen vom Land und jenen aus der Stadt und trägt dazu bei, eine ursprünglich bestehende Diskrepanz zwischen beiden Gruppen in punkto Sprache zu verringern. (vgl. *ibid.* 1988:19)

Jene Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund ihrer Ausbildung beziehungsweise höheren Bildung sprachlich flexibler waren, sprechen schließlich vorwiegend das, was wir als Umgangssprache bezeichnen. Ärzte, Lehrer, Pfarrer, Gemeindebedienstete bzw. Geschäftsleute nähern sich so sprachlich im Umgang ihren Kunden, Patienten etc. Die Umgangssprache erinnert gewissermaßen an den Dialekt und lässt gleichzeitig Züge der Schriftsprache erkennen. Sie eignet sich dementsprechend auch in der Verwendung bei formell anspruchsvollen Situationen und damit als Alltagssprache vieler in sozial höheren Schichten. (vgl. *ibid.* 1988:19)

Die Sprache, die etwa von in der Öffentlichkeit bekannten Personen, Rundfunk-Moderatoren und Moderatorinnen, bei offiziellen Ansprachen und Reden verwendet wird, ist die Standardsprache. „Die ranghöchste Schicht der gesprochenen Sprache bildet schließlich die Standardsprache als regionale Realisierung der Schriftsprache, die volkstümlich als „Hochdeutsch“ bezeichnet wird. „Sie ist die allgemein verbindliche Sprache der Öffentlichkeit.“ (Wiesinger 1988:20)

Mit dieser Unterscheidung erklärt Wiesinger einerseits, dass die Verwendung der deutschen Sprache in Österreich von Herkunft, Stand, Bildung, Gesprächspartner oder respektive der Situation abhängt. Andererseits verdeutlicht er, dass sich trotz der scheinbar undurchsichtigen Struktur und des ineinander verworrenen Sprachgebrauchs, sehr wohl Abgrenzungen ziehen lassen und diese zum Verständnis des Sprachgebrauchs der österreichischen Varietät notwendig sind.

### **3.1.5 Regionale Differenzierung innerhalb Österreichs**

Der Großteil Österreichs, Bayerns und Südtirols sind Teil des sogenannten bairischen Dialektraumes, wobei wiederum der Donaauraum dem Mittelbairischen und der Alpenraum dem Südbairischen Dialektraum zugeordnet ist. Zum alemannischen Dialektraum zählen Vorarlberg, einige Teile des westlichen Nordtirols sowie die Schweiz und das südliche Südwestdeutschland. Dementsprechend ist erkennbar, dass diese Dialekträume über Staatsgrenzen respektive Grenzen der Bundesländer hinweg ausgeprägt sind. (vgl. Ammon et al. 2004:XXXVII)

Diese Tatsache gilt auch für die Standardsprache. Dort finden sich Wörter, die in ganz Österreich gelten, wie zum Beispiel Terminologie aus der Politik, der Wirtschaft, dem Recht und der Verwaltung, und vielem mehr. Dennoch ist hier eine Gliederung erkennbar, die, verglichen mit dem Dialekt, durchwegs großräumiger ausfällt. Ammon unterscheidet hier:

- „a) ostösterreichisch
- b) westösterreichisch
- c) südösterreichisch

d) österreichische Mitte, die grundsätzlich zum Osten gehört, aber an den von Wien ausgehenden Neuerungen keinen Anteil hat, wohl aber Gemeinsamkeiten mit Bayern aufweist.“ (Ammon 2004:XXXVII)

Ab und an ist es notwendig, die Unterteilung noch differenzierter und genauer zu gestalten, insbesondere bei Wörtern, die vorwiegend Einrichtungen, Bräuche, etc. bezeichnen, da es sich um regionale Spezifika handelt.

Allgemein kann man sagen, dass es auch bei standardsprachlichen bzw. umgangssprachlichen Wörtern zu Vermischungen kommt und keine einheitliche Grenze gezogen werden kann. „Gemeinsamkeiten in der Standardsprache kommen besonders mit Bayern und dem gesamten süddeutschen Raum sowie von Vorarlberg mit der Schweiz und Südwestdeutschland vor.“ (Ammon 2004:XXXVII)

Zusammenfassend gilt, dass in Österreich neben der slowenischen und kroatischen Sprache, Deutsch die in der Verfassung festgelegte National- und Amtssprache ist. Auf das Land selbst bezogen unterscheidet sich das Standarddeutsch kaum. Signifikante Unterschiede findet man jedoch im Vergleich mit der bundesdeutschen Standardsprache bzw. des Schweizer Standards. Unterschiede gibt es dabei vor allem hinsichtlich des Wortschatzes, der Aussprache und der Intonation. Was den mündlichen Sprachgebrauch betrifft, werden in Österreich zahlreiche Dialekte und Ausprägungen von Umgangssprache und Standardsprache abhängig von der Kommunikationssituation sowie Alter, Geschlecht, Herkunft oder Bildungsschicht der Kommunikationspartner verwendet. (vgl. Ammon 2004:XXXVIII)

### **3.1.6 Das Österreichische Deutsch und die EU**

Im Zuge des EU-Beitritts und zum Teil auch zuvor bekundeten viele Österreicher bei Meinungsumfragen ein deutlich gestiegenes Maß an Verunsicherung. Die Menschen äußerten ihre diesbezüglichen Bedenken nicht nur hinsichtlich wirtschaftlicher Veränderungen, sondern auch hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen der sprachlichen Besonderheiten des Landes. Aufgrund dessen erarbeiteten das Außenministerium, das Bundeskanzleramt und andere zuständige Ministerien eine Auflistung Österreich-spezifischer Begriffe. Diese Liste sollte insbesondere auch Termini aus der Mundart sowie Regionalismen enthalten. (vgl: de Cillia 1995:123) Anfangs erarbeiteten die zuständigen Ministerien mehr als 100 Begriffe. Am Ende blieben allerdings nur 23 davon übrig und zwar ausschließlich solche aus dem Lebensmittelbereich. De Cillia sieht den Grund hierfür darin, dass die EU viele Regulativen hatte, die ebendiesen Bereich betreffen. In dem Interview aus dem Jahre 2010, wo sich de Cillia zu diesem Thema äußerte, erwidert er auf die Frage, ob das österreichische Verwaltungssystem mit seinen österreichisch-spezifischen Begriffen nicht ebenfalls einer „Auseinandersetzung bedurft“ hätte, Folgendes:

„Ja. Das wäre wichtig gewesen. Dass das nicht passiert ist, hängt damit zusammen, dass keine Wissenschaftler und auch keine Beamten etwa aus dem Bundeskanzleramt in die Sache involviert waren, sondern nur Leute aus den genannten Ministerien. Andererseits gab es schon vor dem EU-Beitritt ein Glossar von österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsbegriffen, die sich von den bundesdeutschen Ausdrücken unterscheiden.“ ([http://www.kulturinstitut.org/fileadmin/user\\_upload/SPRACHSTELLE/Nachlese/Nachlese\\_Erdaepfelsalat\\_und\\_Marmeladekrieg.pdf](http://www.kulturinstitut.org/fileadmin/user_upload/SPRACHSTELLE/Nachlese/Nachlese_Erdaepfelsalat_und_Marmeladekrieg.pdf))

Im Zuge eines Praktikums beim Übersetzungsdienst der EU-Kommission fertigte Heidemarie Markhardt dieses Glossar an. Diese bereits vorhandene Liste war für das sogenannte „Protokoll 10“ außer Acht gelassen worden. Es wurde später als *Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie* veröffentlicht. (vgl. [http://www.kulturinstitut.org/fileadmin/user\\_upload/SPRACHSTELLE/Nachlese/Nachlese\\_Erdaepfelsalat\\_und\\_Marmeladekrieg.pdf](http://www.kulturinstitut.org/fileadmin/user_upload/SPRACHSTELLE/Nachlese/Nachlese_Erdaepfelsalat_und_Marmeladekrieg.pdf))

Da dieses Glossar keine für die vorliegende wissenschaftliche Arbeit relevanten Verweise auf Austriazismen oder Asylrechtsterminologie enthält, wird es hierbei nicht weiter herangezogen.

Das Bundeskanzleramt unterstützte die Projekte ATERM I und II, im Rahmen derer in den Jahren 2007 bis 2010, 1500 österreichische Rechtsbegriffe terminologisch erarbeitet wurden. Dabei handelte es sich gezielt um Termini, die sich formell, inhaltlich sowie bezugnehmend auf ihr Vorkommen von sogenannten deutschländischen Rechtsbegriffen unterscheiden. Außerdem wurden dieser Datenbank deutsche, englische und französische Entsprechungen hinzugefügt, weshalb sie inzwischen mehr als 6000 Einträge zählt. Heute sind sie in der Terminologie-Datenbank IATE zu finden.

Hinsichtlich der Terminologearbeit in der Europäischen Union kommt der *Interinstitutionellen Terminologiekommission Deutsch* eine wesentliche Rolle zu. Dort werden „schwierige terminologische Fragen“ von Experten und Expertinnen abgeklärt. (vgl. [http://www.univie.ac.at/linguistics/verbal/fileadmin/user\\_upload/Tagungen/T2011\\_KE\\_Muhr\\_Entwurf.pdf](http://www.univie.ac.at/linguistics/verbal/fileadmin/user_upload/Tagungen/T2011_KE_Muhr_Entwurf.pdf))

### Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke

Österreich	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Beiried	Roastbeef
Eierschwammerl	Pfifferlinge
Erdäpfel	Kartoffeln
Faschiertes	Hackfleisch
Fisolen	Grüne Bohnen
Grammeln	Grieben
Hüferl	Hüfte
Karfiol	Blumenkohl
Kohlsprossen	Rosenkohl
Kren	Meerrettich
Lungenbraten	Filet
Marillen	Aprikosen
Melanzani	Aubergine
Nuß	Kugel
Obers	Sahne
Paradeiser	Tomaten
Powidl	Pflaumenmus
Ribisel	Johannisbeeren
Rostbraten	Hochrippe
Schlögel	Keule
Topfen	Quark
Vogerlsalat	Feldsalat
Weichseln	Sauerkirschen
<b>(Aus dem Anhang zum Beitrittsvertrag Österreich–EU)</b>	

*Quelle: LESEZIRKEL, Wiener Zeitung, Kulturmagazin Nr. 13, Oktober 1995*

Abb. 2: vgl. de Cillia 1995:8

### 3.2 Die deutsche Sprache in der Schweiz

In der heutigen Schweiz leben ca. 8 Millionen Bürgerinnen und Bürger. (vgl. [http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/raeumliche\\_verteilung/kantone\\_gemeinden.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/raeumliche_verteilung/kantone_gemeinden.html)) Wie bereits erwähnt, ist Deutsch ebendort nicht die einzige Nationalsprache. Das Staatsgebiet besteht vielmehr aus vier Sprachräumen: Deutsch wird im Norden, im Zentrum und im Osten des Landes, Französisch im Westen, Italienisch südlich der Alpen und Rätoromanisch ganz im Südosten der Schweiz gesprochen. In Prozentangaben sprechen 63,7 % der Bürger und Bürgerinnen Deutsch, 19,2 % Französisch, 7,6 % Italienisch, 0,6 % Rätoromanisch und 8,9 % andere Sprachen (wie beispielsweise Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Türkisch, etc.). (vgl. Ammon et al. 2004:XXXVIII)

Obwohl die Deutsche Sprache also eindeutig von einer Mehrheit der Schweizer Bürgerinnen und Bürger gesprochen wird, nimmt die deutschsprachige Schweiz im Vergleich mit der Bundesrepublik (mit über 80 Millionen Einwohnern) und Österreich (mit über 8 Millionen Einwohnern) nur eine eher untergeordnete Rolle ein. (vgl. *ibid.* 2004:XXXVIII)

#### 3.2.1 Besonderheiten des Schweizerhochdeutsch

Laut Bickel (2001) entsprechen die Staatsgrenzen zwischen der Schweiz und Österreich einerseits sowie zwischen der Schweiz und Deutschland andererseits den Sprachgrenzen. Der Staat sowie seine Struktur, also seine spezifischen Institutionen und Verwaltungseinheiten, die verschiedenen normativen Texte und die geschichtlichen Entwicklungen des Landes beeinflussen das Schweizerhochdeutsch wesentlich. Benennungen und Terminologie sind vielfach typisch. (vgl. Bickel 2001:21)

Im Rahmen dieser Arbeit soll in der Folge nur ein Überblick über die Besonderheiten dieser Variante gegeben werden. Auf die phonologischen Merkmale wird dabei nicht eingegangen.

#### *Orthographische Merkmale*

Da der Rat für deutsche Rechtschreibung die Rechtschreibregelungen des Deutschen festlegt, sind diese in den deutschsprachigen Ländern großteils homogen. In einigen Punkten unterscheidet sich aber die Schweiz von Deutschland und Österreich. So wird etwa das *ß* nicht verwendet, stattdessen ist ausschließlich das *ss* in Gebrauch. Andererseits kommt es zu Unterschieden in der Schreibung von Fremdwörtern, insbesondere im Vergleich zu Deutschland. In der Schweiz werden Fremdwörter oft so geschrieben wie es in der Originalsprache üblich ist. Beispiele hierfür sind: *Portemonnaie* (CH) und *Portmonee* (DE),

*Spaghetti* (CH) und *Spagetti* (DE) oder *Cognac* (CH) und *Kognak* (DE). (vgl. Bickel/Landolt 2012a:85; Bickel/Landolt 2012b:2ff; Bickel 2001:22)

### *Morphosyntaktische Merkmale*

Hinsichtlich der Grammatik kommt es oftmals vor, dass sich die verwendeten Formen mit denjenigen in Österreich durchaus decken, wohingegen sie sich von den grammatischen Formen in Deutschland stark unterscheiden. Wie in Österreich wird in der Schweiz beispielsweise das Hilfsverb *sein* mit den Verben *liegen* oder *sitzen* verwendet. Daher heißt es *ich bin gestanden* und nicht *ich habe gestanden*. Außerdem werden teilweise Verben unterschiedlich konjugiert, wie z.B. *weben* (*wob*, *gewoben*) oder *speisen* (*spies*, *gespiesen*). (vgl. Bickel/Landolt 2012a:91ff).

Auch bezüglich der Substantive und ihres grammatischen Geschlechts finden sich eine Reihe von Übereinstimmung mit Österreich. Im Gegensatz zu Deutschland, wo *die E-Mail* versendet wird, verwendet man in Österreich und der Schweiz die männliche bzw. sächliche Form. Freilich gibt es auch Unterschiede zwischen den beiden Alpenländern: Spricht man in der Schweiz von *der Achtel* als achten Teil von etwas, sagt man in Österreich (und auch in Deutschland) standardsprachlich hingegen *das Achtel*. Ammon schildert die Unterschiede ausführlicher im Variantenwörterbuch (2004) auf den Seiten LXIII ff.

### *Morphologische Merkmale*

Wieder sind das Fugen-s beziehungsweise das Fugen-e die charakteristischen Merkmale, die zur Unterscheidung der Varianten auf der Ebene der Wortbildung beitragen. Während in der Schweiz das *Bahnhofbuffet* ohne Fugen-s geschrieben wird, muss es in Deutschland unbedingt zur Anwendung kommen. In Österreich sind beide Formen möglich. (vgl. Ammon 1995:277f).

Typisch für die Schweizerinnen und Schweizer ist der Suffix *-li* bei Verniedlichungsformen, wie z.B. *Hörnli*, *Rübli*. Der Deminutiv wird in Deutschland eher mit *-chen/-lein* und in Österreich mit *-lein/e(r)l* gebildet. (vgl. *ibid.*)

### *Pragmatische Merkmale*

Die Schweizerinnen und Schweizer verwenden im Gegensatz zu den österreichischen Bürgerinnen und Bürger Berufstitel und andere Bezeichnungen viel seltener.

### *Lexikalische Merkmale*

Laut Bickel treten die Unterschiede am öftesten auf lexikalischer Ebene auf. (vgl. Bickel 2001:22) Ammon meint hierzu, dass die Besonderheiten in der Lexik relativ auffallen, darüber hinaus werden diese sogenannten Helvetismen am seltensten im standardsprachlichen Kontext in Frage gestellt. (vgl. Ammon 1995:259) Ammon (1995) listet hierzu eine detaillierte Darstellung der Besonderheiten ab der Seite 260 auf, sowie im Wörterbuch Schweizerhochdeutsch. Wörterbuch der Standardsprache in der deutschen Schweiz (2012) und im Variantenwörterbuch des Deutschen (2004).

### **3.2.2 Die Stellung der Standardsprache in der deutschen Schweiz**

Die deutsche Schweiz ist von einer so genannten Diglossie gekennzeichnet, das heißt, dass Dialekt (Mundart) und Standardsprache gleichzeitig auftreten. In alltäglichen Kommunikationssituationen sprechen deutschsprachige Schweizerinnen und Schweizer fast zur Gänze im Dialekt, nur in Ausnahmefällen verwenden sie das so genannte Schweizerhochdeutsch. (vgl. *ibid.* 2004:XXXIX) Wie in den restlichen deutschsprachigen Ländern wird im Schriftverkehr die Standardsprache, also Hochdeutsch, verwendet. Weil sehr viele Schweizerinnen und Schweizer im Alltag praktisch ausschließlich Dialekt sprechen, haben gar nicht so wenige von ihnen Hemmungen oder sogar Probleme, Schweizerhochdeutsch zu sprechen. Vor allem wenn es darum geht über Themen zu sprechen, die über die Schul- und Schriftsprache hinaus gehen, können hier einerseits immer wieder Defizite in punkto Wortschatz festgestellt werden. Die fehlende Übung führt sogar dazu, dass die mündliche Verwendung von Hochdeutsch abgelehnt wird. Manche empfinden dies sogar als Fremdsprache, die in der Schule verpflichtend gelernt werden muss. (vgl. Ammon et al. 2004:XLII).

Zusammenfassend kann man sagen, dass in der deutschsprachigen Schweiz im Alltag Dialekt gesprochen wird und die Standardsprache in mündlichen Kommunikationssituationen nicht gebraucht wird. „Dialekt und Standardsprache sind psychologisch klar getrennt, es gibt keine fließenden Übergänge zwischen den beiden Sprachformen im Sinn eines Dialekt-Standard-Kontinuums.“ (Ammon et al. 2004:XLII).

### 3.3 Die deutsche Sprache in Deutschland

In Deutschland leben rund 81,8 Millionen Menschen, von denen ca. 91% deutsche sowie circa neun Prozent ausländische Staatsbürger sind. Deutsch ist dabei praktisch von fast allen deutschen Staatsbürgern die Muttersprache. (vgl.

[www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/GeschlechtStaatsangehoerigkeit.html?nn=50732](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/GeschlechtStaatsangehoerigkeit.html?nn=50732)). Wie bereits im Kapitel zu Plurizentrität erwähnt, haben es die Deutschen nicht als notwendig erachtet, die Regelung über die Amtssprache in der Verfassung zu verankern. Innerhalb der Landesgrenzen ist Deutsch die einzige Amtssprache, wobei die Verwendung des Sorbischen in sorbischen Heimatkreisen eine Ausnahme darstellt. (vgl. Ammon et al 2004:XLII)

#### 3.3.1 Besonderheiten der bundesdeutschen Standardvarietät des Deutschen

So wie bei den beiden Varianten zuvor hat auch die bundesdeutsche Standardvarietät ihre Besonderheiten und Merkmale. Wieder bezieht sich die folgende Aufzählung einzig und allein auf die Schriftsprache, auf die phonologischen Eigenheiten dieser Standardvarietät wird hingegen nicht eingegangen.

##### *Orthographische Merkmale*

Laut Ammon ist der Buchstabe ß ein Merkmal, das aber wie bereits erwähnt auch in Österreich auftritt.

„Ansonsten gibt es nur wenige allein in der Schreibung zum Ausdruck kommende Teutonismen, da die Duden-Schreibungen größtenteils auch in Österreich und der Schweiz anerkannt sind, sogar in denjenigen Bereichen, wo es besonders viele Rechtschreib-Austriazismen und –Helvetismen gibt (...).“ (Ammon 1995:333)

Dies gilt vor allem für die Getrennt- und Zusammenschreibung und die Eindeutschung von Lehnwörtern.

##### *Morphosyntaktische Merkmale*

Haben zum Beispiel in Deutschland Substantive wie *Abszess*, *Brösel*, *Sakko* oder *Spachtel* ein maskulines Geschlecht, ist es in Österreich *das Abszess*, *das Brösel*, *das Sakko* respektive *die Spachtel*. (vgl. Ammon 1995:355) Weitere Beispiele finden sich in den Kapiteln zu den

Besonderheiten der anderen beiden Varianten (vgl. Kap. 2.1.2 und 2.2.1) sowie in den Standardwerken von Ammon (1995) und Ammon et al. (2004).

Die Pluralbildung weist in der bundesdeutschen Standardvarietät ebenfalls Abweichungen auf. Während in Deutschland beim Substantivplural keine Umlaute üblich sind, wie beispielsweise bei *Kragen*, *Erlass* oder *Pfropf*, hieße der Plural in Österreich *Krägen*, *Erlässe* oder *Pfröpfe*. (vgl. Ammon 1995:355)

Augenscheinlich sind ebenfalls die Unterschiede bei der Pluralbildung von Fremdwörtern. Beispiele hierfür sind: *Lexiken* (D) und *Lexika* (Ö, CH), *Neutren* (D) und *Neutra* (Ö, CH), *Fräcke* (D) und *Fracks* (Ö, CH). (vgl. Ammon 1995:355)

Einmal mehr folgt das Beispiel mit der Perfektbildung, wo in Deutschland die Verben *hängen*, *liegen*, *sitzen*, *stecken* und *stehen* mit „haben“ gebildet werden und in Österreich und der Schweiz hingegen mit „sein“.

### *Morphologische Merkmale*

In Deutschland werden anders als in Österreich einige Wörter bei der Wortzusammensetzung ohne Fugenzeichen gebildet: *Gelenkentzündung* (D) und *Gelenksentzündung* (Ö, CH), *Gepäckträger* (D) und *Gepäcksträger* (Ö, CH), *Fabrikarbeiter* (D) und *Fabriksarbeiter* (Ö, CH). Auch anstatt des Endvokals *-e* wird in Österreich und der Schweiz das Fugens *-s* verwendet, zum Beispiel bei *aufnahmefähig* (D) und *aufnahmsfähig* (D, CH). (vgl. Ammon 1995:355)

### *Pragmatische Merkmale*

Die Verwendung akademischer Titel und Grade ist in Deutschland weniger üblich als in Österreich, und zwar sowohl bei der Anrede als auch beim Referieren. Weitere Besonderheiten finden sich bei Grußformen und militärischen Kommandos. (vgl. Ammon 1995:356)

### *Lexikalische Merkmale*

Bei den Teutonismen listet Ammon eine ganze Reihe von Begriffen auf, die großteils aus den Bereichen der allgemeinen Sprache kommen, wie zum Beispiel Worte aus den Bereichen Speisen und Mahlzeiten, Kleidung, Verwaltung, Justiz, Gesundheitswesen, Geschäftsleben, Landwirtschaft oder Handwerk. Die Deutschen essen etwa eine *Grießschnitte*, die Österreicherinnen und Österreicher einen *Grießschmarren* und die Schweizerinnen und Schweizer *Griessplätzli* oder eine *Griessschnitte*. Bekannte Unterschiede sind *Quark* (D) und *Topfen* (Ö, CH), *Apfelsine* (D) und *Orange* (Ö, CH), *Sahne* (D) und *Obers* (Ö, CH), sowie

*Mülleimer* (D), *Mistkübel* (Ö) und *Kehrichtkübel* (CH) oder der *Rentenbezieher* (D), der *Pensionsbezieher* (Ö) und der *Rentenbezüger* (CH).

### **3.3.2 Die Stellung der Standardsprache in Deutschland**

„In Deutschland ist die Standardsprache allgemein die normale Form öffentlicher Rede und schriftlicher Texte, zumindest der Sach- und Fachtexte.“ (Ammon et al. 2004:XLIV) In privaten Unterhaltungen und in der nicht publiklen Kommunikation am Arbeitsplatz wird sehr oft Dialekt gesprochen. Auch im Theater, im Radio und im Fernsehen wird häufig die sogenannte Mundart verwendet. Dazu kommt der Bereich der Dialektdichtung. Laut Ammon wird der Begriff der Standardsprache und seine Verwendung oftmals insofern falsch interpretiert, als dass von einer ganzstaatlichen Einheitlichkeit ausgegangen wird. Die Einheit ist zwar stärker ausgeprägt als regionale Unterschiede innerhalb der Staatsgrenzen, aber nichtsdestoweniger weist auch die Standardsprache in Deutschland gewisse regional bedingte Unterschiede auf. Diese treten insbesondere zwischen den nördlichen und südlichen Regionen auf und sind mündlich sehr viel stärker ausgeprägt als schriftlich. (vgl. Ammon et al. 2004:XLV) „Der in standardsprachlicher Rede beibehaltene Akzent verrät meist die großräumige regionale Herkunft (regionale Standardsprache).“ (Ammon et al. 2004:XLV)

Da in den Schulen und Bildungseinrichtungen die Standardsprache unterrichtet wird und diese als Lehrziel definiert ist, gelten Erwachsene, deren Standardsprache unzureichend ausgeprägt ist, als ungebildet. Aus genau diesem Grund meiden viele sogenannte „höher“ gebildete Deutsche auch die Verwendung des Dialekts. Aber nicht nur von den einzelnen sozialen Schichten werden Standardsprache und Dialekt unterschiedlich verwendet, die Mundart wird zudem üblicherweise im städtischen Bereich weit weniger häufig gesprochen als in ländlichen Gebieten. Ganz generell bedient man sich in Deutschland im privaten Bereich jedenfalls viel häufiger der Standardsprache als in Österreich und in der Schweiz. (vgl. *ibid.* 2004:XLV).

## 4. Definition der Begriffe

### 4.1 Varietätenlinguistik

„Die Varietätenlinguistik, die auch als Variationslinguistik bezeichnet wird, ist eine Unterdisziplin der Soziolinguistik. Sie widmet sich mit unterschiedlichen theoretischen und methodischen Ansätzen der Beschreibung und Erklärung der sprachlichen Variation. Die Varietätenlinguistik geht somit von einer systematisch geordneten Heterogenität der Sprache aus, dabei rückt sie das Phänomen der Variation in den Mittelpunkt der stark empirisch ausgerichteten Forschung. In der Varietätenlinguistik wird die Sprache nicht als homogener Gegenstand angesehen, sondern als komplexe Menge von sprachlichen Varietäten (...), die einen multidimensionalen Varietätenraum abbildet.“ (Wissik 2013:56)

In der Varietätenlinguistik ist der Begriff der sprachlichen Variable von großer Bedeutung. In der Sprache und im Rahmen ihrer Verwendung sind diese Variablen Merkmale, die unterschiedliche Ausprägungen haben (siehe Kapitel 3.2). Von Bedeutung sind des Weiteren die Begriffe der Varietät und Variante, die bereits im Kapitel 3.2 näher erläutert wurden.

### 4.2 Varietät vs. Variante

Über die Verwendung der Begrifflichkeiten der *nationalen Variante* und *nationalen Varietät* sind sich sowohl Laien und Laiinnen als auch Experten und Expertinnen nicht einig, weshalb an dieser Stelle beide Termini näher erläutert beziehungsweise unterschieden werden sollen. (vgl. Ammon 1995:61ff)

Um die Bedeutung von *Variante* zu erklären, definiert Ammon zunächst den Begriff *sprachliche Variable*. „Sprachliche Variablen können, wie alle Variablen (im Sinne der Mathematik), verschiedene Werte annehmen. Diese Werte sind nichts anderes als sprachliche Varianten“. (vgl. *ibid.* 1995:61)

Bezugnehmend auf die Varietätenlinguistik veranschaulicht er dies in seinem Buch folgendermaßen: Als Variable setzt er das Wort *Aprikose* fest, hingegen nimmt er als Werte die Varianten *Aprikose* und *Marille*. Die erste Variante findet ihre Verwendung in Deutschland und der Schweiz, die zweite Variante in Österreich. Varianten sind laut Ammon Einheiten mit deren Auswahl Varietäten konkretisiert und spezifiziert werden. Die Auswahl hierbei treffen die Sprecherinnen und Sprecher. (vgl. Ammon 1995:64). „Es liegt zumeist nahe, die Varianten desjenigen Sprachzentrums zu wählen, die der größten Zahl von Personen bekannt sind, wodurch allerdings bestehende sprachliche Dominanzen zusätzlich

verfestigt werden.“ (Ammon 1995:64). Würde man aber versuchen diese Überlegenheit aufzulösen beziehungsweise die „Wahl zu wechseln“ im Sinne der gerechten Aufteilung, liefe man Gefahr „völlige Verwirrung“ zu verursachen. (vgl. Ammon 1995:64)

„Varietäten sind im Gegensatz zu [...] Varianten letztlich strukturalistisch gemeint: als sprachliche [linguistische] Systeme, wenn sie auch nicht unbedingt konsequent strukturalistisch beschrieben werden.“ (Ammon 1995:64)

Demzufolge entspricht eine Variante einer Einheit, wie zum Beispiel dem Begriff *Marille* als (österreichische) Variante von *Aprikose*, und eine Varietät einem gesamten Sprachsystem, wie es das beispielsweise die österreichische Standardvarietät der deutschen Sprache ist. Weil jedes System (Varietät) seine eigenen Einheiten (Varianten) hat, unterscheiden sich die österreichische und deutsche Varietät durch unterschiedliche Varianten. (vgl. Ammon 1995:64)

Im Zuge der Auswahl der Varianten aus den Variablen gilt es für die Varietät eine von zwei von Ammon deklarierten Bedingungen zu erfüllen. Die erste Bedingung ist, dass die Varietät „über wenigstens eine für sie spezifische (einzelne) Variante verfügen“ respektive eine „spezifische Kombination von Varianten aufweisen“ muss. (vgl. Ammon 1995:64)

„Nationale Varianten (terminologisch auch Nationalvarianten genannt) sind diejenigen Sprachformen, die Bestandteil der Standardvarietät mindestens einer Nation, aber nicht der Standardvarietäten aller Nationen der betreffenden Sprachgemeinschaft sind.“ (Ammon 1995:70)

Hinzu kommt, dass nationale Varianten in den anderen Standardvarietäten der Sprachzentren ihre Entsprechungen haben müssen, wohingegen diese Definition von Ammon die Möglichkeit der Verwendung nationaler Varianten in anderen beziehungsweise allen Nationen der betreffenden Sprachgemeinschaft nicht ausschließt. Demzufolge dürfen diese nicht in allen drei Nationen als standardsprachlich gelten, sondern müssen in mindestens einem Zentrum nicht zur Standardvarietät gehören, um als nationale Variante zu gelten. (vgl. Ammon 1995:70)

### 4.3 Standardvarietät

Da sich die vorliegende Masterarbeit mit nationalen Varianten und den Besonderheiten in den Standardvarietäten, insbesondere mit jenen aus Österreich, also den sogenannten Austriazismen (siehe Kapitel 3.4) und da vor allem mit jenen aus dem Asylrecht beschäftigt, ist eine Definition des Begriffes Standardvarietät unumgänglich.

Wie Tanja Wissik vom Zentrum für Translationswissenschaft in Wien in ihrer Dissertation ausführt, benötigt es zunächst einer einführenden Definition des Begriffes Standardsprache. Siehe dazu auch Kapitel 2.

Die Beziehung von Standardsprache zu Standardvarietät folgt der üblichen Unterscheidung zwischen Varietät und Sprache. Zwischen Standardsprache und Standardvarietät besteht eine Menge-Element-Beziehung. Eine Standardsprache muss mindestens eine Standardvarietät als Subsystem enthalten. (vgl. Ammon 1995:110).

Ammon erklärt in seiner Arbeit „Standard und Variation: Norm, Autorität, Legitimation“ weiters, dass der Terminus *Standard* „Einheitlichkeit im Sinne reduzierter Variation (vgl. *Einheitssprache*) suggeriert.“ Von soziolinguistischer Betrachtungsweise ausgehend, ist man der Ansicht, dass sich eine moderne Standardsprache besonders durch ihre Variationsvielfalt auszeichnet. Diese Vielfalt führt aber mit sich, dass bis dato kein allgemein angenommenes und ausreichend umfassendes System ausgearbeitet wurde, um sie zu beschreiben. Eine Ausnahme bildet die regionale Dimension, in welcher die „Vereinheitlichung durch Sprachstandardisierung“ sehr wohl Anklang findet.

Neben anderen Standardsprachen gibt es aber auch im Deutschen bezugnehmend auf die regionale Dimension Unterschiede. (vgl. Ammon 2005:28)

Diese sind:

- „1) transnational (Variation zwischen verschiedenen Nationen )
- 2) subnational (Variation innerhalb einer Nation)
- 3) Kombination von 1) und 2), z.B. Nord-/Süddeutschland/Österreich u.a.“ (Ammon 2005:28)

Zur Veranschaulichung dieses Ansatzes hat Ammon folgende Beispiele angeführt:

- „Nationale Variante, z.B. Karfiol (österr.) ‚Blumenkohl‘
- Nationale Variable, z.B. der Tacker (deutschl.) – die Klammermaschine (österr.) der Bostitch (schweiz.)
- Nationale Varietät, z.B. Österreichisches Standarddeutsch
- Subnationale Variante, zB. Sonnabend (nordd.) ‚Samstag‘
- Subnationale Variable, z.B. habe gestanden (nordd.) bin gestanden (südd.)

Subnationale Standardvarietät, z.B. Norddeutsches Standarddeutsch  
Standardsprache, drei Bedeutungen:

- a) ‚Sprache mit mindestens einer Standardvarietät‘, z.B. Gegenwartsdeutsch
- b) ‚Menge aller Standardvarietäten einer Sprache‘, z.B. {Standarddeutsch Deutschlands, Standarddeutsch Österreichs, Schweizerhochdeutsch},
- c) ‚Standardvarietät‘, z.B. Standarddeutsch Österreichs

Plurizentrische Sprache: ‚Standardsprache im Sinne von a) mit mindestens 2 Standardvarietäten mit je verschiedenen Regionen (Zentren)‘

Plurinationale Sprache: ‚plurizentrische Sprache, deren Zentren auf mindestens 2 Nationen verteilt sind‘

Nonstandardvarietät, z.B. ein Dialekt wie Schwäbisch

Nonstandardsprache: ‚Sprache ohne Standardvarietät‘ (Antonym zu Standardsprache im Sinne von a), z.B. Althochdeutsch.“ (Ammon 2005:29)

Da sich die vorliegende Arbeit mit der Thematik der Austriazismen im österreichischen Asylrecht beschäftigt, wird hier von der nationalen und der regionalen Standardvarietät ausgegangen.

#### **4.3.1 Problem der Abgrenzung des Standards vom Nonstandard**

Laut Ammon haben Nonstandardvarietäten auch Normen. Eine Sprecherin oder ein Sprecher könnte beispielsweise ja Schwäbisch nicht der Norm entsprechend sprechen, was als normwidrig angesehen wird und sogar sanktioniert werden kann. Der Unterschied zu den Standardvarietäten beschreibt er so: „In grober Näherung sind Nonstandardvarietäten Bräuche, Standardvarietäten dagegen institutionalisierte und förmlich unterrichtete Vorschriften.“ (vgl. Ammon 2005:29)

„Im Gegensatz zu Nonstandardvarietäten sind Standardvarietäten

- a) kodifiziert, d.h. es gibt für sie Sprachkodizes oder -kodexe im Sinne autoritativer Nachschlagewerke für den korrekten Gebrauch. Sie werden
- b) förmlich gelehrt, und sie haben
- c) amtlichen Status, schon durch die Schule, aber meist darüber hinaus.

Als Folge davon wird

- d) die Einhaltung ihrer Normen kontrolliert von Sprachnormautoritäten von Berufs wegen, zu deren Berufsaufgaben die Korrektur von Sprachfehlern gehört, z.B. Lehrer oder Vorgesetzte auf Ämtern. In diesem Sinn sind Standardvarietäten förmlich institutionalisierte Vorschriften [...].“ (Ammon 2005:32).

## 5. Österreichische Varietät

„Die Existenz einer eigenen Variante des österreichischen Deutsch wird begründet mit der historischen Sonderentwicklung von Österreich vor allem nach 1945.“ (de Cilia 1995:6)

In den letzten zwanzig Jahren haben wissenschaftliche Untersuchungen und Beschreibungen sehr wohl wichtige Veröffentlichungen zu diesem Thema hervorgebracht. De Cilia verweist hierbei auf „die wichtigsten Autoren“, wie den aus Salzburg stammenden Germanisten Reiffenstein (1982), Publikationen von Dressler/Wodak (1983) sowie Veröffentlichungen von Moosmüller (1990, 1991), Wiesinger (1988), Muhr (1993), Moser (1989) und selbstverständlich Jakob Ebner mit dem Duden-Band: „Wie sagt man in Österreich?“ (1980). (ibid. 1995:6) Er führt auch das österreichische Wörterbuch als „Ausdruck einer selbstständigen österreichischen Sprachenpolitik an“, weist aber zugleich darauf hin, dass dieses „wissenschaftlich unbefriedigend“ ist. (vgl. de Cilia 1995:6)

In der vorliegenden Arbeit wird Muhr folgend der Begriff *Österreichisches Deutsch* groß geschrieben (ausgenommen sind lediglich Zitate, die im Original wiedergegeben werden), da es sich dabei um einen „singulären Ausdruck“, also einen Eigennamen handelt. Hiermit soll dazu beigetragen werden das Bewusstsein zu stärken und die Leserschaft zu sensibilisieren, diese Form als selbstverständlich zu erachten.

Wie bereits erwähnt, wurde das Österreichische Deutsch in den letzten Jahren und Jahrzehnten in der germanistischen Sprachwissenschaft oft und auf vielfältige Art und Weise untersucht. Wiesinger verweist hier auf die Besonderheiten des Österreichischen Deutsch, insbesondere in geschriebener Form, hauptsächlich aber durch charakteristische Merkmale im Wortschatz. Diese betreffen eigentümliche, vorwiegend in Österreich verwendete Begrifflichkeiten, selten auch Bedeutungen. Die mündlichen Aspekte betreffend hebt Wiesinger die Besonderheiten der Aussprache, der Lautbildung sowie des Akzents hervor. Außerdem gibt es Unterschiede in der Sprachebene, das heißt ob die Sprecher in oder der Sprecher beispielsweise beim Radio beziehungsweise beim Fernsehen tätig ist und die Hoch- oder Standardsprache verwendet, oder die Kommunikation in anderweitigen, publiquen und formellen Situationen stattfinden, wo eine dezent abgestufte Form der Standardsprache in Verwendung ist. (vgl. Wiesinger 1995:61)

Laut Wiesinger ist die Position des Österreichischen Deutsch im Vergleich zur sogenannten Schriftsprache in Deutschland am besten zu erklären, indem man die Verbreitung des Wortschatzes näher untersucht. Er unterscheidet dabei fünf Bezeichnungsgruppen und eine sechste Bedeutungsgruppen. (vgl. Wiesinger 1995:63) Eine genauere Auflistung der betreffenden Begriffe erfolgt hier nicht. Vielmehr ist die Schlussfolgerung Wiesingers, es gebe kein einheitliches „Österreichisch“, an dieser Stelle von weit größerer Relevanz. „Was man als österreichisches Deutsch bezeichnet, ist die

Gesamtheit der in Österreich oder einer österreichischen Landschaft vorkommenden sprachlichen Eigenheiten.“ (Wiesinger 1995:64)

Wiesinger stellt darüber hinaus zur Diskussion, inwiefern die jeweiligen Varianten und Varietäten der deutschen Sprache als *nationale* Varianten beziehungsweise *nationale* Varietäten bezeichnet werden können. Er und auch Ebner betrachten das Österreichische Deutsch als Varietät der deutschen Sprache. Aber auch andere Autoren wie Ingo Reiffenstein sind der Meinung, dass die Zahl der Austriazismen zu niedrig ist, um als „Variante der deutschen Hochsprache“ zu gelten. (vgl. Wiesinger 1995:66)

Kritik übt Wiesinger im vorliegenden Zusammenhang unter anderem an den Positionen Rudolf Muhrs:

„Bei genauerer Betrachtung aber bietet die Bezeichnung "nationale Variante" beziehungsweise "nationale Varietät" die Möglichkeit, über den realen Sprachzustand mit der uneinheitlichen Gültigkeit der einzelnen Varianten hinweg und unter Vernachlässigung der überwiegenden, allgemein verbindlichen deutschen Gemeinsamkeiten das nationale Moment ungehörlich hervorzukehren und die Varietät als selbständige, territorial abgegrenzte, staatsgebundene Sprachform im Sinne einer Nationalsprache hinzustellen und dann entsprechende Kodifizierungen von Grammatik und Wortschatz zu verlangen, um auf diese Weise in formaler Abgrenzung eine Identität von Staatsnation und Sprache, allerdings gegen die sprachliche Realität, zu erreichen. In dieser Hinsicht verfährt Rudolf Muhr, wenn er zwar die deutsche Sprache in Österreich als eine Varietät des Deutschen gelten läßt, sie aber bewußt als "Österreichisch" bezeichnet, um damit weitere sprachpolitische Ziele anzusteuern.“ (Wiesinger 1995:65)

Für eine zur Gänze gegensätzliche Sicht steht übrigens Hermann Scheuringer, der die österreichische Sprache in eine Ost- und eine West-Form unterscheidet und der alle Versuche ablehnt, „ostösterreichische Spracheigenheiten“ als „österreichisch“ und dementsprechend für ganz Österreich als Norm zu sehen. Allein aufgrund der sprachlichen Unterschiede innerhalb der Staatsgrenzen weigert er sich daher, von „österreichischem Deutsch“ oder „Österreichisch“ zu sprechen. Er bevorzugt die Benennung „Deutsch in Österreich“. (vgl. Wiesinger 1995:68)

Wiesinger selbst distanziert sich von beiden ideologisch gefärbten Ansätzen, also vom österreichisch-nationalen als auch vom deutsch-integrativen Ansatz und spricht sich für eine Diskussion aus, die fernab von Politik und Ideologie geführt werden soll. Seinen Exkurs beendet er mit dem Satz: „Österreichisches Deutsch ist kein schlechteres, sondern ein anderes Deutsch.“ (vgl. Wiesinger 1995:71)

## 5.1 Austriazismen

Besonderheiten in der Standardsprache, wie bereits vorab erwähnt, werden als nationale Varianten deklariert. Nationale Varianten in Österreich werden als Austriazismus bezeichnet, wohingegen den nationalen Varianten der Schweiz der Terminus Helvetismus zugesprochen wird (diese Begriffe wurden bisher in den vorhergehenden Kapiteln dementsprechend verwendet). Für die Besonderheiten Deutschlands ist man sich nicht ganz im Reinen mit der Benennung. Ammon spricht von Teutonismen, während Polenz dies als politisch konnotiert bezeichnet und schlägt Deutschlandismus vor (vgl. Polenz 1999:120). In dieser Arbeit ist von Teutonismen die Rede.

## 6. Zusammenfassung

Im ersten Teil dieser Masterarbeit wurde erläutert, dass das Österreichische Deutsch in zwei Dialekträume unterteilt werden kann: den alemannischen und den bairischen Dialektraum. Diese Dialekträume sind geografisch bedingt, wobei sich der alemannische Dialektraum über Vorarlberg und Teile des westlichen Tirols erstreckt und Restösterreich dem bairischen Dialekt angehört. Aufgrund dessen sowie aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Österreich, Deutschland und der Schweiz um unterschiedliche Staaten handelt so wie auch in Folge der sprachlichen Veränderungen im Laufe der Zeit, bildete sich das Österreichische Deutsch als sogenannter Standard heraus.

Obwohl der Terminus „Standard“ im Grunde genommen gewissermaßen eine Art von Einheitlichkeit impliziert, bedeutet das nicht, dass sowohl in Österreich, als auch in Deutschland oder der Schweiz die gleiche deutsche Standardsprache gilt. Im Österreichischen Rundfunk hört man Sprecherinnen und Sprecher von *Jänner* oder *Matura* berichten, während in Deutschland in formellen Situationen von *Januar* oder *Abitur* die Rede ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass die eine Variante richtig und die andere falsch beziehungsweise die eine Formulierung richtiger als die andere wäre.

Es bedeutet schlichtweg nur, dass das Deutsche als plurizentrische Sprache in den drei Zentren Österreich, Deutschland und Schweiz als nationale Varietät existiert und sich hauptsächlich hinsichtlich Wortschatz, aber auch in punkto Grammatik oder Aussprache (die allerdings nicht im Rahmen dieser Arbeit behandelt wird) unterscheidet. Für plurizentrische Sprachen charakteristisch ist nämlich die Tatsache, dass sich eine Sprache im Wesentlichen bezugnehmend auf Grammatik, Lexik oder Phonetik deckt und lediglich in bestimmten sprachlichen Bereichen beziehungsweise Fachbereichen unterscheidet. Diese nationalen Varianten heißen in Österreich Austriazismen, in Deutschland werden sie Teutonismen genannt und in der Schweiz Helvetismen. Alle bilden sie in ihren nationalen Zentren ihre nationale Varietät und keine der drei besitzt – zumindest theoretisch – einen dominanten Status.

In alltäglichen Situationen greifen die Österreicherinnen und Österreicher sehr oft auf den Dialekt zurück, oder verwenden die Umgangssprache, ganz besonders in mündlichen Kommunikationssituationen. Die Standardsprache kommt hingegen eher im formellen Sprachgebrauch oder bei höher gebildeten Personen zur Verwendung, was eben aus praktischer Sicht Austriazismen eine dezente negative Konnotation verleiht. Diese Wahrnehmung existiert nicht nur bei den zahlenmäßig gegenüber den österreichischen Bürgerinnen und Bürgern sehr weit überlegenen deutschen Nachbarn, sondern auch bei vielen Österreicherinnen und Österreichern selbst. Allerdings hat der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und die damit einhergehende Diskussion um das Österreichische

Deutsch bis zu einem gewissen Punkt die Wahrnehmung sensibilisiert und eine Art nationales Bewusstsein geschaffen.

## Teil II: Praktischer Teil-Austriazismen im österreichischen Asylrecht

## 7. Terminologiewissenschaftliche Aspekte

Um eine gelungene Übersetzung zu produzieren benötigt es neben ausgezeichneten Sprachkenntnissen, dem fachkompetenten Wissen und der richtigen Auswahl an Übersetzungsstrategien auch, was immer von Vorteil ist, vergleichbare Erfahrungswerte. In Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad des zu übersetzenden Textes hinsichtlich seiner fachlichen Komplexität ist es jedoch ebenso unabdingbar im Vorfeld Recherchearbeit zu leisten, um sich in das Thema „einzulesen“. Damit erfolgt die erste Auseinandersetzung mit der für das Fachgebiet entsprechenden Terminologie. Die Erstellung von Vokabellisten im einfachsten und ausgearbeiteten Glossaren im weitesten Sinne, gilt hierbei als eine Schlüsselkomponente im Hinblick auf eine erfolgreiche und zufriedenstellende übersetzerische Tätigkeit.

Nicht nur für professionelle Übersetzerinnen und Übersetzer oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher respektive für alle jene Menschen, die sich in ihrem Arbeitsumfeld mit Sprachen und deren Spezifikationen auseinandersetzen, vielmehr überall dort, wo Fachwissen und Fachkommunikation zum Tragen kommen spielt Terminologie eine große Rolle. Dies kann bei einem internationalen Kongress erfolgen, oder in einem Benutzerhandbuch für Ihren Laptop.

### 7.1 Was ist Terminologie und warum Terminologearbeit?

Der Rat für Deutschsprachige Terminologie (RaDT), der sich als „Expertengremium in dem Organisationen, Verbände, Behörden, die Wirtschaft sowie die Aus- und Weiterbildung im deutschsprachigen Raum vertreten sind, die sich mit terminologischen Fragestellungen, Anwendungen und Ausbildungsinhalten beschäftigen“ versteht, hat in einem Arbeitspapier u.a. genau diese Fragen unter die Lupe genommen. (vgl. <http://www.radt.org>) Unter dem Titel „Terminologisches Basiswissen für Fachleute“ haben sie ein Informationsblatt erarbeitet, das sich an Expertinnen und Experten aus den unterschiedlichen Fachgebieten richtet, um ihnen die Arbeit mit Terminologie zu erleichtern. (vgl. [http://www.iim.fh-koeln.de/radt/Basiswissen%20-RaDT2013-16s\\_ebook.pdf](http://www.iim.fh-koeln.de/radt/Basiswissen%20-RaDT2013-16s_ebook.pdf))

„Terminologie ist die Summe aller Termini, d.h. aller Fachwörter in einem Fachgebiet.“ (vgl. *ibid.*) In vielen Bereichen spielt Fachwortschatz eine wesentliche Rolle, so beispielsweise in der Wirtschaft wie auch der Verwaltung, Politik oder in der Bildung sowie jeder Art von Wissenschaft, insbesondere zu Zeiten der Globalisierung.

„Eine saubere Verwendung von Terminologie optimiert die Unternehmenssprache (Corporate Language), vermeidet Verständnisprobleme, erhöht die Lesefreundlichkeit,

ermöglicht die Nutzung von Wissenspotenzialen, führt zu größerer Rechtssicherheit und spart Kosten.“ (vgl. *ibid.*) Unter diesen Aspekten betrachtet, sollte man meinen, dass der Einsatz und das professionelle Erarbeiten von Terminologie heutzutage selbstverständlich ist. Dem ist aber nicht so, das Gegenteil ist der Fall. Fachwörter werden sehr oft inkorrekt und wahllos verwendet.

Terminologinnen und Terminologen arbeiten unter Einhaltung vorgegebener auf Terminologiewissenschaft basierender Regeln und stellen Fachwortschätze zusammen. Um Terminologiearbeit so professionell wie möglich zu gestalten, arbeiten die Expertinnen und Experten eng mit Fachleuten aus den gegebenen Bereichen, wie beispielsweise Entwicklung, Technik oder Naturwissenschaft zusammen. Diese werden als sogenannte „Träger des Fachwissens“ bezeichnet. Diese können bei der Erarbeitung von Terminologie, zum Beispiel Definitionen auf ihre Richtigkeit überprüfen und auf eventuelle Fehler oder Unstimmigkeiten hinweisen. (vgl. *ibid.*)

Felber/Budin differenzieren in ihrem Werk zwischen terminologischer Grundsatzarbeit und terminologischer Facharbeit. (vgl. Felber/Budin 1989:7) Erstere befasst sich mit der Festlegung von terminologischen Grundsätzen, letztere beinhaltet das Folgende (Felber/Budin 1989:206):

- „Das Sammeln und Erfassen von terminologischen Daten, als Teilbereich der Terminographie (der Lehre und Praxis der Sammlung, Erfassung, Speicherung und Darstellung von terminographischen Daten. Diese setzen sich zusammen aus terminologischen Daten und Begleitinformationen dazu.) (vgl. Felber/budin 1989:6)
- Ermitteln, Bilden und/oder Festlegen von Begriffs- bzw. Bestandssystemen
- Ermitteln, Schaffen und/oder Festlegen von Soll-Zuordnungen
- Ermitteln, Schaffen und/oder Festlegen von Begriffs- bzw. Bestandsbeschreibungen
- Aufzeichnung der gewonnenen terminologischen Daten.“

Ist die Terminologiearbeit multilingual, kommen folgende Aspekte hinzu:

- „Vergleichen bzw. Ausgleichen von Begriffen, Begriffs- bzw. Bestandssystemen in verschiedenen Sprachen
  - Ermitteln des Entsprechungsgrades von Begriffen bzw. Beständen sowie das Ermitteln von äquivalenten Begriffszeichen in verschiedenen Sprachen.“
- (Felber/Budin 1989:206)

## 7.2 Grundlagen

### 7.2.1 Gegenstand

„Gegenstände können konkret oder abstrakt sein. Konkrete Gegenstände sind entweder unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe technischer Einrichtungen wahrnehmbar. Beispiele für abstrakte Gegenstände: Zuverlässigkeit (z.B. in der Qualitätssicherung); juristische Person.“ (Arntz/Picht/Mayer 2002:45)

### 7.2.2 Begriff

In der Fachsprache basiert die terminologische Arbeit auf Begriffen. Wenn ein neuer Gegenstand, bzw. ein Ding, entdeckt, neu erfunden oder schlichtweg eingeführt wird, kommt es zur Entstehung eines Begriffs. (vgl. Moschitz-Hagspiel 1994:39) Felber/Budin definieren Begriffswörter als gedankliche Vertreter von Dingen, denen Begriffsbezeichnungen (Benennungen) für die Verständigung zugeordnet sind. (vgl. Felber/Budin 1989:69) Der *Begriff* wird nach der DIN-Norm 2342 wie folgt definiert: „Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird.“ (Arntz/Picht/Mayer 2002:37)

Im Kontext der mehrsprachigen Terminologearbeit hält Hohnhold (1990) Folgendes fest:

- „Begriffe stellen (anders als Benennungen) grundsätzlich eine gleich bleibende Größe in verschiedenen Sprachräumen dar. (Hohnhold 1990:4)
- Begriffe werden gedacht und sind nicht von einer bestimmten Sprache abhängig. (ibid.)
- Begriffe können einem einzelnen Kultur- oder Sprachraum eigen sein.“ (ibid.)

Daraus kann abgeleitet werden, dass Gegenstände und Sachverhalte in vielen respektive allen sprachlichen Räumen vor und der Prozess der Begriffsbildung dementsprechend parallel in ebendiesen Sprachräumen erfolgt. Im Grunde können/müssen einzelne Begriffe in keiner Abhängigkeit zu einer bestimmten Sprache stehen, dennoch kann es durchaus vorkommen, dass ein Gegenstand bzw. ein Sachverhalt nur einer einzigen Kultur oder Sprachgemeinschaft entspringt. Diese Begriffe können nicht auf einen anderen Kultur- oder Sprachraum übertragen werden. (vgl. Hohnhold 1990:4)

### 7.2.3 Terminus

„Die Termini tragen die Hauptinformation der fachlichen Kommunikation.“ (Fluck 1997:35)  
Zur Definition von Terminus werden die DIN-Normen (Deutsches Institut für Normen) 2330 (Begriffe und Benennungen – Allgemeine Grundsätze, 1993), 2331 (Begriffssysteme und ihre Darstellung, 1980) und 2342 Teil 1 (Begriffe der Terminologielehre – Grundbegriffe, 1992) herangezogen. (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2002:37)

Nach DIN 2342 wird Terminus (auch Fachwort) als „[d]as zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie“ definiert. (Arntz/Picht/Mayer 2002:45)

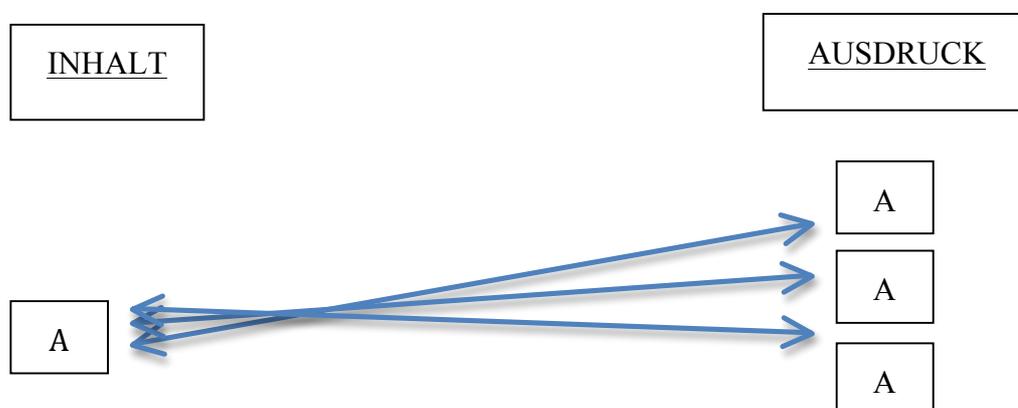
### 7.2.4 Zuordnung von Begriff und Benennung

Die Beziehung zwischen Inhalt und Ausdruck sollte eindeutig sein. Die Eindeutigkeit ist daher im Rahmen der Zuordnung von Begriff und Benennung eine ideale Ausgangssituation. Das bedeutet, dass einem Begriff eben nur eine Benennung zugeordnet werden kann und invers. Eindeutigkeit beugt in der fachlichen Kommunikation Missverständnissen vor. Aufgrund der Tatsache hingegen, dass die zur Verfügung stehenden Wortstämme in ihrer Anzahl begrenzt sind, ist und bleibt die Eindeutigkeit in diesem Sinne eine Ausnahme. (vgl. Felber/Budin 1989:135)

Vielmehr kommen bei der Zuordnung von Begriff und Benennung die folgenden drei Formen vor:

#### *Synonymie*

„Synonymie liegt dann vor, wenn zwei oder mehr Benennungen einem Begriff zugeordnet und somit beliebig austauschbar sind.“ (Arntz/Picht/Mayer 2004:126)



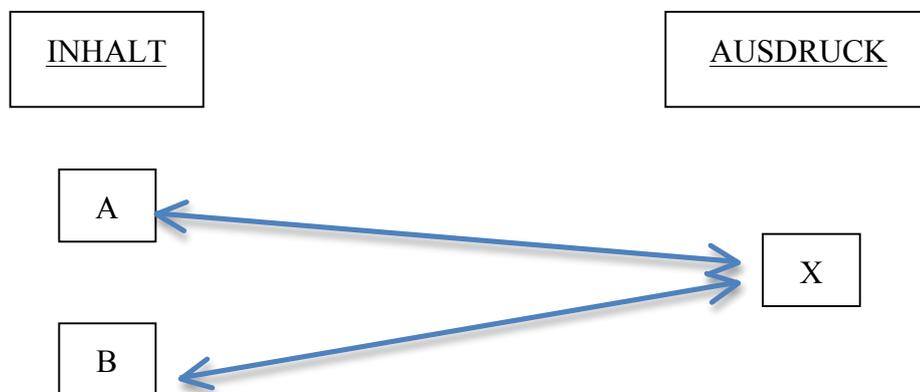
Quelle: vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004:125

Beispiele für Synonymie sind: Samstag – Sonnabend, anfangen – beginnen, Cousin – Vetter, Orange – Apfelsine.

(vgl. <http://nats-www.informatik.uni-hamburg.de/~vhahn/German/WortundBegriff/Stock.pdf>)

### *Polysemie*

„Unter Polysemie versteht man die Mehrdeutigkeit einer Benennung, d.h. eine Benennung wird in mehreren unterschiedlichen Bedeutungen, deren Zusammenhang noch erkennbar ist, verwendet.“ (Arntz/Picht/Mayer 2004:129)



Quelle: vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004:125

Ein Polysem ist beispielsweise das Lexem „Schloss“ – als Gebäude oder eine Schließvorrichtung. (vgl. *ibid.*)

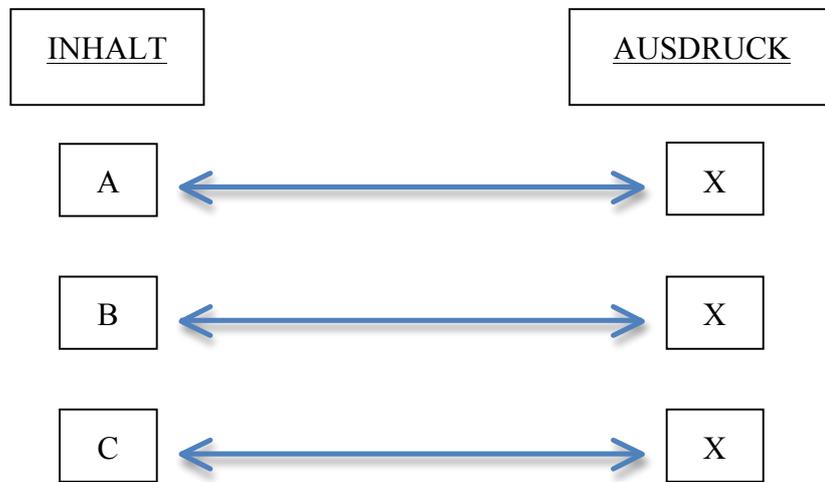
### *Homonymie*

„Von Homonymie spricht man, wenn Benennungen sich zwar in ihrer äußeren Form gleichen, die Begriffe, denen sie zugeordnet sind, jedoch – anders als im Falle der Polysemie – keinerlei inhaltliche Ähnlichkeit aufweisen.“ (Arntz/Picht/Mayer 2004:130)

Beispiele für Homonymie sind:

- Arm (Körperteil) und arm (mittellos)
- Bank (Sitzgelegenheit) und Bank (Geldinstitut)
- Weiche (Gleis) und Weiche (Weichheit)
- sie (3. Person Singular Femininum) und Sie (3. Person Plural)

- „Star“: Vogel, berühmter Mensch oder eine Augenkrankheit (vgl. ibid.)



## 8. Fachsprache

Zunächst erfolgt der Versuch einer Abgrenzung zwischen Fachsprache und Gemeinsprache. Diesem Bereich wird aufgrund der eher gering ausfallenden und in dem Kontext dieser Masterarbeit stehenden Kriterien geringe Bedeutung beigemessen. Daher enthält dieser Punkt im Grunde ausschließlich Begriffsdefinitionen aus der Literatur.

Aus dem Blickwinkel der Linguistik betrachtet meint Fluck (1985), dass keine „allgemeingültige“ Definition für Gemeinsprache festgelegt ist. (vgl. Fluck 1985:11) Auch Stolze sieht dies ähnlich und fügt hinzu, dass zum Unterschied zu Gemeinsprache Fachsprache zweckgebunden ist. (vgl. Stolze 1999:22) Weiters definiert sie, dass Gemeinsprache „eine usuelle oder präskribierte Varietät [ist], die in einer Sprachgemeinschaft überregional und transsozial als allgemeines Verständigungsmedium dient. Sie ist die Wurzel, aus der die Fachsprachen hervorgingen.“ (Stolze 1999:21)

Hohnhold äußert sich zur Abgrenzung der beiden Sprachbereiche folgendermaßen:

„Fachtexte enthalten in der Regel Sprache im Zusammenhang. [...] Das bedeutet: Terminologie steht nicht isoliert neben Gemeinsprache, sondern beide Anteile sind Satz für Satz aufeinander bezogen und miteinander verbunden; sie konstituieren erst im Verbund Fachsprache.“ (Hohnhold 1990:17)

Daraus können wir schließen, dass mit einem Terminus alleine keine Kommunikation zu Stande kommen kann und ohne die Gemeinsprache dementsprechend diese auch gar nicht möglich wäre.

„Fachsprache besteht aus der für Verständigung auf Fachgebietsebene notwendigen Menge terminologischer Bausteine und Baugruppen [...] und dem diese verbindenden und erläuternden gemeinsprachlichen Gerüst.“ (Hohnhold 1990:39)

Festzuhalten ist jedoch die Tatsache, dass Gemeinsprache sehr wohl alleine, d.h. ohne Fachsprache existieren kann.

Laut Stolze (2009) ist die Auseinandersetzung mit der Frage, wodurch Fachtexte ausgezeichnet werden, welche Unterscheidung aufgrund der Spezifika in den jeweiligen Texten der Fachbereiche bestehen und u.a. inwiefern kulturelle Unterschiede als Besonderheiten eine Rolle spielen, von großer Bedeutung. (vgl. Stolze 2009:42)

Stolze definiert weiter folgendermaßen: „Das Mittel der Fachkommunikation ist die Fachsprache.“ (Stolze 2009:42).

Die gängigste Definition zu Fachsprache ist von Lothar Hoffmann: „Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten.“ (Hoffmann 1985:53)

Stolze führt weiter an, dass Fachsprachen dabei Abhilfe leisten sollen, Wissen zu ordnen, zu definieren und zu klassifizieren. Fachwissen wird daher auch nur im Rahmen von fachlicher Kommunikation vorgestellt. (vgl. Stolze 2009:42) „Der Aufbau und das Abrufen von systematischem Wissen ist also nur über Versprachlichung möglich“ (Stolze 2009:43)

Schmidt (1969) formuliert die Definition weiter aus und sagt, dass Fachsprache „das Mittel einer optimalen Verständigung über ein Fachgebiet unter Fachleuten [ist]. Sie ist gekennzeichnet durch einen spezifischen Fachwortschatz und spezielle Normen für die Auswahl, Verwendung und Frequenz gemeinsprachlicher lexikalischer und grammatischer Mittel.“ (Schmidt 1969:17)

Ihm zufolge gibt es die Fachsprache als selbstständige Sprachform nicht, vielmehr wird sie in fachlichen Texten bearbeitet. Dabei enthält sie ebenfalls Begriffe aus der Gemeinsprache. (vgl. *ibid.* 1969:17)

Roelcke (2010) hat die Fachsprache in eine horizontale Gliederung unterteilt:

- „Fachsprachen der Urproduktion und des Handwerks
- Technische Fachsprachen und Fachsprachen angewandter Wissenschaft
- Wissenschaftliche Fachsprachen
- Institutionensprachen“ (vgl. Roelcke 2010:32 ff)

Er erklärt weiter, dass diese Unterteilung als keine geschlossene Einheit zu sehen ist und je nach Zusammenstellung abweichen bzw. sich überschneiden kann. In der vorliegenden Masterarbeit rückt die Institutionensprache in den Fokus, da laut Roelcke sich diese aus der politischen Fachsprache, der juristischen Fachsprache und der Verwaltungssprache zusammensetzt. (vgl. Roelcke 2010:33)

## **9. Rechtssprache**

### **9.1 Begriffserklärung**

In der Literatur herrscht weitgehend keine Einigkeit darüber, wie der Begriff „Rechtssprache“ definiert wird bzw. wie die „Sprache der Juristen“ charakterisiert werden kann oder wie sie sich von der sogenannten Gemeinsprache unterscheidet.

Worüber sich die Sprachexperten hingegen einig sind, ist die Tatsache, dass die Rechtssprache als Fachsprache bezeichnet werden kann. Die Rechtssprache kommt dementsprechend nicht nur in Gesetzestexten vor, vielmehr wird sie ebenfalls von Gerichten, in der Verwaltung, von Rechtsanwälten und Notaren verwendet. Diese Fachsprache weist besondere Merkmale auf, die in den untenstehenden Kapiteln behandelt werden.

### **9.2 Charakteristika der Rechts- und Verwaltungssprache**

Stolze (2009) hebt hervor, dass es für die Rechtssprache charakteristisch ist, dass sie sich an zwei verschiedene Adressaten richtet: Den Rechtsvertreter und den Rechtsbefolger. Außerdem hebt sie sich von anderen Fachsprachen dadurch hervor, dass sie sowohl Termini als auch Begriffswörter enthält. Es kommen in der Rechtssprache Ausdrücke vor, die wir in der Gemeinsprache wiederfinden, jedoch stimmen diese inhaltlich nicht überein. (vgl. Stolze 2009:103)

Die weitere Charakterisierung der Rechts- und Verwaltungssprache erfolgt in der Unterteilung zwischen allgemeinen und sprachlichen Merkmalen.

### **9.3 Allgemeine Merkmale**

Ein wesentliches Merkmal der Rechts- und Verwaltungssprache ist die Nähe zur Gemeinsprache. Zahlreiche Termini die der Gemeinsprache angehören, sind ebenfalls Teil dieser Fachsprache, was das Erkennen als solche für einen Laien schwierig macht. Als Beispiel hierfür können der Begriff „Berufung“ angeführt werden. Im allgemeinsprachlichen Sinne wird unter „Berufung“ einerseits ein außerordentliches Talent oder eine Gabe, die einen Menschen zum Ausüben einer Tätigkeit berechtigt, wird. Andererseits versteht man unter „Berufung“ allgemein auch die Ernennung einer Person zu einer meist höheren Funktion oder in ein Amt. Im juristischen Sinne ist eine „Berufung“ hingegen ein Rechtsmittel, das gegen Gerichtsurteile der ersten Instanz eingelegt werden kann.

Diese Ansicht teilt auch Löffler und führt an, dass ein Merkmal der Verwaltungssprache die Verwendung von Wörtern aus der Gemeinsprache ist, denen eine sogenannte feste Bedeutung zugesprochen werden kann, wie z.B.: Vorgang, Bescheid, Anspruch, Aufsicht. Diese Begriffe entsprechen abgeklärten und abgegrenzten Sachverhalten oder Vorgängen. (vgl. Löffler 2010:108, Hervorhebungen im Original)

Zu den allgemeinen Merkmalen der Rechts- und Verwaltungssprache zählt die Systemgebundenheit. (vgl. de Groot 1999:12 ff; Sandrini 1996:16 ff) Darunter ist zu verstehen, dass die jeweilige Rechtssprache mit ihrer Terminologie stets mit der Rechtsordnung zusammenhängt, aus der sie stammt.

## 9.4 Sprachliche Merkmale

Hier erläutert Eva Wiesmann folgendermaßen:

„Die Besonderheiten der Rechtssprache und die Unterschiede zu den anderen Fachsprachen zeigen sich 1. auf der lexikalisch-terminologischen Ebene (inhaltlich) in der eng an die jeweilige Rechtsordnung als besonderem Bezugssystem gebundenen, nahe an der jeweiligen Gemeinsprache stehenden rechtssprachlichen Lexik mit ihren besonderen, rechtlichen Sprachhandlungen ermöglichenden Semantik und 2. auf der Textebene in der tief in der Tradition der Rechtsordnungen wurzelnden formalen Prägung, in der mit den spezifischen Funktionen der Texte des juristischen Handlungsbereichs einhergehenden besonderen Auswahl aus den lexikalischen und morphosyntaktischen Mitteln der Gemeinsprache und in den durch die Institutionalität dieses Bereichs bedingten Normen und Konventionen der Vertextung.“ (Wiesmann 2004:22)

Löffler stellt fest, dass sich die sprachlichen Merkmale in der geschriebenen Verwaltungssprache speziell in der Lexik und Syntax erkennbar machen. (vgl. Löffler 2010:108)

Laut Michael Becker-Mrotzek spielt das Substantiv eine besondere Rolle, wohingegen Verben und Adjektive eher nachrangig sind. (vgl. Becker-Mrozek 1999:1397) Im Speziellen ist für die deutschsprachige Rechts- und Verwaltungssprache charakteristisch, dass sie zahlreiche zusammengesetzte Nomina beinhaltet, deren Informationsdichte äußerst hoch ist. Zum Beispiel: *Eheunbedenklichkeitsbescheinigung*, *Eignungsfeststellungskommission*, *Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz* etc. Adjektive werden sehr oft mit Suffixen versehen, die dann als substantivische Fachtermini verwendet werden: *bescheidmäßig*, *gesetzgemäß*, *satzungsgemäß*, *ordnungsgemäß*, *semesterweise*, etc.

Ein weiteres Merkmal sind die zahlreichen formelhaften Formulierungen sowie die Verwendung von non-personalen Subjekten in Kombination mit Verben. Als Beispiel hierfür gilt: *die Satzung, der Studienplan, oder das Gesetz legt fest*. Löffler hebt zudem auch „unechte Passivkonstruktionen“ hervor, wie beispielsweise *sind zu leisten, haben zu erfolgen*, etc. (Löffler 2010:108)

## 9.5 Unbestimmte und bestimmte Rechtsbegriffe

„Verständnisschwierigkeiten für den Laien entstehen, wenn gemeinsprachliche Wörter wie Mensch, Geburt, Vater, Tier, Verwandtschaft, Sache, Dunkelheit, Nachtruhe, usw. durch den juristischen Gebrauch auf einige spezifische Verwendungsweisen festgelegt werden. Juristisch bedeutet z.B. der Begriff „Vater“ eben auch die Übernahme des Sorgerechts über ein Kind mit allen finanziellen Folgen.“ (Stolze 2009:104)

Es kommt immer wieder vor, dass die Unkenntnis über die Bedeutung dieser Art von Begriffen, Streit verursacht.

Demzufolge existieren „*unbestimmte*“ oder sogenannte „*wertausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe*“, die die Rechtssprache nicht exakt erscheinen lassen, jedoch für sie unentbehrlich sind. Zum Beispiel finden sich hier die folgenden Begriffe: *Treue und Glauben, gute Sitten, wichtiger Grund, Sicherheit und Ordnung, Stand der Technik*, u.v.m. (vgl. *ibid.* 2009:104) Diese Begriffe werden dann dem Einzelfall und den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten entsprechend sowie im Rahmen der geltenden Rechtsordnung ausgelegt. (vgl. *ibid.* 2009:105) Die Kritik, dass Gesetzestexte zu allgemeingültig und unklar definiert seien, hat insofern keinen Halt, da nicht jeder einzelne Rechtsfall gesetzlich geregelt sein kann. Demzufolge vollzieht nicht etwa der Richter die Interpretation des Falles, sondern erfolgt vielmehr die „allgemeine Auslegung eines objektiven Sittengesetzes“. (vgl. Stolze 2009:105). „In Bezug auf dieses wird jeweils entschieden, ob eine Gesinnung „ehrlos“, ein Beweggrund „niedrig“, eine Forderung „angemessen“ oder eine Darstellung „gotteslästerlich“ ist.“ (*ibid.* 2009:105)

Gleichzeitig gibt es die sogenannten *bestimmten Rechtsbegriffe*, die ebenfalls der Gemeinsprache angehören. Diese sind z.B.: *Kauf, Tausch, Miete, Schulden*, etc. Die juristische Bedeutung dieser Wörter entspricht dem gesetzlichen Tatbestand. (vgl. Müller-Tochtermann 1969:90)

## 9.6 Merkmale juristischer Fachkommunikation

Susan Šarčević fasst die wesentlichen Merkmale juristischer Fachkommunikation in vier Punkten zusammen (vgl. Šarčević 1999:14):

- a) „Transdisziplinarität (d.h., dass sich eine rechtliche Regelung aus vielen Lebensbereichen zusammensetzt, von der Straßenverkehrsordnung bis hin zu den Grundrechten)
- b) Pluralität von unabhängigen Kommunikationszusammenhängen (darunter versteht man, dass prinzipiell nicht davon ausgegangen wird es gäbe ausschließlich eine einheitliche juristische Fachsprache, vielmehr wird beteuert, dass „von mehreren juristischen Fachsprachen“ die Rede ist. (vgl. Eriksen 2002:2)
- c) Adressatenpluralität (siehe Kapitel 4.2)
- d) präskriptiver Charakter (vgl. Sandrini: 1999:14); (hierunter wird verstanden, dass die Rechtssprache mit ihren Normen, Gesetzen und Vorschriften die Bürger in ihrem Verhalten zu steuern versucht.)“

## 10. Asylrecht in Österreich

Inzwischen wird das Asylrecht in der Europäischen Union nicht mehr ausschließlich seitens der Mitgliedsstaaten geregelt, vielmehr spielen Reglements und bindende Vorgaben der Europäischen Union eine immer größere Rolle. Das Asylrecht wird im EU-Raum weitgehend hinsichtlich der Mindestanforderungen und Standards für das Asylverfahren, die Versorgung respektive Betreuung während des Verfahrens sowie die Bestimmungen rund um die Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär schutzberechtigte Person besiegelt. (vgl. [http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/MoT/MoT\\_05\\_HW\\_Asylverfahren.pdf](http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/MoT/MoT_05_HW_Asylverfahren.pdf))

Seit 1998 findet verstärkt eine Vereinheitlichung der Asyl- und Migrationspolitik innerhalb der Europäischen Union statt. Damit mussten die meisten Mitgliedstaaten ihre Gesetze anpassen und teilweise sogar nach unten nivellieren, schließlich wollte kein Staat „durch Bestimmungen, die großzügiger als das durch EU-Recht geforderte Mindestniveau sind, für Asylsuchende attraktiver erscheinen.“ (vgl. [http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/MoT/MoT\\_05\\_HW\\_Asylverfahren.pdf](http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/MoT/MoT_05_HW_Asylverfahren.pdf)) Mathieu Schade hat in seinem Buch zum Thema „Das Grundrecht auf Asyl und das geplante Zuwanderungsgesetz“ einige Zusammenhänge diesbezüglich erläutert. Aufgrund des Schengener Abkommens kam es dazu, dass die Grenzen zwischen den europäischen Mitgliedsstaaten abgeschafft wurden. Die Entstehung des EU-Binnenmarktes und die damit einhergehenden fast zur Gänze eingestellten Grenzkontrollen machten die Asylbestimmungen der einzelnen Mitgliedsstaaten sozusagen wirkungslos. Entscheidet ein Staat über Gewährung von Asyl betrifft dies nicht nur ihn selbst, sondern auch die anderen EU-Mitgliedsstaaten. Dies sah man als Anlass um ein gemeinsames Asylrecht einzuführen. Die Mitgliedsstaaten hoffen mit der Harmonisierung auf eine Entlastung der nationalen Behörden und auf eine gerechtere und gleichmäßigere Verteilung von Asylsuchenden. (vgl. Schade 2007:11)

Für diese wissenschaftliche Arbeit ist wesentlich, dass eine grundlegende Änderung im Asylgesetz stattgefunden hat. Seit 1. Jänner 2014 wurde die bis dato als Bundesasylamt bekannte Institution abgeschafft und das sogenannte Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eingeführt (Details dazu siehe Kapitel 11.1). Daraus folgt, dass das BFA Entscheidungen zum Vollzug des Asyl- und Fremdenwesens in erster Instanz vollzieht. Überdies hat das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidungen in zweiter Instanz, die bisher vom Asylgerichtshof durchgeführt wurden, übernommen. (vgl. [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/informationen/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/informationen/start.aspx))

## **10.1 Internationale Verträge und Richtlinien**

In diesem Kapitel erfolgt eine Übersicht über die internationalen Verträge und Richtlinien das Thema Asyl und das Asylrecht in Österreich. Diese Informationen sollen als knapper Abriss erfolgen und werden daher keinesfalls in detaillierter Form dargelegt.

Im Zuge des Zweiten Weltkriegs und der daraus resultierenden weltweiten Flüchtlingsflut, gründeten die Vereinten Nationen im Jahre 1946 die sogenannte Internationale Flüchtlingsorganisation (International Refugee Organisation – IRO). Diese hat die Ausarbeitung eines völkerrechtlichen Vertrags über die Rechtsstellung von Flüchtlingen initiiert (vgl. Schumacher/Peyrl 2007:163).

### **10.1.1 Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)**

Am 14.12.1950 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Statut des UNHCR. Die Aufgaben des UNHCR sind einerseits Flüchtlinge länderübergreifend zu schützen, sowie andererseits Regierungen dabei zu unterstützen, Flüchtlingsprobleme langfristig zu lösen und Flüchtlingen entweder die Rückkehr in ihr Heimatland zu erleichtern, oder die Aufnahme im Aufnahmeland zu erleichtern. (vgl. <http://www.unhcr.de/unhcr.html>)

### **10.1.2 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**

Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wurde am 28. Juli 1951 verabschiedet. Wie im Punkt 5. bereits angeführt, wird in der GFK definiert, wem der Status Flüchtling zukommt. Wesentlich ist ebenfalls die Regelung, dass jeder Person die um Asyl ansucht, ein Recht auf ein Verfahren eingeräumt wird und dabei für jede Person einzeln entschieden wird, ob die Bedingungen laut GFK zutreffen, oder nicht. (vgl. Genfer Flüchtlingskonvention –UNHCR PDF)

„Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“  
(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 14 (1))

Laut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vom 28. Juli 1952, ist eine Person als Flüchtling anerkannt,

„die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Gesinnung sich außerhalb ihres Heimatlandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen

will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“ (vgl. <http://www.menschen-leben.at/asyl/asyl-in-osterreich/>)

Österreich hat sich im Sinne des Völkerrechts ebenfalls dazu verpflichtet, Menschen die aus den oben genannten Gründen verfolgt werden, Asyl zu gewähren.

Von der Definition der Genfer Flüchtlingskonvention können daher fünf sogenannte völkerrechtliche Flüchtlingsbegriffe abgeleitet werden, die ebenfalls fünf Verfolgungs- bzw. Konventionsgründe beinhalten:

- „wohlbegründete Furcht
- Verfolgung
- Vorliegen einer der Konventionsgründe: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Gesinnung
- Aufenthalt außerhalb des Herkunftsstaates (oder Land des gewöhnlichen Aufenthalts)
- Fehlen der Möglichkeit oder der Zumutbarkeit der Inanspruchnahme von Schutz im Herkunftsstaat“. (ibid.)

### **10.1.3 Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**

Die Staaten des Europarates verabschiedeten im Jahre 1950 die sogenannte Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Diese beinhaltet die wichtigsten Grundrechte und –freiheiten aller Menschen. Im Kontext mit der Flüchtlings- und Asylpolitik stehen insbesondere Artikel II und III, da diese das Recht auf Leben respektive das Recht auf Freiheit und das Verbot von Folter oder erniedrigender Behandlung oder Strafe deklarieren. (vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/Convention\\_deu.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_deu.pdf))

### **10.1.4 Dubliner Übereinkommen (DÜ)**

Das sogenannte Dubliner Übereinkommen (DÜ) ist der asylrechtliche Vertrag der Europäischen Union, der am 1. September 1997 in Kraft trat. Diesen Vertrag haben alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unterzeichnet und damit festgelegt, welcher Staat sich für die Prüfung eines gestellten Asylantrags verantwortlich zeichnet. Hier gilt: Jener Staat, in den die Asylwerberin bzw. der Asylwerber nachweislich zuerst eingereist ist, muss den Antrag auf Asyl inhaltlich prüfen. Überdies gilt das Dubliner Übereinkommen als Sicherheit, dass ihm beziehungsweise ihr ein Asylverfahren garantiert wird. (vgl. Schade 2007:13)

### 10.1.5 EG-Richtlinien (RL)

Mit dem Vertrag von Amsterdam (1999) haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Vergemeinschaftlichung der Asyl- und Migrationspolitik beschlossen. Basierend auf dieser Kompetenz wurden viele Rechtsakte erlassen. Die *Richtlinie 2001/55/EG* ist eine davon. Der vollständige Name dieser lautet: *Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten*. Diese Richtlinie regelt die Aufnahme von Schutzbedürftigen durch die Mitgliedstaaten im Falle eines Massenzustroms in die EU. Der Rat der Europäischen Union muss mit einer sogenannten qualifizierten Mehrheit feststellen, dass eine Massenfluchtsituation existiert. Im Zuge dessen gibt anschließend jeder Mitgliedstaat seine Aufnahmekapazität in Zahlen an. Den aufgenommenen Personen wurde für eine Höchstdauer von drei Jahren der Aufenthalt in dem entsprechenden Zielstaat gewährt. Prinzipiell haben diese Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, Zugang zum Arbeitsmarkt. Den Mitgliedstaaten ist es jedoch vorbehalten, EU-Bürgerinnen und – Bürgern sowie bevorrechtigte Drittstaatsangehörige bevorzugt zu behandeln. Während dieser Zeit haben die betroffenen Personen das Recht einen Asylantrag zu stellen. (vgl. [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuenderung/Uebersicht\\_EU\\_Rechtsakte\\_Asybereich.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuenderung/Uebersicht_EU_Rechtsakte_Asybereich.pdf?__blob=publicationFile))

Eine weitere Richtlinie ist die *Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27 Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten*. Diese Richtlinie hat die Angleichung der Aufnahmebedingungen von Asylwerbern zum Zweck. Die sogenannte „Aufnahmerichtlinie“ soll vermeiden, dass Asylwerber innerhalb der EU-Grenzen weiterwandern respektive die Antragstellung in mehreren Mitgliedstaaten vollziehen. In der Richtlinie werden weiters Haftfragen, Fragen zur Unterkunft, zur medizinischen Versorgung, zum Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. zur Bildung geregelt. Am 26. Juni 2013 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Neufassung dieser Richtlinie erlassen.

„Mit der Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen wird das Ziel verfolgt, angemessene und vergleichbare Aufnahmebedingungen in den Mitgliedstaaten, für die die Richtlinie bindend ist, zu gewährleisten, die Grundrechte im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einzuhalten und die Kohärenz mit den übrigen Rechtsinstrumenten im Asylbereich sicherzustellen.“

([http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXIV/EU/11/69/EU\\_116917/imfname\\_10405803.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXIV/EU/11/69/EU_116917/imfname_10405803.pdf))

Andere interessante Richtlinien sind zum Beispiel die *Richtlinie 2011/95 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die*

*Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.* Diese, die sogenannte „Anerkennungsrichtlinie“ regelt wie aus dem Titel zu schließen ist, die Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der subsidiären Schutzgewährung und die damit einhergehenden Statusrechte. (vgl. *ibid.*)

Die *Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft*, ist die sogenannte „Verfahrensrichtlinie“ und betrifft die Regelung von Asylverfahren vor den Verwaltungsbehörden. (vgl. *ibid.*) Das Europäische Parlament und der Rat haben am 26. Juni 2013 eine Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU verordnet. (vgl. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF>)

Eine Verordnung der EU ist im Kontext des Asylrechts interessant, die sogenannte Verordnung (EU) NR. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen. (vgl. [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuenderung/Uebersicht\\_EU\\_Rechtsakte\\_Asylobereich.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuenderung/Uebersicht_EU_Rechtsakte_Asylobereich.pdf?__blob=publicationFile))

„Das Büro soll zu einer besseren Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen, die praktische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten stärken und besonders belastete Mitgliedstaaten operativ unterstützen bzw. eine solche Unterstützung koordinieren. Hierzu gehören z.B. die Ermittlung und Bündelung bewährter Praktiken sowie die Sammlung und Aufbereitung von Informationen über Herkunftsländer.“ (*ibid.*)

## 10.2 Möglichkeiten des Flüchtlingsschutzes in Österreich

Ein Flüchtling hat in Österreich prinzipiell die Möglichkeit auf zwei Arten von Schutz.

- a) **Asyl** ist das Recht dauerhaft in Österreich zu verweilen, hier zu arbeiten, eine Ausbildung zu genießen etc. Kann ein Flüchtling die in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Gründe glaubhaft darlegen, wird ihm Asyl gewährt. Eine Person, der in Österreich das Recht auf Asyl gewährt wurde wird hierzulande als *Asylberechtigter* bezeichnet, inoffiziell oft noch als anerkannter Flüchtling. Asylberechtigte erhalten einen sogenannten *Konventionspass*. (vgl. Asylterminologie-Führer 2013:9)
- b) Die zweite Möglichkeit ist der sogenannte **subsidiäre Schutz**. Wird einem Flüchtling die Gewährung von Asyl verweigert bzw. wird sein Antrag abgelehnt, hat er

nichtsdestotrotz das Recht für eine bestimmte Dauer in Österreich Schutz zu finden. Dies erfolgt allerdings nur dann, wenn ihm bei einer Rückkehr beziehungsweise im Falle einer Abschiebung in seine Heimat Lebensgefahr, Folter oder Todesstrafe droht, oder dem Flüchtling als Zivilperson Gefahr im Sinne beispielsweise kriegerischer Konflikte droht. (vgl. *ibid.*)

Ist dies der Fall wäre die Ausweisung des Flüchtlings nicht zulässig und ihm wird eine Aufenthaltsberechtigung für die Dauer eines Jahres gewährt. Diese kann in bestimmten Fällen verlängert werden (§ 8 Asylgesetz). Subsidiär heißt hier nichts weiter als zeitlich begrenzt. Flüchtlinge, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, erhalten die *Karte für subsidiär Schutzberechtigte (Graue Karte)*.

Hält sich ein subsidiär Schutzberechtigter durchgehend fünf Jahre in Österreich auf, gibt es die Möglichkeit einen stabileren Status zu erlangen, indem ihm die sogenannte „Rot-weiß-rot Karte plus“ ausgestellt wird. (vgl. Asylterminologie-Führer 2013:9)

## 11. Das Asylverfahren in Österreich

In diesem Kapitel wird ein Überblick über das Asylverfahren in Österreich gegeben, das als Einführung gedacht ist und keinesfalls erschöpfend behandelt wird.

Hat ein Flüchtling die Bundesgrenze überschritten, kann er bei jedem Polizeibeamten oder Grenzbeamten die Bitte um Asyl äußern. In Österreich wird diese Bitte bereits als *Asylantrag* bezeichnet. Damit ist er vor der Abschiebung in sein Heimatland vorerst geschützt. Mit der mündlichen Äußerung ist es jedoch noch nicht getan. Im nächsten Schritt ist es notwendig, dass der Flüchtling einen *Asylantrag* in der sogenannten *Erstaufnahmestelle* (EAST) für Flüchtlinge *einbringt*. (vgl. Asylterminologie-Führer 2013:13)

Mit der *Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz*, so heißt der Asylantrag offiziell, bei einer Erstaufnahmestelle des Bundes wird das sogenannte Zulassungsverfahren in die Wege geleitet. Die Erstaufnahmestellen befinden sich in Traiskirchen (EAST OST, Niederösterreich), Thalham in St. Georgen im Attergau (EAST WEST, Oberösterreich) und am Flughafen Wien Schwechat (EAST Flughafen). (vgl. <http://www.menschenleben.at/asyl/asyl-in-osterreich/#4>.)

Unter internationalem Schutz versteht man sowohl Asyl als auch subsidiären Schutz (siehe Kapitel 10.2). Nachdem der Asylantrag eingebracht wurde wird der Flüchtling in Österreich als *Asylwerber* bezeichnet. Von der inoffiziellen und durchaus negativ behafteten Bezeichnung dieser sozialen Gruppe als „Asylanten“ wird abgeraten. (vgl. *ibid.*)

Nachdem der Asylantrag eingebracht wurde, müssen die Flüchtlinge bis zu sieben Tage in der Erstaufnahmestelle verweilen und dürfen diese nicht verlassen. Dies wird u.a. als *besondere Mitwirkungspflicht* verstanden. Dem Flüchtling werden Fingerabdrücke abgenommen und es erfolgt eine medizinische Untersuchung. Mit Hilfe eines Dolmetschers werden die betroffenen Personen seitens der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum ersten Mal befragt (*Erstbefragung*). Im Rahmen dieser wird die Identität festgestellt und der Fluchtweg rekonstruiert. Während dieser Zeit in der EAST besitzen die Asylwerberinnen und Asylwerber die sogenannte *rote Karte*. (vgl. [http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/MoT/MoT\\_05\\_HW\\_Asylverfahren.pdf](http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/MoT/MoT_05_HW_Asylverfahren.pdf))

Kann das Zulassungsverfahren nicht in fünf Tagen abgeschlossen werden, bekommt der Flüchtling eine sogenannte *grüne Karte*. (vgl. *ibid.*)

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens können die betroffenen Personen erklären, aus welchen Gründen sie aus ihrer Heimat fliehen mussten respektive sie in Österreich Schutz suchen. Es kann zu einer weiteren Einvernahme kommen, wenn nach der polizeilichen Erstbefragung entschieden wird, dass Unklarheiten aus dem Weg geräumt werden müssen.

Dabei kann sich herausstellen, dass der Asylantrag zurückzuweisen ist. Die Entscheidung dafür fällt entweder aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU, entsprechend der Dublin III Verordnung, weil die betroffene Person in einem anderen Mitgliedstaat bereits einen Asylantrag gestellt hat (*Folgeantrag*), oder aufgrund von Drittstaatssicherheit. Die Abklärung, ob der Asylantrag in Österreich bearbeitet wird, erfolgt in der Erstaufnahmestelle.

Im Regelfall sollte dies binnen 20 Tagen geklärt werden, kann aber länger als einen Monat dauern. Bis dahin ist es den Asylwerberinnen und Asylwerbern untersagt den Bezirk zu verlassen, in dem sich das Aufnahmezentrum befindet. Im Falle der Zulassung des Verfahrens in Österreich erhalten die betroffenen Personen die sogenannte weiße Karte, offiziell *Aufenthaltsberechtigungskarte* genannt, und werden in einer Betreuungseinrichtung in den Bundesländern untergebracht. (<http://www.menschen-leben.at/asyl/asyl-in-osterreich/#4>)

Diese erste Etappe wird also als *Zulassungsverfahren* bezeichnet. Stellt sich in diesem heraus, dass Österreich den Asylantrag nicht bearbeiten kann, erhält der Asylwerber einen negativen Bescheid und der Antrag wird zurückgewiesen. Der Flüchtling wird in jenes Land überstellt, das für die Bearbeitung seines Antrags zuständig ist. Das bedeutet nicht, dass der Asylantrag an sich abgelehnt wurde, es heißt lediglich, dass Österreich für die Bearbeitung nicht zuständig ist. (vgl. Asylterminologie-Führer 2013:13)

Während des Zulassungsverfahrens haben Flüchtlinge das Recht die Hilfe eines Rechtsberaters in Anspruch zu nehmen, insbesondere dann, wenn sich eine negative Entscheidung abzeichnet. Rechtsberater sind keine Rechtsanwälte in diesem Sinne, haben aber eine juristische Ausbildung an der Universität genossen beziehungsweise einschlägige Erfahrungen im Asylrecht gesammelt. Im zweiten Verfahrensabschnitt wird den Asylwerbern ein Rechtsberater nur in besonderen Fällen gestellt. Legen Asylwerber gegen einen negativen Bescheid eine Beschwerde ein, haben sie ebenfalls die Möglichkeit, die Hilfe von Rechtsberatern in Anspruch zu nehmen. (vgl. *ibid.*)

Der zweite Abschnitt wird *inhaltliches Verfahren* genannt. Zu diesem Schritt kommt es, wenn festgestellt wurde, dass Österreich für die Prüfung des Antrages zuständig ist. Hierbei soll geprüft werden, ob die Flucht des Asylwerbers begründet ist und der Flüchtling Asyl in Österreich bekommt (Gründe dafür siehe Genfer Flüchtlingskonvention Kapitel 10.1.2).

Für diese Überprüfung ist seit 1. Jänner 2014 das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (siehe nachfolgendes Kapitel) zuständig.

## 11.1 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

Seit 1.01.2014 ist ab Zulassung zum Verfahren in Österreich das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) für das inhaltliche Verfahren zuständig. „Das Bundesamt ist eine dem Bundesministerium für Inneres unmittelbar nachgeordnete Behörde mit einer Zentrale in Wien und einer Regionaldirektion in jedem Bundesland.“ (vgl. <http://www.bfa.gv.at/files/broschueren/BFA-Infofolder-praes03.pdf>)

Die Erstaufnahmestellen (EAST) und eine Außenstelle in St. Pölten gehören zu den Organisationseinheiten des BFA.

Das BFA entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- „Die Zuerkennung und Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten.
- Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie Sicherungsmaßnahmen.
- Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.
- Das BFA wird künftig neben den bisherigen Dokumenten im Asylverfahren (vorläufige Aufenthaltsberechtigung, Verfahrenskarte, Karte für subsidiär Schutzberechtigte) auch die Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsberechtigung Plus, Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz erteilen und ein vorübergehend eingeräumtes Aufenthaltsrecht für Vertriebene bestätigen sowie Duldungskarten und Fremden- und Konventionsreisepässe ausstellen.
- Das BFA übernimmt die Kompetenz der Grundversorgungsbehörde des Bundes.“ (<http://www.bfa.gv.at/files/broschueren/BFA-Infofolder-praes03.pdf>)

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist nicht zuständig für Fragen die die Niederlassung betreffen, d.h. Verfahren des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), außer es handelt sich um Aufenthaltstitel, die aus berücksichtigungswürdigen Gründen eingebracht wurden. Weiters hat das BFA keine Kompetenzen hinsichtlich der Fremdenpolizei, die sich mit Strafverfahren, Visa-Angelegenheiten, Zurückweisung, Zurückschiebung, Durchbeförderung und Kontrolle des Aufenthalts befassen. (vgl. *ibid.*)

### 11.1.1 Der Instanzenzug im Asylverfahren ab 1. Jänner 2014

- „*Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)* als Asylbehörde erster Instanz, als monokratisch organisierte unmittelbare Bundesbehörde mit Sitz in Wien;
- *Bundesverwaltungsgerichtshof (BVwG)*, hat seit 1. Jänner 2014 die bisherige Berufungsinstanz, den Asylgerichtshof (AGH) abgelöst. Hauptsitz in Wien mit Außenstellen in Linz, Graz und Innsbruck

- *Verwaltungsgerichtshof*; gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte kann Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.“ (vgl. [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/informationen/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/informationen/start.aspx))

## 11.2 Grundversorgung

Wenn Asylwerber über ungenügende Mittel verfügen für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen, ermöglicht der Staat den betroffenen Personen im Rahmen der sogenannten Grundversorgung die notwendigsten Leistungen. Der Umfang dieser Leistungen hängt davon ab, wie hilfsbedürftig die jeweilige Person ist. (vgl. Asylterminologie-Führer 2013:23f)

Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung haben:

- „Asylwerber im laufenden Asylverfahren
- für eine gewisse Übergangszeit Personen mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren
- subsidiär Schutzberechtigte
- Personen mit negativem Asylbescheid, welche aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abgeschoben werden können.“ (Asylterminologie-Führer 2013:23)

Asylwerber erhalten zunächst die Grundversorgung in den Erstaufnahmezentren, solange das Zulassungsverfahren dauert. Sobald entschieden ist, ob Österreich für die inhaltliche Prüfung zuständig ist, werden die Asylwerberinnen und Asylwerber in ein Bundesland in die sogenannte *Grundversorgungseinrichtung* verlegt. (vgl. *ibid.*)

Unter Grundversorgung versteht man:

- „Verpflegungsgeld
- Taschengeld
- Beratung und Information durch Sozialarbeiter
- Krankenversicherung
- Gutscheine oder Geldbeträge für Kleidung (Kleidungsgeld) und Schulbedarf.“ (Asylterminologie-Führer 2013:25)

In Wien sind die Leistungen prinzipiell folgendermaßen geregelt: Personen die in betreuten Unterkünften verweilen erhalten € 5,- pro Tag für Lebensmittel und/oder Verpflegung, außerdem bekommen sie € 40,- Taschengeld im Monat. Die Grundversorgungsleistung für Bekleidung beträgt höchstens € 150,- im Jahr und für Schulbedarf höchstens € 200,- für das gesamte Schuljahr. (vgl. <http://wohnen.fsw.at/grundversorgung/leistungen.html>)

### 11.3 Der Bescheid

Nachdem der Asylantrag geprüft wurde, wird ein schriftlicher Bescheid erlassen. Damit ist die Entscheidung gefällt, ob die Asylwerberin oder der Asylwerber Flüchtling gemäß der Genfer Flüchtlingskommission ist. Diese Entscheidung wird in der Fachsprache als *inhaltliche Entscheidung* bezeichnet. In Abhängigkeit davon, wie entschieden wurde, können drei Arten des Bescheides erlassen werden:

- a) Der Flüchtling erhält Asyl, d.h. dem Antrag wird zur Gänze stattgegeben. Der Flüchtling erhält den Status eines Asylberechtigten und bekommt den Konventionspass ausgehändigt.
- b) Der Flüchtling erhält den Status des subsidiär Schutzberechtigten, d.h. dem Antrag wird nur zum Teil stattgegeben.
- c) Der Flüchtling erhält weder Asyl noch subsidiären Schutz, d.h. sein Antrag wird zur Gänze abgewiesen. Grundsätzlich wird mit diesem Bescheid auch die Ausweisung des Asylwerbers ausgesprochen und die betroffene Person darf sich nicht mehr in Österreich aufhalten. (vgl. Asylterminologie-Führer 2013:28)

### 11.4 Die Beschwerde

Möchte ein Asylwerber eine Beschwerde gegen die Entscheidung in erster Instanz einbringen, das heißt gegen eine Entscheidung im Dublin-Verfahren, so kann er dies beim Bundesasylamt für Asyl- und Fremdenwesen tun. Auch Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Folgeantrages sind möglich. Wichtig hierbei ist zu wissen, dass diese Beschwerden keine aufschiebende Wirkung haben. Das bedeutet, dass der Asylwerber abgeschoben bzw. in ein anderes EU-Land überstellt werden kann. Prinzipiell ist es möglich mit der Beschwerde einen Antrag auf Aufschub zu beantragen, dieser wird jedoch in der Regel eher selten positiv beantwortet. (Asylterminologie-Führer 2013:29) Das BFA kann eine Berufungsvorentscheidung machen oder das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in zweiter Instanz. ([http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/informationen/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/informationen/start.aspx))

Möchte der Asylwerber gegen eine inhaltliche Entscheidung Beschwerde einlegen, wird diese ebenfalls vom Bundesverwaltungsgerichtshof behandelt. Diese Beschwerde hat, im Gegensatz zu jener gegen Entscheidungen im Zulassungsverfahren, in der Regel aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass der Asylwerber für die Verfahrensdauer nicht abgeschoben werden darf. (vgl. Asylterminologie-Führer 2013:29)

Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtshofs kann einerseits die Revision an den Verwaltungsgerichtshof, respektive eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese Beschwerde muss seitens eines Rechtsanwalts eingebracht werden

und hat keine aufschiebende Wirkung. Kann der Asylwerber für den Rechtsanwalt nicht aufkommen, besteht die Möglichkeit um Verfahrenshilfe zu bitten. (vgl. *ibid.*)

### **11.5 Ausweisung und Abschiebung**

Wenn der negative Bescheid rechtskräftig wird und damit die Ausweisung zulässig, hat die betroffene Person eine Frist von zwei Wochen, um Österreich zu verlassen. Tut sie das nicht aus freien Stücken, erfolgt eine zwangsweise Rückführung, bekannt als Abschiebung.

Die Durchführung der Abschiebung vollzieht in Österreich die Fremdenpolizei. Unter Schubhaft versteht man das Unterbringen von Flüchtlingen, die ausgewiesen werden. Damit soll die Rückführung gesichert werden.

Nachdem ein Flüchtling aus Österreich ausgewiesen wurde, darf er grundsätzlich für die Dauer von 18 Monaten nicht wieder nach Österreich einreisen. (vgl. *Asylterminologie-Führer 2013:33*)

### **11.6 Asylaberkennung, Rückkehrverbot**

Die wichtigsten Gründe für die Aberkennung des Status eines Asylberechtigten sind folgende:

- Wenn der Flüchtling beschließt freiwillig in seine Heimat zurückzukehren, diese zu besuchen, oder sich aus freien Stücken dazu entscheidet, wieder unter dem Schutz seines Heimatlandes zu stehen
- Wenn im Heimatland der betroffenen Person keine besonderen Umstände vorherrschen, d.h. dem Flüchtling keine Gefahr mehr droht. Diese Situation ist jedoch nicht mehr relevant, wenn der Asylberechtigte bereits fünf Jahre oder mehr, ohne straffällig geworden zu sein, in Österreich gelebt hat.
- Wenn der Asylberechtigte für das Begehen eines schweren Verbrechens verurteilt wurde.
- Wenn der Flüchtling eine Gefahr für den österreichischen Staat darstellt. (vgl. *Asylterminologie-Führer 2013:31*)

Die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kann in der Regel aus denselben Gründen erfolgen wie die Aberkennung des Asyls.

Unter Rückkehrverbot versteht man das Verbot nach Österreich wieder einzureisen, nachdem eine Ausweisung erfolgt ist. Diese Maßnahme wird dann oft eingesetzt, wenn der Asylwerber straffällig geworden ist. Ein Asylwerber kann während des Asylverfahrens nicht ausgewiesen werden. Das Rückkehrverbot kann für die Dauer von 18 Monaten bis zu 10 Jahren verhängt werden, manchmal sogar lebenslang. (vgl. *ibid.*)

## 12. Asylrechtsterminologie

In diesem Kapitel erfolgt eine Ausarbeitung der Asylrechtsterminologie im deutschsprachigen Raum ausgenommen der Schweiz. Da die Schweiz nicht zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zählt, würde die varietätenspezifische Asylrechtsterminologie der Schweiz den Rahmen dieser Masterarbeit sprengen. Bis auf ein paar wenige Ausnahmen werden hier Termini aus Deutschland und Österreich angeführt. Alle diese Begriffe stehen im Kontext mit der Asylrechtsterminologie und werden in diesem Sinne im deutschsprachigen EU-Raum verwendet.

Der Terminologieteil besteht aus einem Glossar mit 98 Fachtermini aus dem Bereich des Asylrechts im deutschsprachigen europäischen Raum. Jeder deutschsprachige Fachterminus wird mit der Definition (so vorhanden), Quellenangaben der Definition sowie des Kontexts und dem Kontext (so vorhanden) ergänzt. Zusätzliche Informationen werden in der Anmerkung dargelegt.

Im Rahmen dieser ausgearbeiteten Terminologie werden Austriazismen mit einem \* versehen, das auf das Glossar beziehungsweise die Quelle verweist, aus der die Qualifikation des Terminus als Austriazismus zu entnehmen ist. Überdies werden in den nachfolgenden Kapiteln die Austriazismen aus den jeweiligen Glossaren und Quellen in einer eigenen Liste angeführt.

Die Termini wurden den folgenden Glossaren entnommen: dem Schengen/Dublin Glossar, dem Asyl- und Migrationsglossar des Europäischen Migrationsnetzwerks sowie dem österreichischen Integrationsglossar der Medien Servicestelle, wie auch der Asylterm-Datenbank des Zentrum für Translationswissenschaft.

### 12.1 Schengen/Dublin Glossar

Die Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten (KÜDES) - Arbeitsgruppe Terminologie und Dokumentation, hat im Jahre 2007 ein Glossar „Terminologie von Schengen und Dublin“ erarbeitet.

„Aufgrund der Vorarbeiten in verschiedenen Übersetzungs- und Terminologiediensten hat die Projektgruppe Folgendes festgestellt:

- Die Verträge von Schengen und Dublin verwenden eine Terminologie, die sich in verschiedenen Sprachen von der herkömmlichen Terminologie der Gesetzgebung in den Vertragsstaaten unterscheidet,
- innerhalb ein und der selben Sprache mehrfache Unterschiede zur herkömmlichen Terminologie der Vertragsstaaten aufweist,

- zum Teil unbekannte oder ungeeignete Wörter verwendet.“ (Schengen/Dublin Terminologie 2007:3)

Grundsätzlich ist das Glossar detailliert ausgearbeitet, es enthält neben terminologischen Fachausdrücken auch viele Phrasen. Die Terminologinnen und Terminologen waren redlich bemüht, auf die Unterschiede zwischen Austriazismen und Teutonismen zu verweisen. Da die Schweiz, wie bereits erwähnt, weder Mitgliedsstaat des Schengener-Abkommens, noch ein vollwertiges EU-Mitglied ist, wird in diesem Glossar nicht explizit auf Helvetismen hingewiesen.

## 12.2 Glossar zu Asyl und Migration – Ein Instrument zur besseren Vergleichbarkeit des Europäischen Migrationsnetzwerks (Jänner 2012)

Die Ausgabe in deutscher Sprache wurde in Zusammenarbeit der Nationalen EMN Kontaktpunkte Deutschland, Luxemburg und Österreich vorgenommen. Wieder ist die Schweiz außer Acht gelassen worden, da sie kein Mitglied der EU ist. Zu der Terminologie, die sich auf den deutschen Sprachraum bezieht ist im Glossar folgendes erklärt:

„Dadurch unterscheiden sich die Übersetzungen der englischen Fachbegriffe im nationalen Sprachgebrauch, so wird der englische Begriff *asylum seeker* beispielsweise, bei gleicher Definition, in Deutschland mit „Asylbewerber“, in Luxemburg mit „Asylantragsteller“ und in Österreich mit „Asylwerber“, übersetzt. **Dementsprechend wurde eine Methodik festgelegt, welche die Auswahl der Deskriptoren nach Prioritätsstufe systematisiert und dadurch die Transparenz der Auswahl erhöht. Folgende Kriterien wurden bei der Auswahl des deutschen Deskriptors (in absteigender Wertigkeit) angewendet:**

- Begriffe aus dem EU-Acquis;
- EU- Richtlinien/Verordnungen/Entscheidungen sowie Definitionen aus Mitteilungen der Europäischen Kommission
- Ableitungen aus dem EU-Acquis
- Vorzug von deutschen Wörtern gegenüber Fremdwörtern
- Vorzug von, im gesamten deutschen Sprachraum, allgemein gebräuchlicheren Begriffen
- Vorzug von prägnanten Begriffen gegenüber Mehrwortkonstruktionen.“ (EMN Glossar-Deutsche Version 2012:13f)

In der deutschsprachigen Version des Glossars ist die Sprache mit DE gekennzeichnet und in der Zeile der Benennung steht grundsätzlich immer jene, die der Deutschen Varietät entspricht. Erst in der Spalte mit der Definition bzw. Erklärung wird auf den Austriazismus verwiesen (siehe Abbildung).

Asylbewerber		A
DK:	asylansøger	B
EE:	varjupaigataotleja	C
ES:	solicitante de asilo	D
FI:	turvapaikanhakija	E
FR/BE/LU:	demandeur d'asile; demandeur -r de protection internationale (LU)	F
GR:	αιτών άσυλο	G
HU:	menedékkérő	H
IE:	iarratasóir ar thearmann	I
IT:	richiedente asilo	J
LT:	prieglobsčio prašytojas	K
LV:	patvēruma meklētājs	L
MT:	Applikant(a) għall-Azil	M
NL/BE:	asielzoeker	
NO:	asylsøker	
PL:	osoba ubiegająca się o nadanie statusu uchodźcy (azyl)	
PT:	requerente de asilo	
RO:	solicitant de azil	
SE:	asylsökande	
SI:	prošilec za azil	
SK:	žiadateľ o (udelenie) azyl(u)	
UK/IE:	asylum seeker	

Ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen **Asylantrag** gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde.

**Quelle:**  
Art.2(c) Richtlinie 2003/9/EG des Rates

**Synonyme:**  
Asylwerber [AT], Asylantragsteller (LU)

In der englischen Version des Glossars „Asylum and Migration Glossary 2.0“ ist in der Spalte mit den Abkürzungen für die Landessprachen AT/DE/LU angeführt.

Asylum Seeker		
AT/DE/LU	Asylbewerber (EU acquis, DE); Asylwerber (AT); Asylantragsteller (LU)	A <b>third-country national</b> or a <b>stateless person</b> who has made an <b>application for asylum</b> in respect of which a <b>final decision</b> has not yet been taken.
DK	asylansøger	<b>Source:</b> Article 2(c) of Council Directive 2003/9/EC
EE	varjupaigataotleja	<b>Synonym:</b> Asylum Applicant
ES	solicitante de asilo	
FI	turvapaikanhakija	
FR/BE/LU	demandeur d'asile; demandeur de protection internationale (LU)	
GR	αιτών άσυλο	
HU	menedékkérő	
IE	iarratasóir ar thearmann	
IT	richiedente asilo	
LT	prieglobsčio prašytojas	
LV	patvēruma meklētājs	
MT	Applikant(a) għall-Azil	
NL/BE	asielzoeker	
NO	asylsøker	
PL	osoba ubiegająca się o nadanie statusu uchodźcy (azyl)	
PT	requerente de asilo	
RO	solicitant de azil	
SE	asylsökande	
SI	prošilec za azil	
SK	žiadateľ o (udelenie) azyl(u)	

Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als wären in diesem Glossar viele Termini erfasst worden. Bei genauerer Betrachtung wird ersichtlich, dass hier sehr viele Sprachen mit eingeschlossen wurden, sodass wiederum insgesamt die Zahl der Asyltermini eher nicht sehr groß ist. Zudem fällt eben in der englischsprachigen Version auf, dass die oberste Spalte AT/DE/LU heißt, und sofort eindeutig auf Austriazismen bzw. Helvetismen verwiesen wird. Zur Terminologie kann gesagt werden, dass sie insgesamt allgemein gehalten wurde.

### **12.3 Integrationsglossar der Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen**

Herausgegeben wurde das Glossar vom Expertenrat für Integration beim Innenministerium im Jahre 2012. Es ist das erste Glossar dieser Art, das sich insbesondere mit auf Österreich bezogener Terminologie beschäftigt. Das Glossar soll explizit eine Hilfestellung für Journalistinnen und Journalisten sein und zum besseren Verständnis der im Kontext mit Asyl stehenden Begriffe dienen. Nach erster Einsicht entsteht der Eindruck, dass das Glossar beziehungsweise auf die Terminologie wiederum eher allgemein gehalten wurde, da nicht ersichtlich ist, auf Basis welcher Kriterien ausgerechnet diese Termini ihren Weg in dieses Glossar gefunden haben. Fakt ist jedoch, dass das Glossar den Zweck erfüllt, als Grundlage „für sachliche und wertfreie Information“ zu dienen und insbesondere „die Arbeit der Journalistinnen und Journalisten erleichtern“ kann. (vgl. Integrationsglossar 2012:10)

Der unabhängige Expertenrat für Integration wurde beim Bundesministerium für Inneres als beratendes Gremium zur Umsetzung des sogenannten Nationalen Aktionsplans für Integration ins Leben gerufen. Den Vorsitz des Expertenrats hat Univ.-Prof. Dr. Heinz Fassmann, weitere 15 Mitarbeiter sind beteiligt. (vgl. Integrationsglossar 2012:24)

Positiv anzumerken ist die Tatsache, dass in diesem Glossar für Österreich typische bzw. nur in Österreich existierende Institutionen oder Aufenthaltstitel erklärt werden. Natürlich fällt die Definition bzw. Erklärung nicht erschöpfend aus, sie kann jedoch, wie bereits erwähnt, ohne Bedenken zur ersten Information herangezogen werden. Auch wird im Glossar angeführt, dass kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

### **12.4 Asylterminologie-Führer (DE-RU)**

Verfasst wurde dieser Führer durch das österreichische Asylverfahren und seine Terminologie von Dr. Günter Leikauf, Lektor am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft in Graz, sowie Mag. Maria Eder, Dolmetscherin im Kommunalbereich und im Asylwesen. Einführend erklären die Autoren, dass dieser Führer in erster Linie für russischsprachige Flüchtlinge gedacht ist, die in Österreich um Asyl ansuchen. Er soll die Kommunikation zwischen den Flüchtlingen und den Vertretern der Behörden, den Rechtsberatern, Sozialarbeitern und anderen erleichtern. (vgl. Asylterminologie-Führer 2013:8) Neben einer ausschließlich in russischer Sprache verfassten Version, die wie bereits erwähnt russischsprachigen Asylwerbern als erste Hilfestellung dienen soll, wurde im Nachhinein eine Deutsch-Russische Version erstellt, die Gegenstand der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit ist.

Die zweisprachige Broschüre ist nicht wie ein „klassisches“ Glossar konzipiert, sondern erhält Zusatzinformationen in Form eines Textes. Sie ist in 16 Kapitel unterteilt, die die jeweiligen das Asylrecht betreffenden Themen, behandeln und im Text werden in vereinfachter Form die einzelnen Begriffe erklärt. (vgl. *ibid.*) Die Broschüre ist folgendermaßen unterteilt: Auf der linken Seiten stehen die Kapitelüberschriften und Erklärungen beziehungsweise vereinfacht ausgedrückten Definitionen der Termini. Die rechte Seite ist in drei Spalten unterteilt, wobei in der ersten (linken) Spalte die deutschen Ausgangstermini angeführt sind, in der mittleren die russische Übersetzung und die dritte Spalte enthält Termini und Ausdrücke, die unter den russischsprachigen Asylwerbern üblicherweise verwendet werden, hingegen aber ungenau und oftmals missverständlich sind. Diese zweisprachige Version richtet sich daher ebenfalls an Dolmetscher, die in diesem Bereich tätig sind, respektive Rechtsberater und andere Behördenvertreter, die mit Asylwerbern zu tun haben. (vgl. *ibid.*)

Zu dieser Broschüre kann gesagt werden, dass sie in jedem Fall ihren Zweck erfüllt und als sehr gut recherchierte und ausgearbeitete Orientierung sowohl für Flüchtlinge, als auch Dolmetscher u.a. dient. Selbstverständlich kann hier kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden, dennoch hat es den Anschein, als seien die gängigsten Termini erfasst worden. Für russischsprachige Asylwerber ist die einsprachige Version dieser Informationsbroschüre in jedem Fall die bessere Wahl, denn, obwohl die Erläuterungen zu den einzelnen Begriffen „vereinfacht“ präsentiert wurden, ist es unwahrscheinlich, dass die Deutschkenntnisse eines erst kurz in Österreich lebenden Flüchtlings hierfür ausreichen würden. Überdies ist in der Broschüre ein Link zu einer elektronischen Version des Asylterminologie-Führers angegeben, der nicht mehr intakt zu sein scheint.

Bei der weiterführenden Recherche zu dieser Informationsbroschüre stieß ich auf die Homepage des Instituts für Translationswissenschaft in Graz und fand heraus, dass die Grundbegriffe des Asylverfahrens (Asylterminologie-Führer) der Terminologiedatenbank für das österreichische Asylwesen entnommen wurden bzw. aus dieser heraus entstanden sind. Diese Terminologiedatenbank entstand im Rahmen eines Forschungsprojekts in den Jahren 2007/2008 und wurde in Zusammenarbeit mit dem damaligen Bundesasylamt vom Zentrum für Translationswissenschaft Wien und dem Institut für Translationswissenschaft Graz realisiert. Die Einträge werden in den Sprachen Deutsch, Arabisch, Englisch, Französisch, Russisch und Serbisch präsentiert, den Link dazu findet man auf der Homepage des Instituts in Graz. (vgl. Translationswissenschaft Uni Graz: <http://translationswissenschaft.uni-graz.at/de/forschen/forschungsprojekte/asylterm/>)

Die meisten der in dieser Informations-Broschüre angeführten Termini wurden bereits in den hier verwendeten Glossaren erläutert und der Anteil an Austriazismen ist im Vergleich weder geringer noch höher. Die hier vorkommenden Austriazismen wurden bereits in den anderen verhältnismäßig umfangreicheren Glossaren als solche identifiziert und werden im Rahmen der Terminologiarbeit (im nachfolgenden Kapitel) nicht mehr explizit erwähnt.

Nichtsdestotrotz habe ich zahlreiche Informationen zu Asyl und Asylverfahren dieser Broschüre entnommen und im Kapitel 12. Asylverfahren in Österreich angeführt nicht zuletzt aus dem Grund, da diese Broschüre durchaus erschöpfende Information bietet.

## 12.5 Terminologieteil

Erklärung der Abkürzungen:

*TERM* Benennung des deutschen Fachterminus (in Klammer das Kürzel für das Land in dem der Terminus verwendet wird)

*DEF* Definition des Fachterminus

*ANM* Anmerkung

*QUE* Quelle der Definition des Fachterminus

*KON* Kontext(e) inkl. Quelle

AsylG Asylgesetz in Österreich

FrG Fremden-gesetz in Österreich

1.

## **TERM Aberkennung des Status des Asylberechtigten**

*DEF* „(1) Der Status des Asylberechtigten ist einem Fremden von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn

1. ein Asylausschlussgrund nach § 6 vorliegt;
2. einer der in Art. 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten ist oder
3. der Asylberechtigte den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat.

(2) Ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten ist jedenfalls einzuleiten, wenn der Fremde straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3) und das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 wahrscheinlich ist.

(3) Das Bundesamt kann einem Fremden, der nicht straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3), den Status eines Asylberechtigten gemäß Abs. 1 Z 2 nicht aberkennen, wenn die Aberkennung durch das Bundesamt – wenn auch nicht rechtskräftig – nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung erfolgt und der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat. Kann nach dem ersten Satz nicht aberkannt werden, hat das Bundesamt die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuständige Aufenthaltsbehörde vom Sachverhalt zu verständigen. Teilt diese dem Bundesamt mit, dass sie dem Fremden einen Aufenthaltstitel rechtskräftig erteilt hat, kann auch einem solchen Fremden der Status eines Asylberechtigten gemäß Abs. 1 Z 2 aberkannt werden.

(4) Die Aberkennung nach Abs. 1 Z 1 und 2 ist mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukommt. Dieser hat nach Rechtskraft der Aberkennung der Behörde Ausweise und Karten, die den Status des Asylberechtigten oder die Flüchtlingseigenschaft bestätigen, zurückzustellen.“

*QUE* § 7 AsylG Aberkennung des Status des Asylberechtigten

*KON* „[...]Die Aberkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 6 Abs 1 Z 4 iVm § 7 Abs 1 Z 1 AsylG 2005 setzt das Vorliegen eines besonders schweren Verbrechens voraus. Die mehrfache Begehung von Vermögens- und Gewaltdelikten, welche an sich nicht als besonders schwer zu qualifizieren sind, rechtfertigen keine Aberkennung des Status des Asylberechtigten.“ (FrG)

2.

**TERM Abschiebung**

*DEF* „(1) Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar ist, können von der Behörde zur Ausreise verhalten werden (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint oder
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind oder
3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen oder
4. sie dem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.“

*QUE* §56 des Fremdenengesetzes (FrG)

*KON* „Nach Abschiebung des Fremden in einen anderen Staat ist das Feststellungsverfahren als gegenstandslos einzustellen.“

---

3.

**TERM abweisender Bescheid**

*DEF* siehe *Antrag auf internationalen Schutz abweisen*

*QUE* §17 (7) AsylG 2005

*KON* „Nach dieser Einvernahme kann Ihr Verfahren wie folgt entschieden werden:  
Ihr Verfahren wird nicht zugelassen: Sie erhalten einen zurückweisenden oder abweisenden Bescheid. Ihr Abschiebeschutz kann enden.“

4.

**TERM Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz**

*DEF* „Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz ist die negative Entscheidung über den Antrag aufgrund seiner inhaltlichen Prüfung (Prüfung der Fluchtgründe und der Gründe für eine subsidiäre Schutzgewährung).“

*QUE* §33 AsylG 2005

---

5.

**TERM AIS (Asylwerberinformationssystem)**

*DEF* „Daten zu fremden Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.“

*QUE* Bundeskanzleramt Österreich: <https://www.bka.gv.at/site/6761/default.aspx#a4>

*KON* „Dem Asylwerber wird zur Kenntnis gebracht, dass seine Angaben, welche lediglich den Familiennamen und Vornamen seiner Eltern [...] enthalten, nicht ausreichend sind um diese Personen im AIS ausfindig zu machen.“ (Zentrum für Translationswissenschaft Wien, Asyltermbank; Stand: Jänner 2014)

6.

**TERM Altersfeststellung**

*DEF* „Die Feststellung des Alters eines Fremden obliegt der Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens; sie hat hierbei sämtliche tauglichen und rechtlich zulässigen Beweismittel zur Klärung des Sachverhaltes heranzuziehen. Zur Klärung dieses Sachverhaltes kann insbesondere auch ein Amtsarzt hinzugezogen werden. Auf Wunsch des Fremden ist auf seine Kosten ein Handwurzelröntgen anzufertigen. Der Fremde ist über die tatsächliche Aussagekraft dieser Methode aufzuklären; das mangelnde Verlangen des Fremden auf Anfertigung eines Handwurzelröntgens ist keine Weigerung des Fremden an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken und hat keine Auswirkungen auf die Beweiswürdigung. Behauptet ein Fremder, ein bestimmtes Lebensjahr noch nicht vollendet zu haben und daher minderjährig zu sein, so ist - außer im Falle offenkundiger Unrichtigkeit - unverzüglich mit dem zuständigen Jugendamt Kontakt aufzunehmen und dieses zu hören. Die Weigerung des Fremden, an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken, ist von der Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.“

*QUE* §95 (5) FrG

*KON* „Ein Asylwerber gibt an, minderjährig zu sein, hat aber keine Identitätsdokumente, die dies belegen könnten; die Asylbehörde – in der Regel das Bundesasylamt – unterzieht ihn einer medizinischen Altersfeststellung, die ein Ergebnis bringt, das man aufgrund der zu berücksichtigenden Schwankungsbreiten „so oder so“ auslegen könnte: [...]“

[http://www.integrationsfonds.at/migrationsmanagement/downloads/ulgII/masterthesis\\_lukits\\_2012.pdf](http://www.integrationsfonds.at/migrationsmanagement/downloads/ulgII/masterthesis_lukits_2012.pdf)

7.

**TERM an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken**

*DEF* „Die Verpflichtung des Asylwerbers, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu seinem Fall zu machen und alle verfügbaren Beweismittel zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzulegen.“

*QUE* Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien, Asyltermbank,  
Stand: Jänner 2014

*KON* „Insbesondere sind Sie dazu angehalten, die Wahrheit zu sagen und an der Feststellung des für das Asylverfahren notwendigen Sachverhaltes mitzuwirken.“  
(Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien, Asyltermbank,  
Stand: Jänner 2014)

---

8.

**TERM anerkannter Flüchtling**

*DEF* „Personen, die einen positiven Asylbescheid erhalten haben, werden als anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte bezeichnet. Sie sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern – auch im Hinblick auf Sozialleistungen – gleichgestellt.“

*QUE* Bundeskanzleramt – Informationen zu Amtswegen  
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.1694400.html>

*KON* „Bietet Beratung und Betreuung für ausländische Arbeitskräfte und deren Familienangehörige sowie Berufs- und Bildungsberatung für Asylberechtigte (anerkannte Flüchtlinge).“

9.

**TERM Annullierung des einheitlichen Visums (AT)\*; Annullierung des Visums (DE)**

*DEF* „Verfahren, das die Verhinderung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens insbesondere bei irrtümlicher Erteilung eines Visums an Drittausländer, die als unerwünschte Person ausgeschrieben sind, bewirkt.“

*ANM* „Die Annullierung des Visums wird von den für die Grenzkontrollen zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden vorgenommen; bei Annullierung wird das Visum angesehen, als hätte es niemals existiert.“

*QUE* B SCH/Com-ex (93) 24, (1) (EXP) Ziff. 1 (ABl L 2000/239/155), (2) (ABl L 2000/239/156); (DF) nach Quelle (1)

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

---

10.

**TERM Antrag auf internationalen Schutz**

*DEF* [...] „das – auf welche Weise auch immer artikulierte – Ersuchen eines Fremden in Österreich, sich dem Schutz Österreichs unterstellen zu dürfen; der Antrag gilt als Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und bei Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten als Antrag auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten.“

*QUE* §2(1) Z.13 AsylG 2005; Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien, Asyltermbank, Stand: Jänner 2014

11.

**TERM Arbeitsmigrant mit befristetem Vertrag (AT)\*; Vertragsarbeitnehmer (DE, LU)**

*DEF* „Personen, die in einem anderen Land als ihrem eigenen arbeiten unter Vertragsbedingungen, die Einschränkungen für den Zeitraum der Beschäftigung und im Hinblick auf die spezifische Tätigkeit, die der Migrant ausüben kann, enthalten (das bedeutet, dass Vertragsarbeitnehmer nicht ohne Erlaubnis der Behörden des Aufnahmelandes ihren Job wechseln können).“

*QUE* OECD Glossary of Statistical Terms

\* *Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

---

12.

**TERM Asyl**

*DEF* „Der im österreichischen Asylgesetz vorgesehene Schutz für Personen aus einem anderen Staat, die vor Verfolgung oder ernstlicher Gefahr flüchten. Der Schutz beinhaltet ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, Zugang zum Arbeitsmarkt und Gleichstellung in sozialen Rechten mit inländischen StaatsbürgerInnen.“

*QUE* Caritas 2004:13

*KON* „Konventionsreisepässe können darüberhinaus Flüchtlingen, denen in einem anderen Staat Asyl gewährt wurde, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind.“  
(FrG)

13.

**TERM Asylantrag (AT)\*; Asylbegehren (DE)**

*DEF* „Jeder an der Außengrenze oder im Gebiet einer Vertragspartei in Europa schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerte Wunsch eines Drittausländers mit dem Ziel, den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der Fassung des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu erlangen und als solcher ein Aufenthaltsrecht zu genießen.“

*QUE* Dublin-Abk. Art. 1 Bst. b, (97/662/CEM) (ABl C 254/3) BMI/ZTW

*DEF2* „(eigentlich: „Antrag auf internationalen Schutz“); Ersuchen einer Fremden/eines Fremden, aufgrund ihr/ihm in seinem Herkunftsstaat etwa aus Gründen ihrer/seiner Religion, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit drohender Verfolgung in Österreich Schutz zu gewähren.“

*QUE2* Bundesverwaltungsgericht- Glossar <http://www.bvwg.gv.at/Glossar/A/asylantrag.html>

*KON* „Konventionsreisepässe können darüberhinaus Flüchtlingen, denen in einem anderen Staat Asyl gewährt wurde, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind.“ (FrG)

*ANM* Der offizielle Terminus ist *Antrag auf internationalen Schutz* (siehe DEF2)

\* *Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

14.

**TERM Asylbegehrender (DE) Asylwerber (AT)\*; Asylbewerber (CH)**

**DEF** „Drittausländer, der ein Asylbegehren im Sinne dieses Übereinkommens gestellt hat, über das noch nicht abschließend entschieden ist. „

**QUE** BGBl I 1997/76, 1.Abschnitt, Z.3 (BMI/ZTW)\*; (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Tit. I, Begriffsbestimm. (ABl L 2000/239/20); (CH) Dublin-Abk. Art. 1 Bst. c, (97/662/CEM) (ABl C 1997/254/3);

**DEF2** „ein Fremder ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens [...].“

**QUE2** § 2. (1) Z. 14 AsylG 2005 (idF 100/2005)

**KON** „Ein Antrag auf internationalen Schutz von einem in Österreich nachgeborenen Kind eines Asylwerbers oder Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt, kann auch bei einer Regionaldirektion oder einer Außenstelle der Regionaldirektion eingebracht werden.“ (FrG)

\* *Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar und Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

15.

**TERM Asylberechtigter**

*DEF* „Eine Person, der Asyl gewährt wurde.“

*QUE* Caritas 2004:13

*KON* „Ein Antrag auf internationalen Schutz von einem in Österreich nachgeborenen Kind eines Asylwerbers oder Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt, kann auch bei einer Regionaldirektion oder einer Außenstelle der Regionaldirektion eingebracht werden.“ (FrG)

---

16.

**TERM Asylverfahren**

*DEF* „Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.“

*QUE* Caritas 2004:13

*KON* „Ein Asylverfahren ist ein vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Prüfung eines Asylantrags geführtes Verwaltungsverfahren.“  
(Bundesverwaltungsgerichtshof – Glossar:  
<http://www.bvwg.gv.at/Glossar/A/asylverfahren.html>)

17.

**TERM Aufenthaltsbewilligung\***

*DEF* „Dieser im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorgesehene Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige berechtigt zu einem vorübergehenden befristeten Aufenthalt in Österreich. Aufenthaltsbewilligungen werden für einen bestimmten Zweck (z. B. »Künstler«, »Schüler« oder »Studierende«) und in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten erteilt. Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (in der Regel wieder für zwölf Monate) ist möglich.“

*QUE* Integrationsglossar, S.14

*ANM* In Deutschland ist dies eine Aufenthaltserlaubnis und wird im sogenannten Aufenthaltsgesetz geregelt. (vgl.

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/WichtigeInformationen/wichtigeinformationen-node.html>)

*\*Austriazismus: Integrationsglossar*

---

18.

**TERM Aufenthaltserlaubnis (AT)\*;**

**Aufenthaltsgenehmigung (NL); Aufenthaltsbefugnis (DE)**

*DEF* „gilt grundsätzlich nur für Nicht-EU-Staatsangehörige und ist eine befristete Berechtigung, sich in Österreich aufzuhalten. Diese gilt prinzipiell für alle, die sich länger, aber nicht dauerhaft in Österreich aufhalten wollen. Dies kann etwa zu Zwecken der Ausbildung (Schüler, Studierende...) sein oder aber auch für diejenigen, die aufgrund einer Verpflichtungserklärung in Österreich sind. Außerdem wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt für Rotationsarbeitskräfte (Betriebsentsandte), Saisoniers und PendlerInnen. In der Regel wird sie für sechs Monate erteilt und ist verlängerbar. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ein- und Ausreise.“

*QUE* Gemein. konsularische Instruktion, Anh. 4 (AT) (ABl L 2000/239/364) und Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum ZEBRA: <http://www.zebra.or.at/lexikon.php?show=a#aufenthaltserlaubnis>, (NL) (ABl L 2000/239/363); (DE) (ABl L 2000/239/357)

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin – Glossar*

19.

**TERM Aufenthaltstitel\***

*DEF* „Drittstaatsangehörige, die beabsichtigen, sich länger als sechs Monate in Österreich aufzuhalten oder niederzulassen (ausgenommen Asylwerber/innen und anerkannte Flüchtlinge), benötigen einen dem Aufenthaltswitzweck entsprechenden Aufenthaltstitel. Für Aufenthalte bis zu sechs Monaten ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht möglich, sondern allenfalls ein Visum zu beantragen.“

*QUE* Integrationsglossar, S.14

*\*Austriazismus: Integrationsglossar*

---

20.

**TERM Aufenthaltsberechtigungskarte**

*DEF* „Wenn Ihr Asylverfahren zugelassen wurde, wird Ihnen eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt. Die Gültigkeit der Karte endet mit dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung Ihres Asylverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie die Karte dem Bundesasylamt zurückgeben.“

*QUE* <http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/Merkblatt.pdf>

21.

**TERM Aufenthaltsverbot**

*DEF* „Ist ein Aufenthaltsverbot eine Ausweisung verbunden mit dem Verbot der Wiedereinreise in das Bundesgebiet. Durch das Aufenthaltsverbot kann der legale Aufenthalt eines/einer Fremden in Österreich zur Wahrung der öffentlichen Interessen beendet werden. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes hängt von der Schwere des Deliktes ab und kann von 3 Jahren aufwärts bis hin zur unbefristeten Dauer reichen. Die Gründe für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes sind im § 36 FrG festgelegt.“

*QUE* Schumacher 2003:244

*KON* „Wurde gegen einen Fremden, der nicht der allgemeinen Visumpflicht unterliegt, ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot verhängt, darf dieser während der Gültigkeitsdauer des Einreise- oder Aufenthaltsverbots ohne Bewilligung nicht wieder einreisen.“  
(Bundesministerium für Inneres – Fremdenpolizei:  
[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fremdenpolizei/einreise\\_visum/Visum\\_5.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fremdenpolizei/einreise_visum/Visum_5.aspx))

---

22.

**TERM aufgreifen (DE); ergreifen (AT)\***

*KON* „[...] der Drittausländer muss [...] aus dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei abgeschoben werden, in dem er aufgegriffen wurde (a); Auf Ersuchen der nacheilenden Beamten ergreifen die örtlich zuständigen Behörden die betroffene [...]“

*QUE* Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), (DE) (a) Art. 23 Abs. 3; (AT) (b) Art. 41 Abs. 1 (ABl L 2000/239/24)

\**Austriazismus: Schengen/Dublin - Glossar*

23.

**TERM aufschiebende Wirkung der Beschwerde**

*DEF* „Aufschiebende Wirkung der Beschwerde bedeutet, dass der Bescheid bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens nicht vollstreckt werden darf. Im Asylverfahren bedeutet das insbesondere, dass der Asylwerber bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Beschwerde nicht abgeschoben werden darf.“

*QUE* §36 ff. AsylG 2005

*KON* „Einer Beschwerde gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag zurückgewiesen wird, kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu. Einer Beschwerde gegen eine mit einer solchen Entscheidung verbundenen Ausweisung kommt die aufschiebende Wirkung nur zu, wenn sie vom Asylgerichtshof zuerkannt wird.“ (Asylterm Datenbank ZTW; Stand: Jänner 2014)

---

24.

**TERM Ausländer; Fremder (AT)\***

*DEF* „Im EU-Kontext, eine Person, die nicht Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist.

Im globalen Kontext, eine Person, die nicht Staatsangehöriger (geboren oder eingebürgert) eines bestimmten Staates ist.“

*ANM* In AT hat der Begriff “Ausländer” oft eine negative Konnotation.

*QUE* EU-Kontext, abgeleitet anhand von Art.1 Schengen-Besitzstand  
Globaler Kontext, abgeleitet anhand der Definition des IOM Glossary on Migration

\* *Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

25.

**TERM Ausländeramt (DE); Ausländerbehörde (DE); Fremdenpolizei (AT)\*;**

*DEF* „für die Verlängerung von Visa zuständige Verwaltungsbehörde der jeweiligen Stadt oder des Landkreises in Deutschland (1)

Ausländerbehörde: Behörden, die zuständig sind für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen (§ 71 AufenthG). In den Ländern regelmäßig auf der Ebene der Kreise und der freien Städte angesiedelt.“

*QUE* (DE) SCH/Com-ex (93) 21, Anh. (ABl L 2000/239/152); (AT) BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

---

26.

**TERM Ausländerrecht (DE); Fremdenrecht (AT)\***

*QUE* (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 20 (ABl L 2000/239/16); (2) Bundesverwaltungsgerichtshof

[http://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/asyl/asyl\\_start.html](http://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/asyl/asyl_start.html)

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin - Glossar*

27.

**TERM Ausweisung**

*DEF* „Eine ‚Ausweisung‘ ist die bescheidmäßige Anordnung an einen Fremden, aus Österreich auszureisen. Eine Ausweisung kann sowohl gegen Ausländer, die sich ohne Aufenthaltstitel im Inland befinden als auch gegen Fremde, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, erlassen werden.“

*QUE* Schumacher/Peyrl 2007:284

*KON* „Eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz ist mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn

1. der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird; [...]“  
(§10 (1) FrG)

---

28.

**TERM Beamter der Kriminalpolizei bei der Staatsanwaltschaft (DE); Kriminalbeamte im Auftrag der Justiz (AT)\***

*DEF* „Verfahren, das erfolgt, wenn sich bei einer Kontrolle herausstellt, dass ein Drittausländer, der im Besitz eines ordnungsgemäß ausgestellten Visums ist, eine oder mehrere der im Durchführungsübereinkommen genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt.“

*QUE* (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 40 Abs. 4 (ABl L 2000/239/29); (AT)BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

29.

**TERM Beförderung (DE); Überstellung (AT)\***

*KON* „[...] es dürfen während der Beförderung Handschellen angelegt werden.“

*QUE* (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 41 Abs. 5 Bst. f (ABl L 2000/239/31); (AT) BMI/ZTW, Wien, 2006, Wien

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

---

30.

**TERM begünstigter Drittstaatsangehöriger**

*DEF* „der Ehegatte, eingetragene Partner, eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten oder eingetragenen Partners eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers oder Österreichers, die ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, sowie eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, insofern dieser Drittstaatsangehörige den unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, von dem sich seine unionsrechtliche Begünstigung herleitet, begleitet oder ihm nachzieht;“

*QUE* §2 AsylG Begriffsbestimmungen

31.

**TERM Behandlung eines Asylbegehrens (DE); Behandlung eines Asylantrags (AT)\***

*DEF* „Alle Verfahren zur Prüfung und Entscheidung von Asylbegehrenden sowie alle in Ausführung der endgültigen Entscheidungen getroffenen Maßnahmen, mit Ausnahme der Bestimmung der Vertragspartei, die aufgrund dieses Übereinkommens für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig ist.“

*QUE* Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Tit. 1, Begriffsbestimm., Art. 1, (ABl L 2000/239/20); (2) BGBl I 1997/76, 2.Abschnitt, §3 (BMI/ZTW)

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

---

32.

**TERM Belehrung**

*DEF* „Der Bundesminister für Inneres hat ein Merkblatt über die Asylwerbern obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte aufzulegen und dieses spätestens bei Antragseinbringung in der Erstaufnahmestelle in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu übergeben. Dieses Merkblatt ist in jenen Sprachen bereitzuhalten, von denen anzunehmen ist, dass die Asylwerber sie verstehen.“

*QUE* §26 AsylG 1997 (AsylG-Novelle 2003)

*KON* „Achten Sie daher bitte genau auf die im Bescheid enthaltene Rechtsmittelbelehrung (das ist die Belehrung, was Sie gegen den Bescheid innerhalb welchen Zeitraumes tun können).“ (Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylwerbern – <http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/Merkblatt.pdf>)

33.

**TERM Berufung**

*DEF* „Berufung ist das ordentliche Rechtsmittel gegen einen Bescheid des Bundesasylamtes, das die Überprüfung des Bescheides zum Ziel hat. Berufungsinstanz ist der Unabhängige Bundesasylsenat.“

*QUE* §36 ff. AsylG 2005

*KON* „Gegen diesen Bescheid kann beim Bundesasylamt innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Berufung eingelegt werden. Diese Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist in Deutsch oder in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Arabisch oder Chinesisch) einzubringen.“ (Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014)

---

34.

**TERM Bescheid**

*DEF* „Ein Bescheid ist die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die sich an eine bestimmte Person wendet und diese zu etwas berechtigt oder verpflichtet oder ein Rechtsverhältnis feststellt.“

*QUE* Schumacher/Peyrl 2007:365

*KON* „Wird der Antrag auf internationalen Schutz“ [...] „als unzulässig zurückgewiesen, so sind dem Bescheid des Bundesasylamtes eine in dieser Sprache gehaltene Übersetzung der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen und eine auch in der Amtssprache des sicheren Drittstaates abgefasste Bestätigung beizufügen [...].“ (§22 (2) AsylG 2005)

35.

**TERM Beschlagnahme (DE); Beschlagnahmung (AT)\***

*QUE* (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 51 (ABl L 2000/239/34); (AT) Schengen SCH/Com-ex (99) 10 (ABl L/470)

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

---

36.

**TERM Beschwerde**

*DEF* „Beschwerde ist das Rechtsmittel gegen einen Bescheid des Bundesasylamtes, das die Überprüfung des Bescheides zum Ziel hat. Beschwerdeinstanz ist der Asylgerichtshof. Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn das Bundesasylamt seine Entscheidungspflicht verletzt.“

*QUE* § 36. AsylG 2005 (idF 4/2008)

*KON* „Eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und einer damit verbundenen Rückkehrentscheidung oder Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG ist binnen einer Woche einzubringen.“ (§22 (12) AsylG)

37.

**TERM** **besonderes unveränderliches physisches Merkmal (DE);  
besonderes Kennzeichen (AT)**

**QUE** (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 94 Abs. 3 Bst. b (ABl L 2000/239/43); (AT) BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

---

38.

**TERM Blaue Karte EU\***

**DEF** „Der Aufenthaltstitel »Blaue Karte EU« ist für hochqualifizierte Arbeitnehmer/innen aus Drittstaaten vorgesehen. Eine »Blaue Karte EU« kann erhalten, wer über eine akademische Ausbildung verfügt, ein Arbeitsplatzangebot hat und das Bruttojahresgehalt mindestens dem Eineinhalbfachen des durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalts von Vollzeitbeschäftigten entspricht. Darüber hinaus darf für die beabsichtigte Beschäftigung keine arbeitsuchend vorgemerkte Arbeitskraft in Österreich verfügbar sein (Arbeitsmarktprüfung). Die »Blaue Karte EU« wird mit einer Gültigkeitsdauer von maximal zwei Jahren ausgestellt.“

**QUE** Integrationsglossar, S.16

**ANM** Die Blaue Karte EU in Deutschland ist grundsätzlich auf vier Jahre befristet. (vgl. <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/WichtigeInformationen/wichtigeinformationen-node.html>)

*\*Austriazismus: Integrationsglossar*

39.

**TERM Bundesverwaltungsgericht (BVwG)**

*DEF* „Das Bundesverwaltungsgericht wurde im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012) - neben dem Bundesfinanzgericht und neun Landesverwaltungsgerichten – gemäß Art. 130 Bundes-Verfassungsgesetz, B-VG, als Beschwerdeinstanz

- gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit,
- gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde
- gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG eingerichtet.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl betreffend

- Anträge auf internationalen Schutz (Asylanträge),
- die Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen
- Entscheidungen über die Beendigung des Aufenthaltes Fremder in Österreich
- die Organisation von deren Ausreise
- die Verhängung der Schubhaft.“

*QUE* Homepage des Bundesverwaltungsgerichts der Republik Österreich

[http://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/asyl/asyl\\_start.html](http://www.bvwg.gv.at/fachbereiche/asyl/asyl_start.html)

40.

**TERM Datum der Ausstellung (DE); Ausstellungsdatum (AT)\***

*QUE* (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 38 Abs. 2 Bst. b (ABl L 2000/239/27); (AT) BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

---

41.

**TERM Datum der Ausstellung des Visums (DE); Ausstellungsdatum des Visums (AT)**

*QUE* SCH/Com-ex (93) 24 (ABl L 2000/239/155)

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

42.

**TERM Datum der Einreichung des Asylbegehrens (DE); Datum der Einreichung des Asylantrags (AT)\***

*QUE* (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 38 Abs. 2 Bst. g (ABl L 2000/239/28); (AT) BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

---

43.

**TERM Drittstaaten**

*DEF* „Drittstaaten sind Staaten, die nicht Mitglied der EU sind. Es existieren aber überaus vielfältige und in unterschiedlichem Ausmaß intensive Beziehungen zwischen Drittstaaten und der EU bzw. ihren Mitgliedstaaten, etwa durch strategische Partnerschaften oder Handelspartnerschaften.“

*QUE* Parlament Österreich – EU-Glossar  
<http://www.parlament.gv.at/PERK/GL/EU/D.shtml>

*KON* „Das Bundesamt hat, sofern es sich bei einem Asylwerber um einen unbegleiteten mündigen Minderjährigen handelt, eine Suche nach dessen Familienangehörigen im Herkunftsstaat, in einem Drittstaat oder Mitgliedstaat nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten durchzuführen.“ (§18 (2) AsylG)

44.

**TERM Drittstaatsangehöriger, dessen illegaler Aufenthalt festgestellt wird; irregulär aufhältiger Drittstaatsangehöriger (AT)\***

*DEF* „Ein Drittstaatsangehöriger, bei dem offiziell festgestellt wird, dass er sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält und er die Voraussetzungen für den Aufenthalt oder den Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr erfüllt.“

*ANM* „Verwendungshinweis: Eine ähnliche Definition (für “Drittstaatsangehöriger ohne rechtmäßigen Aufenthalt”) findet sich in der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu Arbeitgebersanktionen.“

*QUE* Art.2(r) der Verordnung 862/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

*\*Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

---

45.

**TERM Dublin Übereinkommen (DÜ)**

*DEF* „das am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichnete Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags, [BGBl. III Nr. 165/1997](#);“

*QUE* §2 AsylG Begriffsbestimmungen

*KON* „Im Rahmen der Gemeinsamen Asylpolitik wurde das Dubliner Übereinkommen durch die Dublin-II-Verordnung ersetzt.“ (Parlament Österreich-EU Glossar: <http://www.parlament.gv.at/PERK/GL/EU/D.shtml>)

46.

**TERM Dublin-II-Verordnung**

*DEF* „Die „Dublin-II-Verordnung“ ersetzte das Dubliner Übereinkommen von 1990, nachdem mit dem Vertrag von Amsterdam der Politikbereich Asyl und Einwanderung in das Gemeinschaftsrecht integriert wurde. Die Regelungen der Dublin-II-Verordnung legen fest, dass europaweit nur ein Asylantrag möglich sein soll. Hierfür ist grundsätzlich der Erstaufnahmestaat zuständig. Wird in einem anderen Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt, besteht die Verpflichtung, den Antragsteller/ die Antragstellerin in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen. Für den dafür notwendigen Informationsaustausch dient das Eurodac-System, ein europäisches System zum Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen.“

*QUE* Parlament Österreich – EU-Glossar

<http://www.parlament.gv.at/PERK/GL/EU/D.shtml>

---

47.

**TERM Durchführungsaufschub**

*DEF* „Der Aufschub des Vollzugs einer Ausweisung, wenn der Vollzug eine Verletzung des Art.3 der EMRK darstellen würde und wenn die Gründe dafür in der Person des Asylwerbers liegen, aber nicht von Dauer sind.“

*QUE* § 10 (3) AsylG 2005, Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014

*KON* „Der UBAS hat im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Einreise fortgeschrittene Schwangerschaft [...] Ihrer Frau die Durchführung der Ausweisung nach Polen bis 15.2.2007 aufgeschoben. Der Bescheid des UBAS wurde vom VfGH behoben und in weiterer Folge an das Bundesasylamt zurückverwiesen, um die Gründe für einen Durchführungsaufschub neuerlich zu prüfen.“ (Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014)

48.

**TERM Durchsuchung**

*DEF* „Untersuchen der Kleidung und des Gepäcks des Asylsuchenden, um Dokumente oder Gegenstände sicherzustellen, die Auskunft über Identität, Staatsangehörigkeit, Fluchtgründe und Fluchtroute geben können. Die Durchsuchung erfolgt durch Organe des Sicherheitsdienstes nach Stellung des Asylantrages oder Vorführung in der Erstaufnahmestelle.“

*QUE* Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014

*KON* „Erfolgt keine Vorführung in die Erstaufnahmestelle, gilt der gestellte Asylantrag nach Durchführung der Befragung, Durchsuchung und erkennungsdienstlichen Behandlung als eingebracht. Legen Sie bitte alle Ihre mitgebrachten Dokumente vor – Ihre Kleidung und Ihr Gepäck darf von unseren Mitarbeitern Ihres Geschlechtes durchsucht werden.“ (Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014)

---

49.

**TERM ein Asylbegehren stellen (DE); einen Asylantrag stellen (AT)\***

*QUE* (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 30 Abs. 1 Bst. g (ABl L 2000/239/26); (AT) Dublin/Übereink. (97/254/01) Art. 12, S. 5

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

50.

**TERM Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz**

*DEF* „Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz heißt, dass der Antrag auf internationalen Schutz vom Fremden persönlich – auch im Rahmen einer Vorführung– bei der Erstaufnahmestelle gestellt wird.“

*QUE* § 17. (2) AsylG 2005 (idF 100/2005)

---

51.

**TERM Einreiseverbot (EU acquis, DE); Rückkehr- und Aufenthaltsverbot (AT)\***

*DEF* „Die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden und die mit einer Rückkehrentscheidung einhergeht.“

*QUE* Art.3(6) der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

*\*Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

52.

**TERM Einstellung des Verfahrens**

*DEF* „Die formlose Beendigung des Verfahrens, wenn sich der Asylwerber dem Verfahren entzogen hat und eine Entscheidung ohne weitere Einvernahme oder Verhandlung nicht erfolgen kann.“

*QUE* § 24. AsylG 2005, Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014

*KON* „Nachdem Sie in Österreich einen Asylantrag gestellt haben, können Sie bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder nach einer Einstellung Ihres Verfahrens bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig ist, weder zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden.“ (Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014)

---

53.

**TERM Einvernahme**

*DEF* „Einvernahme ist ein Gespräch eines Referenten mit dem Asylwerber, das je nach Sachlage der Klärung der Fluchtgründe dient und damit die Grundlage für eine inhaltliche Entscheidung bildet oder der Klärung der Reiseroute dient und zu einem zurückweisenden Bescheid führen kann. Die Einvernahme kann bereits im Zulassungsverfahren stattfinden, muss jedenfalls mindestens einmal im inhaltlichen Verfahren stattfinden.“

*QUE* § 17. (2) AsylG 2005 (idF 100/2005)

*KON* „Bei dieser Einvernahme müssen Sie Ihren Asylantrag begründen. Tragen Sie bitte vor, aus welchen Gründen Sie Furcht vor Verfolgung haben. [...] (Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylwerbern.“

<http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/Merkblatt.pdf>

54.

**TERM elterliche Gewalt (DE); elterliche Sorge (DE); Obsorge (AT)**

**KON** [...] „mit der elterlichen Gewalt betraute Person“ [...]

**DEF** „Eine der Straftaten für die eine Observation zulässig ist.“

**ANM** REG: (1) Schengen; DOM: Asyl, Visum; USG: für Österreich: Die "elterliche Gewalt", auf die § 1495 ABGB „in der Eltern-Kind-Beziehung abstellt, nach neuem Familienrecht existiert nicht mehr. Alle Elemente der elterlichen Gewalt sind nun im Begriff "Obsorge" enthalten. Das Obsorgerecht im Sinn des § 144 ABGB umfasst neben dem Recht zur Pflege das Recht zur Erziehung, zur Vermögensverwaltung und zur Kindesvertretung. Für Deutschland: die elterliche Gewalt, die seit der Sorgerechtsreform 1980 in elterliche Sorge umbenannt wurde, bezeichnet die elterlichen Rechte und Pflichten in Bezug auf das minderjährige Kind; insbesondere Pflege und Erziehung (Artikel 6 Grundgesetz); CFR: Sorgerecht“

**QUE** (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Gemeinsame Erklärung (ABl L 2000/239/60); (2) (AT) (USG) BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

---

55.

**TERM Erledigung von Rechtshilfeersuchen (DE);  
Durchführung von Rechtshilfeersuchen (AT)\***

**QUE** (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 51 (ABl L 2000/239/34);

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

56.

**TERM Erstaufnahmestelle (EAST) (AT)\***

*DEF* „In einer Erstaufnahmestelle (EAST) arbeiten Polizei, Bedienstete des Bundesasylamtes und Angestellte einer Betreuungsorganisation eng zusammen, um die ersten Schritte im Asylverfahren unmittelbar nach Antragstellung setzen zu können. Darüber hinaus arbeiten Mitarbeiter von karitativen Organisationen im Zuge verschiedener Projekte mit den Asylwerbern, um diesen bei Problemstellungen in den unterschiedlichsten Bereichen Hilfestellungen anbieten zu können.

Konkret bedeutet das, dass der Asylantrag in der Erstaufnahmestelle einer ersten Prüfung unterzogen wird und der Asylwerber während dieser Zeit in einer Betreuungseinrichtung untergebracht sowie dort gepflegt und betreut wird. In dieser Zeit wird geprüft, ob Österreich oder ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. In diesem Zusammenhang können fremdenpolizeiliche Schritte notwendig sein, die in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Fremdenpolizeibehörde vor Ort gesetzt werden. Solche können neben der Verhängung der Schubhaft auch die Unterbringung der Asylwerber im „gelinderen Mittel“ sein. Jene Asylwerber, deren Verfahren nach dieser ersten Prüfung zugelassen werden, werden von einer Außenstelle des Bundesasylamtes übernommen und in eine Betreuungseinrichtung eines Bundeslandes überstellt.“

*QUE* Broschüre des Bundesministeriums für Inneres

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Service/EAST\\_Broschuere.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/EAST_Broschuere.pdf)

*KON* „Weitere Organisationseinheiten des BFA sind die Erstaufnahmestellen (EAST) und eine Außenstelle in St. Pölten.“ (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – Informationsbroschüre

<http://www.bfa.gv.at/files/broschueren/BFA-Infofolder-praes03.pdf>)

*\*Austriazismus: Asylrechtsterminologie-Führer*

57.

**TERM Eurodac-System**

*DEF* „Das Eurodac-System ermöglicht den Mitgliedstaaten die Identifizierung von Asylbewerbern und Asylwerberinnen sowie von Personen, die illegal eine Außengrenze der Union überschritten haben. Anhand des Vergleichs der Fingerabdrücke kann ein Mitgliedstaat prüfen, ob ein Asylbewerber/ eine Asylbewerberin in einem anderen Mitgliedstaat bereits Asyl beantragt hat. Eurodac besteht aus einer von der Kommission verwalteten Zentraleinheit, einer computergestützten Datenbank für Fingerabdrücke und elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und der zentralen Datenbank. Sobald ein Asylbewerber/ eine Asylbewerberin die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben hat, werden die betreffenden Daten unverzüglich gelöscht.“

*QUE* Parlament Österreich – EU-Glossar

<http://www.parlament.gv.at/PERK/GL/EU/D.shtml>

---

58.

**TERM Familienverfahren**

*DEF* „Spezielles Verfahren für Familienangehörige eines Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten oder Asylwerbers, das darauf abzielt, den Schutz auf die Familienangehörigen (soweit sie ihn beantragen) auszudehnen und damit die Familie als Einheit zu erhalten. Es wird allen der bestmögliche Schutz gewährt, den ein Familienmitglied erreicht hat.“

*QUE* Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014

*KON* „Die Asylanträge von Familienangehörigen werden zwar getrennt geprüft, es erhalten aber alle Familienangehörigen denselben Schutzzumfang. Das heißt, bekommt ein Familienangehöriger Asyl, so erstreckt sich die Asylgewährung auch auf die restlichen Familienmitglieder, welchen einen Asylantrag gestellt haben. Als Familienmitglieder gelten: Ehegatten, Elternteil eines minderjährigen Kindes und unverheiratete minderjährige Kinder.“ (Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014)

59.

**TERM förmliche Zustellung (DE); amtliche Zustellung (AT)\***

**KON** „[...] die Zustellung von gerichtlichen Urkunden [kann] durch Übermittlung der Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei vorgenommen werden, wenn die Anschrift des Empfängers unbekannt ist oder die ersuchende Vertragspartei eine förmliche Zustellung fordert.“

**QUE** (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 52 Abs. 5 (ABl L 2000/239/35); (AT) BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

---

60.

**TERM für die Behandlung des Asylbegehrens zuständige Vertragspartei (DE); für die Behandlung des Asylantrags zuständige Vertragspartei (AT)**

**QUE** (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 38 Abs.1 (ABl L 2000/239/27); (AT)BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

61.

**TERM Gebietsbeschränkung**

*DEF* „Die im Zulassungsverfahren geltende Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Asylsuchenden auf das Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem er versorgt wird. Die Einschränkung gilt ab Stellung des Asylantrages bis zur Zulassung des Verfahrens, längstens für 20 Tage. Die Gebietsbeschränkung kann im späteren Verfahrensverlauf wieder angeordnet werden, wenn gegen den Asylwerber ein Rückkehrverbot erlassen wird (wodurch er die Aufenthaltsberechtigung verliert, jedoch wieder faktischen Abschiebungsschutz genießt).“

*QUE* Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014

*KON* „Aufenthalt in Österreich/Gebietsbeschränkung [...] Für die Dauer des Zulassungsverfahrens, höchstens jedoch für 20 Tage können Sie sich nur im Gebiet Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde, in der Sie versorgt werden, aufhalten.“ (Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014)

---

62.

**TERM Gegenstandslosigkeit des Antrags auf internationalen Schutz**

*DEF* „Nach diesem Bundesgesetz ermittelte Daten sind physisch zu löschen, sobald [...] zehn Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung des Verfahrens oder Zurückziehung, Einstellung oder Gegenstandslosigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz [...] verstrichen sind.“

*QUE* §43(2) AsylG 2005; Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014

63.

**TERM Gepäckkontrolle (DE); Gepäckskontrolle (AT)\***

*QUE* (DE) B Rates (1999/435/CE), Anh. B Art 2 Teil 1 (ABl L 1999/176/10); (AT) BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

---

64.

**TERM getarntes Polizeifahrzeug (DE); Zivilfahrzeug (AT)\***

*KON* „Das Tragen von Zivilkleidung unter Benutzung eines getarnten Polizeifahrzeuges ohne die vorgenannte Kennzeichnung ist nicht zulässig; die nacheilenden Beamten müssen jederzeit in der Lage sein, ihre amtliche Funktion nachzuweisen.“

*QUE* (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 41 Abs. 5 Bst. d (ABl L 2000/239/31); (AT) BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

65.

**TERM Gleichbehandlungsanwaltschaft (AT)\***

*DEF* „An die beim Bundeskanzleramt angesiedelte Gleichbehandlungsanwaltschaft kann man sich bei Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes wenden. Sie übt ihre Tätigkeit selbstständig und unabhängig aus und bietet kostenlose und vertrauliche rechtliche Beratung und Unterstützung. Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.“

*QUE* Integrationsglossar, S.30

*\*Austriazismus: Integrationsglossar*

---

66.

**TERM Graue Karte\*; Karte für subsidiär Schutzberechtigte\***

*DEF* „Fremden, denen der Status der subsidiär Schutzberechtigten gewährt wurde, ist von der zuständigen Behörde eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte auszustellen. Diese Karte dient dem Nachweis der Identität und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet. Die Karte ist nach Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten der zuständigen Behörde zurückzustellen.“

*ANM* In Deutschland gibt es in diesem Sinne keine Karte, die so bezeichnet wird wie in Österreich. Dort wird das im Rahmen der Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland im Aufenthaltsgesetz geregelt. Dort ist der Terminus *Graue Karte* unbekannt.

*QUE* Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014

*\*Austriazismus: Asylterminologie-Führer*

67.

**TERM Grenzarbeitnehmer (EU acquis, DE); Grenzgänger (AT\*, LU)**

*DEF* „Im EU-Kontext, ein Arbeitnehmer, der eine Anstellung im Grenzgebiet eines Mitgliedstaats hat, jedoch jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche in das Grenzgebiet eines Nachbarlandes zurückkehrt, das ein Drittstaat ist, in dem er wohnhaft ist und dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.“

*ANM* „Verwendungshinweis: Dies bezieht sich vor allem auf einen Drittstaatsangehörigen, der aus einem Drittstaat, in dem er wohnt, in die EU einreist.“

*QUE* Anlage zu Anlage I.1 der Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994

*\*Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

---

68.

**TERM Grüne Karte\*, Verfahrenskarte\***

*DEF* „Wenn in den ersten fünf Tagen das Zulassungsverfahren nicht abgeschlossen werden kann, erhält der Flüchtling eine *Grüne Karte*, die offiziell *Verfahrenskarte* heißt und bestätigt, dass das Zulassungsverfahren weitergeführt wird. Die Verfahrenskarte gibt dem Flüchtling das Recht auf Unterbringung in der Erstaufnahmestelle bis zur Beendigung des Zulassungsverfahrens und verpflichtet ihn, den Verwaltungsbezirk nicht zu verlassen, in dem die Erstaufnahmestelle liegt (sog. *Gebietsbeschränkung*).“

*QUE* Asylterminologie-Führer 2013:15

*\*Austriazismus: Asylterminologie-Führer*

69.

**TERM Hafteinrichtung (EU acquis, LU); Haftanstalt (AT)\*; Haftzentrum (DE)**

*DEF* „Eine spezielle Einrichtung – anders als ein Gefängnis – für die Haft eines Drittstaatsangehörigen gemäß nationaler Gesetze.

Im Kontext der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), beschreibt der Begriff eine Einrichtung für Drittstaatsangehörige, für die Dauer der Vorbereitung zur Rückkehr und/oder Durchführung der Abschiebung, insbesondere wenn: (a) Fluchtgefahr besteht; oder  
(b) Drittstaatsangehörige die Vorbereitungen zur Rückkehr und/oder Abschiebung verhindern oder erschweren.“

*QUE* Abgeleitet vom EMN anhand Kapitel IV der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates

*\*Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

70.

**TERM Herkunftsländerinformation (EU acquis, DE, LU);  
Staatendokumentation (AT)\*, Länderinformation**

*DEF* „Informationen, die von den Behörden der EU- Mitgliedstaaten verwendet werden, um die sozio- politische Lage in Herkunftsländern (und, wenn notwendig, in Transitländern) von Antragstellern auf internationalen Schutz im Rahmen einer individuellen Bewertung des Antrags auf internationalen Schutz zu analysieren.“

*ANM* „Verwendungshinweise:

1. Alle relevanten Fakten bezüglich des Herkunftslandes zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag werden miteinbezogen. Diese relevanten Fakten werden aus diversen Quellen, inklusive Gesetzen und Verordnungen des Herkunftslandes, herangezogen und leiten sich aus dessen Anwendung ab.
2. Die Informationen, die die Behörden des Mitgliedstaats verwenden, werden dem Personal, das für die Prüfung der Anträge und die Entscheidungen verantwortlich ist, zur Verfügung gestellt.
3. Die benutzten Informationsquellen schließen u.a. die Gesetze und Verordnungen des Herkunftslandes wie auch allgemein zugängliche Quellen ein, wie z.B. Berichte von (inter) nationalen Organisationen, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Medien, bilaterale Kontakte in den Herkunftsländern, Botschaftsberichte etc.
4. Diese Informationen werden u.a. auch für die Entscheidungsfindung über andere Migrationsfragen, z.B über Rückkehr, wie auch von Forschern verwendet.
5. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) wird den Aufgabenbereich der Informationssammlung übernehmen.“

*QUE* Abgeleitet vom EMN anhand von Anhang C der KOM(2006) 67

Art.4(3) Richtlinie 2004/83/EG des Rates Art.30(4) Richtlinie 2005/85/EG

\**Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

71.

**TERM Hinterlegung der Ratifikationserklärung (EU); Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (DE); Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde (AT)**

**KON** „Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungserklärung“

**QUE** SCH/III (96) 25, 18. Rev., (1) Art. 19 Abs. 2, (DE) Art. 20 Abs. 3 (ABl L 2000/239/433); (AT) BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin*

---

72.

**TERM Humanitäres Aufenthaltsrecht\***

**DEF** „Es wird gewährt, wenn eine Ausweisung bzw. Rückkehrentscheidung auf Basis des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Achtung des Privat- und Familienlebens) auf Dauer unzulässig ist. Darüber entscheidet der Landeshauptmann als zuständige Behörde erster Instanz. Für sogenannte besonders berücksichtigungswürdige »Altfälle« besteht die Möglichkeit, dass integrierte ausländische Staatsangehörige darüber hinaus einen Aufenthaltstitel erhalten können, wenn sie bereits vor dem 1. 5. 2004 in Österreich aufhältig waren und der Aufenthalt mehr als die Hälfte rechtmäßig war.“

**QUE** Integrationsglossar, S.32

**ANM** In Deutschland ist dieses Recht bekannt als „Aufenthalt aus humanitären Gründen“ und wird im Aufenthaltsgesetz §25 geregelt.

*\*Austriazismus: Integrationsglossar*

73.

**TERM** **humanitäre Erwägung (DE); humanitärer Grund (2)\***

*QUE* (DE) *Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), (1) Art. 25 Abs. 1 (ABl L 2000/239/25), (AT) Art. 36 (ABl L 2000/239/27)*

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

---

74.

**TERM** **inhaltliches Asylverfahren**

*DEF* „Inhaltliches Asylverfahren. Das zweite Verfahren („Inhaltliches Asylverfahren“) ermittelt Ihren Asylantrag nach dem Inhalt, also die Überprüfung, ob der Asylwerber oder die Asylwerberin Anspruch auf Asyl gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention [...] hat.“

*QUE* Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014

*KON* „Wird dem Aufnahmegesuch entsprochen, erhalten Sie einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung und werden bei Durchsetzbarkeit dieses Bescheides in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt. Dieser führt sodann Ihr inhaltliches Asylverfahren durch.“ (Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014)

75.

**TERM Integrationsbeirat\***

*DEF* „Der Integrationsbeirat wurde 2011 beim Bundesministerium für Inneres eingerichtet und 2012 im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in § 18 verankert. Er dient dem Meinungsaustausch zu integrationsrelevanten Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und zu Empfehlungen des Expertenrates für Integration. Seine Mitglieder werden durch den Bundesminister für Inneres für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt und bestehen unter anderem aus Repräsentant/innen von Bund, Ländern, den Sozialpartnern, der Industriellenvereinigung und den fünf wichtigsten NGOs. Darüber hinaus kommt UNHCR Beobachterstatus zu. Den Vorsitz führt der Österreichische Integrationsfonds. Der Integrationsbeirat tagt 2-mal pro Jahr.“

*QUE* Integrationsglossar, S.36

*\*Austriazismus: Integrationsglossar*

---

76.

**TERM Internationale Rechtshilfe zur Bekämpfung des Betäubungsmittelverkehrs (1);  
internationale Rechtshilfe zur Bekämpfung des Suchtmittelverkehrs (2)\***

*QUE* (1999/435/EG) (ABl L 1999/176/8); (AT) Österr. Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl 1 Nr. 112/1997

*\*Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

77.

**TERM Konventionspass\* (AT, DE(ugs.)); Reiseausweis für Flüchtlinge (DE)**

*DEF* „Der Konventionspass dient als Bescheinigung dafür, dass der Passinhaber anerkannter Flüchtling ist. Außerdem gibt er das Recht, in alle Länder außer dem Herkunftsstaat (= Heimatland) einzureisen. Er wird auf Deutsch Konventionspass genannt, weil er auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention ausgestellt wird.“

*QUE* Asylterminologie-Führer 2013:10

*ANM* Das als Konventionspass in Österreich bezeichnete Reisedokument, geregelt im § 94 Fremdenpolizeigesetz (FPG), wird laut der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) § 4 Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer in Deutschland als *Reiseausweis für Flüchtlinge* genannt. Die Bezeichnung Konventionspass scheint in Deutschland eher im umgangssprachlichen Kontext verwendet zu werden und erscheint in einschlägiger Literatur nicht auf.

*\*Asylterminologie-Führer*

---

78.

**TERM Konsultationsverfahren**

*KON* „Die in der Dublin II VO geregelte Vorgangsweise, wenn ein Mitgliedstaat einen anderen für die Prüfung eines Asylantrages für zuständig hält. Sie besteht darin, dass innerhalb bestimmter Fristen ein Übernahmearbeit gestellt und vom ersuchten Staat geprüft und beantwortet wird.“

*QUE* Schumacher/Peyrl 2006, S. 189

79.

**TERM Leiter der lokalen Polizei (DE); Leiter der örtlichen Polizei (AT)\***

*QUE* (DE) SCH/Com-ex (93) 21, Anh. (ABl L 2000/239/152); (AT) BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

---

80.

**TERM Menschenhandel (DE); Schlepperei (AT)\***

*DEF* „Eine der Straftaten für die eine Observation zulässig ist.“

*QUE* (DE) (DF) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 40 Abs. 7 (ABl L 2000/239/30); (AT) Österr. BGBl. I Nr. 34/2000; Österr.Fremdengesetz, § 104

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

81.

**TERM Mitwirkungspflicht**

*DEF* „Der Asylwerber ist zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet (Mitwirkungspflicht); d.h. er ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken – vollständige Informationen zu geben, alle Dokumente, über welche er verfügt, vorzulegen, zu Einvernahmen und anderen behördlichen Terminen pünktlich zu erscheinen usw.“

*QUE* Asylterminologie-Führer 2013:19

---

82.

**TERM Österreichischer Integrationsfond\***

*DEF* „Ziel des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) ist die sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration von Asylberechtigten und Migrant/innen auf Basis ihrer Rechte und Pflichten in Österreich. Er betreibt Integrationszentren in ganz Österreich und ist für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung mitverantwortlich. Der ÖIF zertifiziert Sprachinstitute. Weiters informiert der ÖIF die Aufnahmegesellschaft sachlich über Fakten und Hintergründe zum Thema. Der ÖIF wurde 1960 vom UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR und vom Bundesministerium für Inneres unter dem Namen »Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen« gegründet.“

*QUE* Integrationsglossar, S.43

*\*Austriazismus: Integrationsglossar*

83.

**TERM Nationale Integrationsförderung\***

*DEF* „Das Bundesministerium für Inneres fördert neben Projekten aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds und des Europäischen Integrationsfonds auch Integrationsprojekte aus rein nationalen Mitteln. Diese Projekte müssen den Zielen des Nationalen Aktionsplans für Integration entsprechen. Zielgruppe sind Personen mit einem legalen und langfristig gesicherten Aufenthalt in Österreich.“

*QUE* Integrationsglossar, S.40

*\*Austriazismus: Integrationsglossar*

---

84.

**TERM Nationaler Aktionsplan für Integration\***

*DEF* „Der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I) stellt die Integrationsstrategie der österreichischen Bundesregierung dar. Er verfolgt das Ziel, die Maßnahmen für erfolgreiche Integration von Bund, Länder, Städten, Gemeinden, Sozialpartner u und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu optimieren, zu bündeln und systematisch weiterzuentwickeln. Der NAP.I ist Grundlage für weiterführende Maßnahmen in seinen sieben Schlüsselhandlungsfeldern (Sprache und Bildung, Arbeit und Beruf, Rechtsstaat und Werte, Gesundheit und Soziales, Interkultureller Dialog, Sport und Freizeit, Wohnen und die regionale Dimension der Integration), die vom Expertenrat für Integration im Integrationsbericht erarbeitet und bewertet wurden.“

*QUE* Integrationsglossar, S.40

*\*Austriazismus: Integrationsglossar*

85.

**TERM** Recht, einen Asylbegehrenden in einen Drittstaat auszuweisen (DE); Recht, einen Asylwerber in einen Drittstaat auszuweisen (AT)\*

**QUE** Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 29 Abs. 2 (ABl L 2000/239/26); (AT) BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

---

86.

**TERM** Reiseweg (DE); Reiseroute (AT) \*

**QUE** (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 38 Abs. 2 Bst. d (ABl L 2000/239/28); (AT) BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

87.

**TERM Rote Karte\***

*DEF* „Während des Zulassungsverfahrens, für diese fünftägige Frist, wird den Flüchtlingen eine *Rote Karte* ausgestellt, die bestätigt, dass der Inhaber die erste Phase des Zulassungsverfahrens in der Erstaufnahmestelle durchläuft und zur Anwesenheit in dieser Stelle verpflichtet ist.“

*QUE* Asylterminologie-Führer 2013:15

*\*Austriazismus: Asylterminologie-Führer*

---

88.

**TERM Rot-Weiß-Rot-Karte\***

*DEF* „Durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 wurde mit Einführung des Aufenthaltstitels »Rot-Weiß-Rot- Karte« ein System kriteriengeleiteter und qualifizierter Zuwanderung geschaffen.

Die »Rot-Weiß-Rot-Karte« wird auf Basis eines Punktesystems erteilt an:

- besonders Hochqualifizierte
- Fachkräfte in Mangelberufen
- sonstige Schlüsselkräfte
- Studienabsolvent/innen
- Selbständige Schlüsselkräfte.“

*QUE* Integrationsglossar, S.46

*\*Austriazismus: Integrationsglossar*

89.

**TERM Rot-Weiß-Rot-Karte Plus\***

*DEF* „Sie berechtigt zur befristeten Niederlassung und Ausübung einer Beschäftigung (selbständig oder unselbständig) im gesamten Bundesgebiet. Sie kann unter anderem zur Verlängerung der »Rot-Weiß-Rot-Karte«, der »Blaue Karte EU« und im Rahmen der Familienzusammenführung erteilt werden.“

*QUE* Integrationsglossar, S.47

*\*Austriazismus: Integrationsglossar*

---

90.

**TERM Rückführung (EU acquis); Abschiebung (AT)\*; Ausweisung (DE)**

*DEF* „Die Rückführung eines:

(a) Drittstaatsangehörigen gemäß einer Rückführungsentscheidung, die mit einer schwerwiegenden und akuten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit begründet ist und die in den folgenden Fällen erlassen wird:

- Verurteilung des Drittstaatsangehörigen durch den entscheidenden Mitgliedstaat aufgrund einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft wird;
- begründeter Verdacht, dass der Drittstaatsangehörige schwere Straftaten begangen hat, oder konkrete Beweise, dass er solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats geplant hat;

(b) Drittstaatsangehörigen gemäß einer Rückführungsentscheidung, die mit einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Einreise oder den Aufenthalt von Ausländern begründet ist.“

*ANM* Verwendungshinweis: Die “Rückführung” ist eine spezifische Form der “Abschiebung”, die sich nur auf die obengenannten Kriterien bezieht. Sie ist daher ein Verwandter Begriff zu “Abschiebung”.

*QUE* Art.3(1) der Richtlinie 2001/40/EG des Rates

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

91.

**TERM Rückführungsentscheidung (EU acquis); Ausweisungsentscheidung (AT\*, DE)**

*DEF* „Jede von einer zuständigen Verwaltungsbehörde eines Entscheidungsmitgliedstaats erlassene Entscheidung, mit der die Rückführung angeordnet wird.“

*ANM* „Verwendungshinweis: Rückführungsentscheidung ist ein Unterbegriff zu Rückführung, die wiederum eine spezifische Form der Abschiebung ist (siehe Definition unter Rückführung) .

In DE wird nur der Begriff Ausweisungsentscheidung/-verfügung benutzt, Rückführungsentscheidung und Ausweisungsentscheidung/-verfügung werden als ein- und dasselbe verstanden. In RO wird die Rückführung nur durch Gerichte entschieden und nicht durch die Verwaltungsbehörden.“

*QUE* Art.2 der Richtlinie 2001/40/EG des Rates

*\*Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

---

92.

**TERM Rücknahme eines Asylantrags (EU acquis, DE, LU);  
Zurückziehen eines Asylantrags (AT)\***

*DEF* „Die vom Antragsteller im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht ausdrücklich oder stillschweigend unternommenen Schritte zur Beendigung des Verfahrens, das aufgrund des von ihm eingereichten Asylantrags eingeleitet wurde.“

*QUE* Art.2(f) Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates

*\*Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

93.

**TERM Scheinehe; Aufenthaltsehe (AT)\***

*DEF* „Eine Ehe, die nur zu dem Zweck geschlossen wurde, um der betreffenden Person die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat zu ermöglichen.“

*QUE* Art.16(2b) der Richtlinie 2003/86/EG des Rates

*\*Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

---

94.

**TERM Schengener Gemeinschaftsgebiet (CH); Gebiet der Schengener Staaten (AT)\*; Schengen (EU); Schengengebiet (DE)**

*DEF* „Hoheitsgebiet der am Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) teilnehmenden Mitgliedstaaten.“

*QUE* (CH) Schengen B Rates Best. Sch-Besitzstand, Anh. A, Beschl. (1999/435/EG) (ABl L 1999/176/6); (AT) Konsularische Instruktion (ABl L 2000/239/324); (EU) Schengen B Rates Best. Schengen-Besitzstand, Anhang A, Beschlüsse (1999/435/EG) (JO L 1999/176/9); (DE) (DF) [Bundesaamt für Migration und Flüchtlinge, Das Dublin- Verfahren} [http://www.bafl.de/template/index\\_asylrecht.htm](http://www.bafl.de/template/index_asylrecht.htm)]

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

95.

**TERM Schubhaft (AT)\*; Abschiebungshaft (DE, LU)**

*DEF* „Beschränkung der Freizügigkeit durch eine von administrativen oder justiziellen Behörden angeordnete Zwangsunterbringung, damit ein weiteres Verfahren vollzogen werden kann.

Im EU-Asylkontext meint dies die räumliche Beschränkung eines Asylbewerbers durch einen EU-Mitgliedstaat auf einen bestimmten Ort, an dem der Asylbewerber keine Bewegungsfreiheit hat. Dies kann zu jedem Zeitpunkt des Asylverfahrens stattfinden, vom ersten Antrag bis zur Abschiebung eines abgelehnten Asylbewerbers. Im EU-Rückkehrkontext, können die EU-Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, nur in Haft nehmen, um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, und zwar insbesondere dann, wenn: (a) Fluchtgefahr besteht oder (b) die betreffenden Drittstaatsangehörigen die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern. Die Haftdauer hat so kurz wie möglich zu sein und sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen zu erstrecken, solange diese mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden.“

*QUE* Abgeleitet vom EMN anhand der Definition des UNESCO-Handbuch “People on the Move” Art.2(k) der Richtlinie 2003/9/EG des Rates. Art.15(1) der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

*\*Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

96.

**TERM Staatssekretär für Integration\***

*DEF* „Seit April 2011 gibt es in Österreich einen Staatssekretär für Integration. Laut Homepage des Staatssekretärs (www.integration.at) ist es Aufgabe des im Bundesministerium für Inneres angesiedelten Staatssekretariates die Chancen und Herausforderungen von Integration aktiv zu bearbeiten und zu einer Versachlichung des Themas beizutragen.“

*QUE* Integrationsglossar, S. 49

*\*Austriazismus: Integrationsglossar*

---

97.

**TERM Stellung eines Asylbegehrens (DE); Stellung eines Asylantrags (AT)\***

*QUE* (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 31 Abs.3 (ABl L 2000/239/27); (AT) BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

98.

**TERM subsidiärer Schutz**

*DEF* „Subsidiären Schutz erhalten in Österreich jene Fremde, deren Asylantrag rechtskräftig abgewiesen wurde, bzw. deren Status als Asylberechtigte aberkannt wurde, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in ihren Herkunftsstaat eine Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde, oder für die im Fall einer Rückkehr eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes bestünde.“

*QUE* Asylstatistik des BMI Österreich

---

99.

**TERM Unterbringungszentrum (EU acquis, AT\*); Aufnahmeeinrichtung (DE), Aufnahmezentrum (LU)**

*DEF* „Ein Standort, der über die Ausstattung zur Erfassung, Bearbeitung und Berücksichtigung der unmittelbaren Bedürfnisse von Flüchtlingen und Asylbewerbern verfügt, wenn sie in einem Asylland ankommen.“

*QUE* UNHCR Master Glossary of Terms

*\*Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

100.

**TERM Überstellung**

**DEF** „Die im Rahmen des Dublin-Verfahrens durchgeführte Übergabe des Asylwerbers an den zuständigen Mitgliedsstaat.“

**QUE** Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014

**KON** „Wird dem Aufnahmegesuch entsprochen, erhalten Sie einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung und werden bei Durchsetzbarkeit dieses Bescheides in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt. [...] Die Überstellung muss grundsätzlich binnen sechst Monaten, nachdem der andere Staat dem Aufnahmegesuch zugestimmt hat, abgeschlossen sein.“ (Asylterm Datenbank ZTW Wien; Stand: Jänner 2014)

---

101.

**TERM Verweigerung der Einreise (EU acquis); Hinderung an der Einreise und Zurückweisung (AT)\*; Einreiseverbot (DE, LU)**

**DEF** „Im EU-Kontext, die Verweigerung der Einreise von Drittstaatsangehörigen an den EU-Außengrenzen, da sie nicht alle Einreisebedingungen gemäß Artikel 5(1) der Verordnung Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) erfüllen und nicht zu den Personengruppen zählen, auf die in Artikel 5 Absatz 4 jener Verordnung Bezug genommen wird.

Im globalen Kontext, die Verweigerung der Einreise einer Person, die nicht alle Kriterien für die Einreise in das gewünschte Land, die in der nationalen Gesetzgebung festgelegt sind, erfüllt.“

**QUE** EU-Kontext, abgeleitet vom EMN anhand von Art.2(q) der Verordnung (EG) Nr 862/2007 des Rates , Globaler Kontext, abgeleitet vom EMN

*\*Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

102.

**TERM von der Sichtvermerkplicht befreiter Asylbegehrender (DE); von der Sichtvermerkplicht befreiter Asylwerber (AT)\***

*QUE* (DE) Schengen SCH/Durchf.-Übereink. (SDÜ), Art. 30 Abs. 1 Bst. d (ABl L 2000/239/26); (AT) BMI/ZTW, Wien, 2006

*\*Austriazismus: Schengen/Dublin Glossar*

---

103.

**TERM Zulassungsverfahren**

*DEF* „Im ersten Abschnitt des Asylverfahrens wird die Frage geklärt, ob Österreich zuständig ist, Ihren Fall zu prüfen, oder ein anderes Land (siehe Kapitel 3). Wenn Österreich für die Behandlung Ihres Falles zuständig ist, dann werden Sie zum zweiten Abschnitt des Asylverfahrens zugelassen, in dem Ihr Antrag inhaltlich geprüft wird. Daher heißt der erste Abschnitt des Asylverfahrens Zulassungsverfahren.“

*QUE* Asylterminologie-Führer 2013:15

104.

**TERM Zuerkennung des Status des Asylberechtigten**

*DEF* „(1) Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.“

*KON* „Der Zeitraum zwischen Stellung des Antrages auf internationalen Schutz und Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wird bei der Berechnung der 5 Jahre berücksichtigt, und zwar zur Hälfte.“  
(<http://www.asyl-in-tirol.at/positiv-dableiben/650-daueraufenthalt-eu-fuer-asylberechtigte-subsidiaer-schutzberechtigte>)

*QUE* §3 des FrG

---

105.

**TERM Zuwanderungsquote (AT)\*; Einwanderungsquote (DE, LU)**

*DEF* „Eine Quote für die Einreise von Zuwanderern, die durch und für ein bestimmtes Land festgelegt wird, in der Regel für Zwecke der Arbeitsmigration.“

*ANM* „Im EU-Kontext werden Quoten vorwiegend auf Drittstaatsangehörige angewandt.“

*QUE* Abgeleitet vom EMN anhand der Definitionen für Quote und Zuwanderung

\**Austriazismus: Glossar zu Asyl und Migration des EMN*

106.

**TERM Zurückschiebung**

*DEF* „(1) Fremde können von der Behörde zur Rückkehr ins Ausland verhalten werden (Zurückschiebung), wenn sie

1. unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten werden;
2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich auf Grund eines Rückübernahmeabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheiten zurückgenommen werden mussten.

(2) Die Zurückschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.“

*KON* „Dasselbe gilt bei gleichem Schutz vor Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung für Staaten, die in einem Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention bereits eine Entscheidung getroffen haben.“

*QUE* §55 des FrG

---

107.

**TERM Zurückweisung**

*DEF* „Fremde sind bei der Grenzkontrolle am Betreten des Bundesgebietes zu hindern (Zurückweisung), wenn Zweifel an ihrer Identität bestehen, wenn sie der Paß- oder Sichtvermerkspflicht nicht genügen oder wenn ihnen die Benützung eines anderen Grenzüberganges vorgeschrieben wurde (§§ 6 und 42). Eine Zurückweisung hat zu unterbleiben, soweit dies einem Bundesgesetz, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.“

*KON* „Erweist sich die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder, deren Asylantrag gemäß § 4 des Asylgesetzes 1997 zurückgewiesen worden ist, in den Drittstaat als nicht möglich, so ist hiervon das Bundesasylamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

*QUE* §52 des FrG

### **12.5.1 Register der Austriazismen in der Schengen/Dublin Terminologie**

Abschiebung, S. 119  
amtliche Zustellung, S. 103  
Annullierung des einheitlichen Visums, S. 76  
Asylantrag, S. 78  
Asylantrag stellen, S. 97  
Asylwerber, S. 81  
Aufenthaltserlaubnis, S. 83  
Ausstellungsdatum, S. 93  
Ausstellungsdatum des Visums, S. 93  
Behandlung eines Asylantrags, S. 88  
Beschlagnahmung, S. 88  
besonderes Kennzeichen, S. 89  
Datum der Einreichung des Asylantrags, S. 94  
Durchführung von Rechtshilfeersuchen, S. 100  
ergreifen, S. 83  
Fremdenpolizei, S. 85  
Fremdenrecht, S. 85  
für die Behandlung des Asylantrags zuständige Vertragspartei, S. 103  
Gebiet der Schengener Staaten, S. 121  
Gepäckskontrolle, S. 105  
Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde, S. 110  
humanitärer Grund, S. 111  
internationale Rechtshilfe zur Bekämpfung des Suchtmittelverkehrs, S. 112  
Kriminalbeamte im Auftrag der Justiz, S. 86  
Leiter der örtlichen Polizei, S. 114  
Obsorge, S. 100  
Reiseroute, S. 117  
Recht, einen Asylwerber in einen Drittstaat auszuweisen, S. 117  
Schlepperei, S. 114  
Stellung eines Asylantrags, S. 121  
Überstellung, S. 87  
von der Sichtvermerkplicht befreiter Asylwerber, S. 126  
Zivildfahrzeug, S. 105

## **12.5.2 Register der Austriazismen im EMN Glossar zu Asyl und Migration**

Arbeitsmigrant mit befristetem Vertrag, S. 77  
Asylwerber, S. 81  
Aufenthaltsehe, S. 121  
Ausweisungsentscheidung, S. 120  
Fremder, S. 84  
Grenzgänger, S. 107  
Haftanstalt, S. 108  
Hinderung an der Einreise und Zurückweisung, S. 125  
irregulär aufhältiger Drittstaatsangehöriger, S. 95  
Rückkehr- und Aufenthaltsverbot, S. 98  
Schubhaft, S. 122  
Staatendokumentation, S. 109  
Unterbringungszentrum, S. 124  
Zurückziehen eines Asylantrags, S. 110  
Zuwanderungsquote, S. 127

### **12.5.3 Register der Termini im Integrationsglossar**

Aufenthaltsbewilligung, S. 81

Aufenthaltstitel, S. 82

Blaue Karte EU, S. 91

Gleichbehandlungsanwaltschaft, S. 106

Humanitäres Aufenthaltsrecht, S. 110

Integrationsbeirat, S. 112

Nationaler Aktionsplan für Integration, S. 116

Nationale Integrationsförderung, S. 116

Österreichischer Integrationsfond, S. 115

Rot-Weiß-Rot-Karte, S. 118

Rot-Weiß-Rot-Karte Plus, S. 119

Staatssekretär für Integration, S. 123

#### **12.5.4 Register der Termini des Asylterminologie-Führers (DE-RU)**

Erstaufnahmestelle (EAST), S. 101

Graue Karte, Karte für subsidiär Schutzberechtigte, S. 106

Grüne Karte, Verfahrenskarte, S. 107

Konventionspass, S. 113

Rote Karte, S. 117

### 13. Ergebnisse und Schlussfolgerung

Insgesamt werden im Terminologieteil 107 Termini aus dem Asylbereich angeführt. Nach der zunächst intensiven Auseinandersetzung mit den Glossaren Schengen/Dublin (2007) und EMN (2012), ist festzustellen, dass in der Terminologie von Schengen und Dublin 33 und im Asyl- und Migrationsglossar des Europäischen Migrationsnetzwerks 15 Austriazismen identifiziert wurden. Es hat für mich den Anschein, als hätte die KÜDES (Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten) das Glossar zur Schengen/Dublin Terminologie grundsätzlich gezielter und genauer hinsichtlich Austriazismen erarbeitet. Neben den 33 Termini aus dem Asylrecht sind dort weitere 170 Austriazismen zu finden, was eine durchaus respektable Zahl ist.

Im Gegensatz macht das Glossar des Europäischen Migrationsnetzwerks mit den Verweisen auf 15 Austriazismen einen eher unvollständigen Eindruck. Außerdem wurde insbesondere in der deutschen Fassung des Glossars meiner Meinung nach zu wenig Augenmerk auf die Österreichische Varietät gelegt respektive darauf hingewiesen. Würde die Leserin oder der Leser des Glossars nicht die Anmerkungen zu den einzelnen Termini begutachten, käme sie oder er gar nicht auf die Idee, dass der Terminus eventuell in Österreich anderes bezeichnet wird, denn dies wird aus der ersten Zeile, die lediglich mit DE als Überbegriff gekennzeichnet ist, nicht ersichtlich. In der englischen Version sind die Abkürzungen für die deutschsprachigen Staaten zumindest erfasst und der Austriazismus, falls vorhanden, kann als solcher sofort identifiziert werden.

Das Glossar zur Terminologie von Schengen und Dublin ist inzwischen fast sieben Jahre alt, was zur Folge hat, dass die Änderungen im Asylgesetz Österreichs seit 2007 nicht implementiert wurden. Wesentlich hierbei ist das seit 2010 in Kraft getretene Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 (FrÄG 2009), mit dem das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), das Gebührengesetz 1957, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B 2005), das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StBG) und das Tilgungsgesetz 1972 novelliert wurden. Überdies wurde auch ein Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 (FrÄG 2011) erlassen, das u.a. die Mitwirkungspflicht der Flüchtlinge sowie die Rechtsberatung im Asylverfahren reguliert. (vgl. [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/informationen/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/informationen/start.aspx)) Auch die Änderungen, die ab 1. Jänner 2014 gelten, müssen erst auf Austriazismen untersucht werden.

Die im Rahmen der Gesetzesänderungen und Novellierungen entstandenen neuen Institutionen, Bezeichnungen und Begriffe werden wiederum insbesondere im Integrationsglossar der Medien-Serviceestelle „Neue ÖsterreicherInnen“ angeführt. Das Glossar entstand in Österreich und wurde von einem Expertenrat für Integration im Jahre 2012 veröffentlicht. Anzumerken ist hierbei aber, dass diese Termini ausschließlich für Journalistinnen und Journalisten gedacht sind. Da das Glossar jedoch auf österreichischen

Gesetzesgrundlagen basiert, enthält es durchaus Austriazismen, die in den ersten beiden Glossaren nicht vorkommen. Dabei handelt es sich vor allem um Benennungen für Institutionen, Aufenthaltstitel u.a., die mit den Gesetzesänderungen seit 2005 einhergehen, wie beispielsweise „Staatssekretär für Integration“, „Rot-weiß-rot-Karte“, etc. Insgesamt sind hier aber nicht viele Termini ausgearbeitet worden.

Das letzte Glossar, das für das Ausarbeiten der Austriazismen im österreichischen Asylrecht im Rahmen der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit herangezogen wurde, ist der Asylterminologie-Führer (DE-RU). Vorab muss gesagt werden, dass dieses Glossar mehr Austriazismen enthält, als im Register (siehe Register der Austriazismen im Asylterminologie-Führer) angeführt wird. Insgesamt werden 40 Austriazismen im Glossar definiert, hingegen aber nur fünf „neue“ Austriazismen im Register aufgezählt. Die übrigen decken sich mit jenen Termini aus den zuvor bereits erwähnten Glossaren.

Grundsätzlich kann hierzu gesagt werden, dass dieser zweisprachige Führer durchwegs professionell und weitgehend erschöpfend ausgearbeitet wurde.

Durch die intensive und eindringliche Beschäftigung mit diesem Thema hat sich nachweislich herausgestellt, dass auf europäischer Ebene das Interesse für Austriazismen eher gering zu sein scheint und dem Identifizieren und Herausarbeiten von, sowie dem Hinweisen auf Österreich-spezifische Terminologie wenig Bedeutung beigemessen wird (siehe Glossar des Europäischen Migrationsnetzwerks). Die Dominanz der bundesdeutschen Varietät ist deutlich erkennbar. Das Fazit dieser varietätenlinguistischen Untersuchung sind 65 Austriazismen, die in vier Glossaren identifiziert wurden. Im Vergleich dazu, waren es bei der varietätenlinguistischen Untersuchung im Erb- und Familienrecht ca. 100 Austriazismen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass viele Richtlinien und Verordnungen das Asylrecht betreffend von der Europäischen Union kommen und daher einheitlich für Deutschland und Österreich sowie Luxemburg gelten. Nur das, was über die Mindestanforderungen der EU hinausgeht und in Österreich intern geregelt werden kann beziehungsweise darf, wird auch in Österreich verfasst. Dies ist der Bereich wo die meisten Austriazismen im Asylrecht zu finden sind.

Es ist zudem anzumerken, dass die Änderungen, die ab 1. Jänner 2014 die Zuständigkeit zum Vollzug des Asyl- und Fremdenwesens zur Gänze neu regeln, nicht in diese Terminologiearbeit mit eingeflossen sind. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat die Zuständigkeiten des ehemaligen Bundesasylamts vollständig übernommen. Der Instanzenzug hat sich gänzlich verändert. Die Österreich-spezifische Terminologie, die im Zuge dieser Veränderungen entstanden ist, wurde hier nicht behandelt, da dies den Untersuchungsrahmen der vorliegenden Arbeit überschritten hätte.

Abschließend möchte ich festhalten, dass es in Zukunft von großer Bedeutung wäre, sich mit dem Thema Austriazismen insbesondere im Kontext mit der Europäischen Union intensiver zu beschäftigen. Vor allem auch im Rahmen der Lehrveranstaltungen an Universitäten der Translationswissenschaften in Österreich, denn Unterschiede sind

vorhanden und das Wissen um diese ist für die Berufe des professionellen Übersetzens und Dolmetschens unabdinglich. Junge Kolleginnen und Kollegen, sowie die breite Öffentlichkeit gehören sensibilisiert und die Besonderheiten der Österreichischen Sprachvarietät gewahrt.

## 14. Abstract

### Deutsch

Diese Masterarbeit befasst sich mit dem Thema „varietätenlinguistische Untersuchungen zur Asylrechtsterminologie in Österreich“. Im theoretischen Teil erfolgt neben wesentlichen Begriffsdefinitionen eine intensive Auseinandersetzung mit der Plurizentrität der Deutschen Sprache, den Grundbegriffen der Varietätenlinguistik sowie ein Überblick zu den Merkmalen der einzelnen Varietäten. Wie wesentlich die Arbeit von professionellen Terminologinnen und Terminologen ist, wird zu Beginn des praktischen Teils erläutert. Weiterführend werden die Fachsprache und die Rechtssprache mit ihren Charakteristika abgehandelt. Das Kapitel zum Asylrecht bietet einen Einblick in das österreichische Asylrecht, die Verfahrensabläufe sowie die wichtigsten Instanzen. Schließlich untersucht die Verfasserin der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit, das Schengen/Dublin Glossar, das Asyl- und Migrationsglossar des EMN, das Integrationsglossar und den Asylterminologie-Führer (DE-RU) hinsichtlich Austriazismen. Wieviele Austriazismen identifiziert wurden respektive inwiefern auf diese hingewiesen wird und auf welche Weise wird am Ende der Arbeit im Rahmen der Ergebnisse und Schlussfolgerung präsentiert.

### Englisch

This Master's thesis focuses on the research topic "Variational-linguistic research on asylum related terminology in Austria". The theoretical part of this paper regards definitions of essential terms and continues with the treatise on the pluricentricity of German and variational linguistics. In addition an overview of the characteristics of varieties is provided. The discussion at the beginning of the second part of the present thesis will show, of which significant importance the work of professional terminologists nowadays is. The common technical as well as the legal language are discussed with their characteristics in the next chapters. The chapter on asylum law will give an insight into the Austrian asylum law, its procedures and the most important instances. Finally, the author of the present Master's thesis will examine the Schengen/Dublin Glossary, the Asylum and Migration Glossary 2.0, the Integration-Glossary (Integrationsglossar) and the Guidance through Asylum Terminology in Austria (Asylterminologie-Führer) in order to identify the so called Austriacisms. How many Austriacisms were identified and to what extent they are mentioned and if, will be presented in a final conclusion.

## 15. Literaturverzeichnis

Ammon, Ulrich. 1995. *Die Deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Berlin/New York: de Gruyter.

Ammon, Ulrich / Bickel, Hans / Ebner, Jakob / Esterhammer, Ruth / Gasser, Markus / Hofer, Lorenz / Kellermeier-Rehbein, Birte / Löffler, Heinrich / Mangott, Doris / Moser, Hans / Schläpfer, Robert / Schloßmacher, Michael / Schmidlin, regula 7 Vallaster, Günter. 2004. *Variantenwörterbuch des Deutschen. Die Standardsprache in Österreich, der Schweiz und Deutschland sowie in Liechtenstein, Luxemburg, Ostbelgien und Südtirol*. Berlin: De Gruyter.

Ammon, Ulrich. 2005. *Standard und Variation: Norm, Autorität, Legitimation*. In Ludwig M. Eichinger / Werner Kallmeyer (Hgg.): *Standardvariation. Wie viel Variation verträgt die deutsche Sprache?* (Institut für Deutsche Sprache, Jahrbuch 2004). Berlin / New York: de Gruyter. 28-40.

Arntz, Reiner/ Picht, Heribert/ Mayer, Felix. 2009. *Einführung in die Terminologiearbeit*. 6. Aufl.. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag.

Becker-Mrotzek, Michael. 1999. *Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache*. In : Lothar Hoffmann et al. (Hrsg.), *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*, Bd. 2, Berlin: de Gruyter, 1391-1402.

Bickel, Hans. 2001. *Schweizerhochdeutsch: kein minderwertiges Hochdeutsch! Das Deutsche als plurizentrische Sprache aus Schweizer Sicht*. *Babylonia* , 2, S. 19-22.

Bickel, Hans/ Landolt, Christoph. 2012a. *Schweizerhochdeutsch. Wörterbuch der Standardsprache in der deutschen Schweiz*. Herausgegeben vom Schweizerischen Verein für die deutsche Sprache. Mannheim, Zürich: Duden.

Bickel, Hans/ Landolt, Christoph. 2012b. *Helvetismen als Teil der Deutschen Standardsprache*. *Sprachspiegel*, 1/12, 2-7.

Caritas. 2004. Nr. 1/2004; *Asyl – auf einen Blick, Ein kleiner Führer durch die Begriffswelt zum Thema Asyl*. In: Caritas: *Zum Thema Asyl*, Wien: Herausgeber und Verleger: Caritas.

Clyne, Michael G. 1995. *The German Language in a Changing Europe*. Cambridge: Cambridge University Press.

de Cillia, Rudolf. 1995. *Deutsche Sprache und österreichische Identität*. In: Medien Impulse 14/1995. 4-13

de Cillia, Rudolf. 1995. *Erdäpfelsalat bleibt Erdäpfelsalat. Österreichisches Deutsch und EU-Beitritt*. In: Muhr, Rudolf/Wiesinger, Peter (Hrsg.) *Österreichisches Deutsch. Linguistische, sozialpsychologische und sprachpolitische Aspekte einer nationalen Varietät des Deutschen*. 121-131.

de Cillia, Rudolf. 2006. „*Sieg im Marmeladenkrieg*“ – *Das Protokoll Nr. 10 zehn Jahre danach*. In: Fill, Alwin/Marko, Georg/Newby, David/Penz, Hermine (Hrsg.) *Linguists (don't) only talk about it. Essays in Honour of Bernhard Kettemann*. Tübingen: Stauffenburg Verlag, 123-139.

de Groot, Gerard-René. 1999. *Das Übersetzen juristischer Terminologie*. In: Gerard-René de Groot & Reiner Schulze (Hrsg.) *Recht und Übersetzen*, Baden Baden: Nomos, 11–46.

Duden. 2008. *Österreichisches Deutsch; Eine Einführung von Jakob Ebner*. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich: Dudenverlag

Dudenredaktion. 2006. *Das Fremdwörterbuch*. Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich: Dudenverlag.

Ebner, Jakob. 1988a. „*Wörter und Wendungen des österreichischen Deutsch*“. In: Wiesinger Peter (Hrsg.). *Das österreichische Deutsch*. Wien: Böhlau Verlag, 99-187.

Eriksen, Lars. 2002. *Einführung in die Systematik der juristischen Fachsprache*. In Eriksen, Lars (Hrsg.). *Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium of Language für Special Purposes*, Brixen/Bressanone 1999. Münster [u.a]: Lit-Verlag, 1-20.

Felber, Helmut/Budin, Gerhard. 1989. *Terminologie in Theorie und Praxis* [Terminology in Theory an Practice]. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachenforschung Band 9).

Fluck, Hans-Rüdiger. 1985. *Fachsprachen*. 3., aktual. u. erw. Aufl. Tübingen.

Hohnhold, Ingo. 1990. *Übersetzungsorientierte Terminologiearbeit. Eine Grundlegung für Praktiker*. Stuttgart: InTra. 1. Fachübersetzer-genossenschaft.

Hoffmann, Lothar. 1985. *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. 2. Auflage. Tübingen: Narr.

Kloss, Heinz. 1978. *Die Entwicklung neuer germanischer Kultursprachen seit 1800.2.*, erw. Aufl. Düsseldorf: Schwann.

Löffler, Heinrich. 2005. *Wieviel Variation verträgt die deutsche Standardsprache? Begriffsklärung: Standard und Gegenbegriffe*. In: Eichinger, Ludwig M./ Kallmeyer, Werner (Hrsg.) *Standardvariation. Wie viel Variation verträgt die deutsche Sprache?* Berlin: De Gruyter, 7-27.

Löffler, Heinrich. 2010. *Germanistische Soziolinguistik*. 4. neu bearbeitete Auflage. Berlin: E. Schmidt.

Moschitz-Hagspiel, Birgit. 1994. *Die Sowjetische Schule der Terminologie (1931-1991)*. Wien, Univ., Diss.,

Müller-Tochtermann, Helmut. 1969. *Struktur der deutschen Rechtssprache. Beobachtungen und Gedanken zum Thema Fachsprache und Gemeinsprache*. In: *Muttersprache* 69. 84-92.

Muhr, Rudolf. 1997. „Zur Terminologie und Methode der Beschreibung plurizentrischer Sprachen und deren Varietäten am Beispiel des Deutschen“. In Muhr, Rudolf/ Schrodtrich, Richard (Hrsg.). *Österreichisches Deutsch und andere nationale Varietäten plurizentrischer Sprachen in Europa*. Wien: Hölder-Puchler-Tempsky, S. 40-66.

Pfleger, Caroline Eva. 2009. *Die asylrechtliche Ausweisung*. Dissertation. Wien.

Pöllabauer, Sonja. 2006. *Grundlegendes zum Dolmetschen*. In: Bundesministerium für Inneres et al. (Hrsg.) *Dolmetschen im Asylverfahren*. Handbuch. Horn: Druckerei Berger.

Polenz, Peter von. 1988. 'Binnendeutsch' oder plurizentrische Sprachkultur? Ein Plädoyer für Normalisierung in der Frage der 'nationalen' Varianten. *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 16, S. 198-218.

Polenz, Peter von. 1996. *Österreichisches, schweizerisches, deutschländisches und teutonisches Deutsch*. Über: Ulrich Ammon, Die deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Das Problem der Nationalen Varietäten. *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 24 (2), 205-220.

Polenz, Peter von. 1999. *Nationale/staatliche Varietäten: Deutsche Standardsprache in mehreren deutschsprachigen Ländern*. In: Polenz, Peter von. *Deutsch Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*. Band III: 19. Und 20. Jahrhundert, Berlin/New York: de Gruyter, 412-453.

Roelcke, Thorsten. 2010. *Fachsprachen*. 3. neu bearbeitete Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Sandrini, Peter. 1996. *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. IITF Series 8. Wien: TermNet.

Sedlaczek, Robert. 2004. *Das österreichische Deutsch. Wie wir uns von unserem großen Nachbarn unterscheiden. Ein illustriertes Handbuch*. Wien: Verlag C. Ueberreuter.

Schade, Mathieu. 2007. *Das Grundrecht auf Asyl und das geplante Zuwanderungsgesetz*. Deutschland: GRIN Verlag.

Schmidlin, Regula. 2011. *Die Vielfalt des Deutschen: Standard und Variation: Gebrauch, Einschätzung und Kodifizierung einer plurizentrischen Sprache*. Berlin [u.a.]: De Gruyter.

Schmidt, Wilhelm. 2007. *Geschichte der deutschen Sprache. Ein Lehrbuch für das germanistische Studium*. 10. verbesserte Auflage. Stuttgart: Hirzel.

Schmidt, Wilhelm. 1969. *Charakter und gesellschaftliche Bedeutung der Fachsprachen*. *Sprachpflege* 1969: 18, 10-20.

Schumacher, Sebastian. 2003. *Fremdenrecht*. Wien

Schumacher, Sebastian/ Peyrl, Johannes. 2007. *Fremdenrecht*. Wien: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH.

Stolze, Radegundis. 1999. *Fachübersetzung: Eine Einführung*. Tübingen: Narr.

Stolze, Radegundis. 2009. *Fachübersetzen – Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. Berlin: Frank & Timme.

Šarčević, Susan. 1999. *Das Übersetzen normativer Rechtstexte*. In: Sandrini, Peter, (Hrsg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 103-118.

Wiesinger, Peter. 2008. *Das österreichische Deutsch in Gegenwart und Geschichte*. 2. Auflage, Wien: LIT.

Wiesinger, Peter (Hrsg.). 1995. *Das österreichische Deutsch in der Diskussion*. In: Muhr Rudolf/Schrodt, Richard/Wiesinger, Peter (Hrsg.): *Österreichisches Deutsch, Linguistische, Sozialpsychologische und Sprachpolitische Aspekte einer nationalen Variante des Deutschen*. Wien. 59-74.

Wiesinger, Peter (Hrsg.). 1988. *Das österreichische Deutsch*. Wien/Köln/Graz: Böhlau Verlag.

Wiesmann, Eva. 2004. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation: wissenschaftliche Grundlage und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Wissik, Tanja. 2012. *Terminologische Variation in der Rechts-und Verwaltungssprache. Eine korpusbasierte Untersuchung der Hochschulterminologie in den Standardvarietäten des Deutschen in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Dissertation. Universität Wien.

## 16. Internetquellen

Stand: Jänner 2014

Asyl in Tirol:

<http://www.asyl-in-tirol.at/positiv-dableiben/650-daueraufenthalt-eu-fuer-asylberechtigte-subsidiaer-schutzberechtigte>

Asylterminologie-Führer:

<http://translationswissenschaft.uni-graz.at/de/forschen/forschungsprojekte/asylterm/>

Amtsblatt der EU:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF>

Asylstatistik des BMI Österreich:

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/files/2013/Asylstatistik\\_Februar\\_2013.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2013/Asylstatistik_Februar_2013.pdf)

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – Informationsbroschüre

<http://www.bfa.gv.at/files/broschueren/BFA-Infofolder-praes03.pdf>

Bundesamt für Statistik in der Schweiz:

[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/raeumliche\\_verteilung/kantone\\_gemeinden.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/raeumliche_verteilung/kantone_gemeinden.html)

Bundesministerium für Inneres Deutschland:

[http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuenderung/Uebersicht\\_EU\\_Rechtsakte\\_Asylobereich.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuenderung/Uebersicht_EU_Rechtsakte_Asylobereich.pdf?__blob=publicationFile)

Bundesministerium für Inneres Österreich:

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/informationen/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/informationen/start.aspx)

Bundesverwaltungsgericht - Glossar:

<http://www.bvwg.gv.at/Glossar/A/asylantrag.html>

Demokratiezentrum Wien:

[http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/MoT/MoT\\_05\\_HW\\_Asylverfahren.pdf](http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/MoT/MoT_05_HW_Asylverfahren.pdf)

Der Rat für deutschsprachige Terminologie: <http://www.radt.org>

[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/raeumliche\\_verteilung/kantone\\_gemeinden.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/raeumliche_verteilung/kantone_gemeinden.html)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte  
[http://www.echr.coe.int/Documents/Convention\\_deu.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_deu.pdf)

EMN Glossar (deutsche und englische Version):  
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Glossary/emn-glossary.html>

Fonds Soziales Wohnen Wien:  
<http://wohnen.fsw.at/grundversorgung/leistungen.html>

Genfer Flüchtlingskonvention UNHCR –  
[http://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCoQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.unhcr.de%2Fno\\_cache%2Fmandat%2Fgenfer-fluechtlingskonvention.html%3Fcid%3D1790%26did%3D7631%26sechash%3D395ee350&ei=n-7XUqKaYKy7Aazj4CgBw&usg=AFQjCNGZ-SDa2Ky96jMqMvMhrLcOY8mT-A&bvm=bv.59568121,d.ZGU](http://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCoQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.unhcr.de%2Fno_cache%2Fmandat%2Fgenfer-fluechtlingskonvention.html%3Fcid%3D1790%26did%3D7631%26sechash%3D395ee350&ei=n-7XUqKaYKy7Aazj4CgBw&usg=AFQjCNGZ-SDa2Ky96jMqMvMhrLcOY8mT-A&bvm=bv.59568121,d.ZGU)

Informatik Institut der Universität Hamburg: <http://nats-www.informatik.uni-hamburg.de/~vhahn/German/WortundBegriff/Stock.pdf>

Institut für Informationsmanagement IIM der FH Köln: [http://www.iim.fh-koeln.de/radt/Basiswissen%20-RaDT2013-16s\\_ebook.pdf](http://www.iim.fh-koeln.de/radt/Basiswissen%20-RaDT2013-16s_ebook.pdf)

Integrationsfond Österreich:  
[http://www.integrationsfonds.at/migrationsmanagement/downloads/ulgII/masterthesis\\_lukits\\_2012.pdf](http://www.integrationsfonds.at/migrationsmanagement/downloads/ulgII/masterthesis_lukits_2012.pdf)

Karl-Franzens-Universität Graz: <http://www-oedt.kfunigraz.ac.at/OEDTBIB/120-1995-OEDTSBd2.pdf>

Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen – Das Portal für JournalistInnen zu Migration und Integration [http://medienservicestelle.at/migration\\_bewegt/2012/02/21/bevolkerung-osterreich-wachst-dank-zuwanderung/](http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2012/02/21/bevolkerung-osterreich-wachst-dank-zuwanderung/)

Österreichisches Parlament:  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXIV/EU/11/69/EU\\_116917/imfname\\_10405803.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXIV/EU/11/69/EU_116917/imfname_10405803.pdf)

Ratgeber Fremdenrecht, Mag. Sebastian Schumacher

[http://no-racism.net/upload/RatgeberFremdenrecht\\_2004.pdf](http://no-racism.net/upload/RatgeberFremdenrecht_2004.pdf)

Schengen/Dublin Glossar:

[http://www.google.com/url?sa=t&ret=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&ved=0C CwQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.bk.admin.ch%2Fthemen%2Fsprachen%2F00083%2 F02218%2Findex.html%3Flang%3Dde%26download%3DNHzLpZeg7t%2Clnp6I0NTU042I 2Z6lnIacy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCHdIF%2Cf2ym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A-- &ei=Q27xUv2vLaXm4wS2y4CwCQ&usg=AFQjCNFtBMynMGt3SZfXYTUtDL9ytIM0O w&bvm=bv.60799247,d.bGE](http://www.google.com/url?sa=t&ret=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&ved=0C CwQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.bk.admin.ch%2Fthemen%2Fsprachen%2F00083%2 F02218%2Findex.html%3Flang%3Dde%26download%3DNHzLpZeg7t%2Clnp6I0NTU042I 2Z6lnIacy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCHdIF%2Cf2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A-- &ei=Q27xUv2vLaXm4wS2y4CwCQ&usg=AFQjCNFtBMynMGt3SZfXYTUtDL9ytIM0O w&bvm=bv.60799247,d.bGE)

Südtiroler Kulturinstitut:

[http://www.kulturinstitut.org/fileadmin/user\\_upload/SPRACHSTELLE/Nachlese/Nachlese\\_Erdaepfel salat\\_und\\_Marmeladekrieg.pdf](http://www.kulturinstitut.org/fileadmin/user_upload/SPRACHSTELLE/Nachlese/Nachlese_Erdaepfel salat_und_Marmeladekrieg.pdf)

Statistisches Bundesamt Deutschland:

[www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tab ellen/GeschlechtStaatsangehoerigkeit.html?nn=50732](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tab ellen/GeschlechtStaatsangehoerigkeit.html?nn=50732))

Universität Wien – Publikation: Zur sprachenpolitischen Situation des Österreichischen Deutsch 2001-2011

[http://www.univie.ac.at/linguistics/verbal/fileadmin/user\\_upload/Tagungen/T2011\\_KE\\_Muhr \\_Entwurf.pdf](http://www.univie.ac.at/linguistics/verbal/fileadmin/user_upload/Tagungen/T2011_KE_Muhr _Entwurf.pdf)

UNHCR - <http://www.unhcr.de/unhcr.html>

Universität Graz:

<http://translationswissenschaft.uni-graz.at/de/forschen/forschungsprojekte/asylterm>

Verein Menschen Leben:

<http://www.menschen-leben.at/asyl/asyl-in-osterreich/>

Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum ZEBRA:  
<http://www.zebra.or.at/lexikon.php?show=a#aufenthaltserlaubnis>,

**Sekundärliteratur:**

Transnationale interlinguale Rechtskommunikation: Translation als Wissenstransfer

- Universität Innsbruck: <http://homepage.uibk.ac.at/~c61302/publik/dgfs.pdf>

## 17. Anhang

### Protokoll Nr. 10

#### Beachtung österreichischer Ausdrücke

Beim Beitritt Österreichs wurde im *Protokoll Nr. 10* eine Liste von 23 Ausdrücken festgehalten, die parallel zu den deutschen Bezeichnungen zu verwenden sind.

Bei jedem Vorkommen eines „Protokoll-Nr. 10-relevanten“ Ausdrucks in einem Rechtsakt wird zuerst der bundesdeutsche Ausdruck geschrieben, dann kommt ein Schrägstrich, dann der Ausdruck des Protokolls Nr. 10.

Beim ersten Vorkommen in einem Rechtsakt wird eine Anmerkung hinzugefügt: "Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994".

Diese Anmerkung darf nicht nummeriert sein, da ja sonst die Nummerierung der Anmerkungen im deutschen Text gegenüber den anderen Sprachen verschoben würde. Sie muss ein "\*" als Bezugszeichen erhalten.

#### „PROTOKOLL NR. 10 ÜBER DIE VERWENDUNG SPEZIFISCH ÖSTERREICHISCHER AUSDRÜCKE DER DEUTSCHEN SPRACHE IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Im Rahmen der Europäischen Union gilt folgendes:

1. Die in der österreichischen Rechtsordnung enthaltenen und im Anhang zu diesem Protokoll aufgelisteten spezifisch österreichischen Ausdrücke der deutschen Sprache haben den gleichen Status und dürfen mit der gleichen Rechtswirkung verwendet werden wie die in Deutschland verwendeten entsprechenden Ausdrücke, die im Anhang aufgeführt sind.
2. In der deutschen Sprachfassung neuer Rechtsakte werden die im Anhang genannten spezifisch österreichischen Ausdrücke den in Deutschland verwendeten Ausdrücken in geeigneter Form hinzugefügt.

#### Anhang

##### Österreich

Beiried  
Eierschwammerl  
Erdäpfel  
Faschiertes  
Fisolen  
Gammeln  
Hüferl  
Karfiol  
Kohlsprossen  
Kren  
Lungenbraten  
Marillen  
Melanzani

##### Amtsblatt der Europäischen Union

Roastbeef  
Pflifferlinge  
Kartoffeln  
Hackfleisch  
Grüne Bohnen  
Grieben  
Hüfte  
Blumenkohl  
Rosenkohl  
Meerrettich  
Filet  
Aprikosen  
Aubergine

## 18. Lebenslauf

---

Name: Dijana Osmanović, Bakk.phil.  
E-Mail: osmanovic\_dijana@hotmail.com  
Geburtsdatum: 29.06.1985  
Staatsangehörigkeit: Österreich

## Bildungsweg

---

- Seit Wintersemester 2010 Masterstudium Fachübersetzen Englisch und Bosnisch/Kroatisch/Serbisch und Masterstudium Dolmetschen Englisch und Bosnisch/Kroatisch/Serbisch am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien
- Wintersemester 2005 bis Wintersemester 2010 Bakkalaureatsstudium Übersetzen/Dolmetschen Englisch und Bosnisch/Kroatisch/Serbisch am Zentrum für Translationswissenschaft (ZTW)
- 1997 bis 2005 Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium St. Pölten mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt (Matura mit gutem Erfolg)
- 1993 bis 1997 Volksschule in Weinburg

## Persönliche Kompetenzen

---

- Muttersprachen: Deutsch, Bosnisch  
  
Sonstige Sprachen: Kroatisch, Serbisch – C2 Niveau Englisch – C1 Niveau  
(Latein – Maturaniveau)
- *Soziale Fähigkeiten und Kompetenzen:*
  - Teamfähigkeit, sehr guter Umgang mit Menschen aus unterschiedlichen Kulturen,
  - Kommunikationsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Auftreten

- *Organisatorische Fähigkeiten und Kompetenzen:*
  - Organisationsfähigkeit, Koordinationsfähigkeit, Stressresistenz
- *IT-Kenntnisse und Kompetenzen:*
  - Sehr guter Umgang mit den MS-Office- Programmen (MS Word, MS Excel, MS PowerPoint, Outlook)
  - Macintosh
  - Grundkenntnisse im SDL Trados, Across
- *sonstige Fähigkeiten und Kompetenzen:*
  - Führerschein B,
  - Freude am Organisieren und Koordinieren von Projekten und Abläufen,
  - großes Interesse an Kunst, Kultur, Musik und Film
  - Reisen, Fotografie, Bücher

## **Beruflicher und wissenschaftlicher Werdegang**

---

- Seit Dezember 2013: Erstellung diverser Projektbeschreibungen und Publikationen, Texte für Homepage etc. für das LET'S CEE Film Festival
- laufend Korrekturlesen und Lektorate der Publikationen des LET'S CEE Film Festivals
- Februar 2013: Einreichung der Masterarbeit zum Thema „Varietätenlinguistische Untersuchung zur Asylrechtsterminologie in Österreich“, Betreuer: Dr. Budin, Dr. Glander
- Jänner 2013: Sprachtrainerin in der Sprachschule *Ahoj Europa Neu* – Deutsch als Fremdsprache und BKS
- Seit Oktober 2012 Mitarbeit an der Übersetzung des Wörterbuches für Straßen-, Brücken und Tunnelbau der ASFINAG, aus dem Deutschen ins Englische (online: [www.piarc.org](http://www.piarc.org)), Betreuung Dr. Glander
- August 2012 Übersetzung der Websites [www.transculturalwork.org](http://www.transculturalwork.org) und [www.willkommen-in-wien.at](http://www.willkommen-in-wien.at) ins Englische und BKS
- Mai 2012 Redaktion/ Schlussredaktion des LET'S CEE Film Festival-Katalogs
- April 2012 Lokalisierung und Übersetzungen für Fa. HubaX IT & Electronic Systems

- Seit März 2012 Lektorate, Editing, Organisation, Administration, Projektmanagement, Guestmanagement beim LET'S CEE Film Festival Wien
- März 2012 Untertitelung des bosnischen Filmes „Mobitel“ ins Deutsche
- Seit August 2011 bei Firma Welser Verkehrsbetriebe in Traun (OÖ) tätig.  
Aufgabenbereich: Übersetzen, Organisation von Schulreisen, Busreisen, Ausflügen, usw. Administration, Verwaltung, etc.
- Juni 2011 bis August 2011 als Reisebetreuerin (Delegation Manager) für amerikanische Schulgruppen für die US-Organisation *People to People* (Fa. PDM in Wien)
- Seit Oktober 2010 Mitarbeit am Pilotprojekt *IFRS* im Rahmen der Lehrveranstaltung *Praktikum zum Fachübersetzen* am ZTW, Betreuung Dr. Glander
- Juli und August 2010 Untertitelung des deutschen Films *Himmel über Srebrenica* ins Bosnische (*Nebo iznad Srebrenice*) in Zusammenarbeit mit zwei Kolleginnen am ZTW
- Seit März 2010 Mitarbeit an der Erstellung einer englischsprachigen Website über kunsthistorische islamische Objekte im Rahmen der Lehrveranstaltung *Fachübersetzungspraktikum Deutsch/Englisch - Kunsthistorische Texte und Terminologie* am ZTW
- Februar 2009 bis Dezember 2009 als Übersetzerin im Übersetzungsbüro *Germanica* tätig
- Seit März 2008 Übersetzerin für Firma TCS, innovative Tür- und Gebäudekommunikation (D-BKS-E) Wien, Dezember 2013